

Candriam Private Assets

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen,
gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform einer SICAV
in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
(société en commandite par actions)

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – Investmentfonds gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (nachfolgend der „Prospekt“),
welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und
dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.
Diese Berichte sind wesentliche Bestandteile dieses Prospekts.

Januar 2025

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die englische Fassung maßgeblich.

EINFÜHRUNG

Candriam Private Assets (nachfolgend die „**SICAV**“) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „**OGA**“) gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend das „**Gesetz**“) eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („**AIF**“) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM-Richtlinie**“), wie in Luxemburg durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung (das „**AIFM-Gesetz**“) umgesetzt.

„**AIFM-Vorschriften**“ bezeichnet das durch die AIFM-Richtlinie, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (die „**AIFM-Verordnung**“) und sonstige verbindliche Leitlinien oder andere delegierte Rechtsakte und Verordnungen, wie jeweils von den zuständigen Behörden der Europäischen Union in Bezug auf die AIFM-Richtlinie und/oder die AIFM-Verordnung erlassen, sowie die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen (wie das AIFM-Gesetz), die in Bezug auf die vorgenannte Richtlinie bzw. Verordnung erlassen werden (oder diese umsetzen), aufgestellte Regelwerk.

Die vorgenannte Eintragung in das amtliche Verzeichnis besagt nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt dieses Prospekts (nachfolgend der „**Prospekt**“) oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Anders lautende Aussagen sind nicht zulässig und rechtswidrig.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden nach dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Securities Act von 1933**“) nicht registriert, und die SICAV ist und wird nach dem US Investment Company Act von 1940 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Act von 1940**“) nicht zugelassen. Die Anteile der SICAV dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und der Regulation 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act) zugutekommen. Zeichner von Anteilen der SICAV müssen schriftlich nachweisen, dass sie keine US-Personen sind. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen. Ein Anteilinhaber, die eine US-Person wird, muss seine Anteile an eine Nicht-US-Person veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden, oder wenn der Anteilsbesitz durch eine Person rechtswidrig oder mit Nachteilen für die Interessen der SICAV verbunden ist. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Personen privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen betroffene Institute und Personen, die die Vorschriften des US Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), wie im US Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**HIRE Act**“) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein „Intergovernmental Agreement“ abgeschlossen hat, nicht einhalten, damit rechnen, dass ihre Anteile zwangsweise zurückgekauft werden, sobald dies gemäß FATCA gefordert wird. In Übereinstimmung mit FATCA kann die SICAV als ein FFI (d. h. ein „Foreign Financial Institution“ [dt.: ausländisches Finanzinstitut] gemäß Definition nach FATCA) alle Anteilinhaber dazu auffordern, einen schriftlichen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und jegliche sonstigen Informationen zu erbringen, die sie im Einklang mit FATCA für erforderlich hält. In dieser Hinsicht hat die SICAV das Recht,

- alle Steuern oder vergleichbaren Abgaben, zu deren Einbehalt sie in Bezug auf einen Anteilsbesitz an der SICAV gesetzlich verpflichtet ist, einzubehalten;
- von einem Anteilinhaber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile die umgehende Vorlage jeglicher personenbezogener Daten zu fordern, die die SICAV nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, um einem Gesetz zu entsprechen und/oder um die Höhe des einzubehaltenden Betrags unmittelbar zu bestimmen;
- diese personenbezogenen Daten einer Steuer- oder Aufsichtsbehörde offenzulegen, sofern dies durch ein Gesetz oder die zuständige Behörde gefordert wird;
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einzubehalten, bis der SICAV ausreichende Informationen vorliegen, um die korrekte Höhe des einzubehalten Betrags zu bestimmen; und
- Anteile der SICAV, die von einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut, das die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt, gehalten werden, zurückzunehmen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie allen anwendbaren lokalen Gesetzen und Vorschriften (das „anwendbare Datenschutzrecht“), einschließlich insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 (die „**DSGVO**“), verarbeitet der im Namen der SICAV handelnde General Partner personenbezogene Daten und fungiert daher als Datenverantwortlicher (der „**Datenverantwortliche**“), wie im Abschnitt „Verarbeitung personenbezogener Daten“ näher erläutert.

Der General Partner hat in angemessener Weise dafür Sorge getragen, dass alle Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen entsprechen und keine wesentlichen Fakten ausgelassen wurden, aus deren Auslassung sich eine irreführende Bedeutung dieser Angaben ergeben könnte. Der General Partner übernimmt entsprechend die Verantwortung.

Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Übersetzung direkt aus dem Englischen erfolgt und im Streitfalle die englischsprachige Version maßgebend ist. Streitfälle in Bezug auf die im Prospekt dargelegten Bestimmungen unterliegen den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektaufgabe bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Die Anteile können Investoren in der EU bzw. im EWR angeboten werden, die als Kleinanleger eingestuft werden. Entsprechend wurden für die Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die Kleinanlegern angeboten werden, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt. Die Basisinformationsblätter werden Kleinanlegern in der EU bzw. im EWR (kostenfrei) bereitgestellt, bevor von diesen Anlegern eine Zeichnung für Anteile der SICAV entgegengenommen wird. Die Basisinformationsblätter können auch über den Gesellschaftssitz der SICAV bezogen werden.

Ein Verweis in diesem Prospekt auf die SICAV ist ein Verweis auf die SICAV, die in Bezug auf den bzw. die betreffenden Teilfonds durch ihren General Partner, den AIFM oder deren ordnungsgemäß ernannte Bevollmächtigte (*mandataires*) handelt.

Es wird künftigen Zeichnern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Die SICAV weist Anleger zudem darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird Anlegern daher empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Anteilinhaber ihre Rechte nur direkt gegenüber der SICAV geltend machen können. Gegenüber den jeweils ernannten Dienstleistern der SICAV haben die Anteilinhaber keine direkten vertraglichen Rechte. Vorstehendes gilt unbeschadet der sonstigen Rechte von Anteilhabern gemäß den allgemeinen Gesetzesvorschriften oder einer bestimmten Rechtsvorschrift (z. B. des Rechts auf Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Berichtigung).

Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung von Anteilen der SICAV an bzw. auf einen Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen („Employee Retirement Income Security Act of 1974“ bzw. „ERISA“) unterliegt, oder an einen anderen US-amerikanischen Pensionsparplan oder anderen individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung („IRA“) oder an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als „US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans“ bezeichnet) ist untersagt. Zeichner von Anteilen der SICAV können aufgefordert werden, schriftlich zu bestätigen, dass sie kein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sind. Sollte ein Anteilinhaber ein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sein oder werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen und ihre Anteile an einen Nicht-US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans zu veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines US-Anlegers im Rahmen eines Pensionsplans befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Anlegern im Rahmen eines Pensionsplans privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Glossar | 5 |
| 1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV | 11 |
| 2. Allgemeine Beschreibung der SICAV | 12 |
| 3. Leitung und Verwaltung | 14 |
| 4. Depotbank | 17 |
| 5. Anlageziele | 18 |
| 6. Anlagepolitik | 19 |
| 7. Anlagebeschränkungen | 23 |
| 8. Risikofaktoren | 28 |
| 9. Risikomanagement | 39 |
| 10. Leverage | 40 |
| 11. Anteile | 40 |
| 12. Notierung der Anteile | 41 |
| 13. Ausgabe von Anteilen | 41 |
| 14. Umtausch von Anteilen | 43 |
| 15. Rücknahme von Anteilen | 43 |
| 16. Markt-Timing und Late Trading | 44 |
| 17. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | 45 |
| 18. Nettoinventarwert | 45 |
| 19. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen | 50 |
| 20. Ergebnisverwendung | 51 |
| 21. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds | 52 |
| 22. Besteuerung | 52 |
| 23. Hauptversammlungen der Anteilinhaber | 55 |
| 24. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV | 55 |
| 25. Gebühren und Kosten | 58 |
| 26. Interessenkonflikte | 61 |
| 27. Informationen für Anteilinhaber | 62 |
| 28. Verarbeitung personenbezogener Daten | 64 |
| 29. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland | 66 |
| Anhang I – Technische Beschreibungen | 67 |
| Candriam Private Assets Kartesia Credit ELTIF | 68 |
| – Technische Beschreibung – | 68 |
| Anhang II – SFDR-Anhänge | 78 |

Glossar

| | |
|--------------------------------|---|
| „Act von 1940“ | bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung. |
| „AIF“ | bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie. |
| „AIFM“ | Alter Domus Management Company S.A. |
| „AIFM-Gesetz“ | bezeichnet die Umsetzung der Richtlinie in Luxemburg durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung. |
| „AIFM-Richtlinie“ | bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung. |
| „AIFM-Verordnung“ | bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie. |
| „AIFM-Vertrag“ | bezeichnet den Vertrag zwischen der SICAV, vertreten durch den General Partner, und dem AIFM in der jeweils gültigen Fassung, in dem die SICAV den AIFM als ihren Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt, um im Einklang mit den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zu handeln und bestimmte Verwaltungsfunktionen, darunter die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement, auszuführen. |
| „AIFM-Vorschriften“ | bezeichnet das durch die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Verordnung und sonstige verbindliche Leitlinien oder andere delegierte Rechtsakte und Verordnungen, wie jeweils von den zuständigen Behörden der Europäischen Union in Bezug auf die AIFM-Richtlinie und/oder die AIFM-Verordnung erlassen, sowie die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen (wie das AIFM-Gesetz), die in Bezug auf die vorgenannte Richtlinie bzw. Verordnung erlassen werden (oder diese umsetzen), aufgestellte Regelwerk. |
| „Anlaufphase“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |
| „Anteil(e)“ | bezeichnet einen bzw. mehrere Namensanteil(e) eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse. |
| „Anteilsklasse(n)“ | bezeichnet die Anteilsklasse(n), die im Rahmen eines Teilfonds angeboten wird bzw. werden. |
| „Anteilinhaber“ | bezeichnet eine Person, die im Anteilinhaberregister der SICAV als Inhaber von Anteilen eingetragen ist. |
| „Anwendbares Datenschutzrecht“ | bezeichnet das Luxemburger Gesetz über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie alle anwendbaren lokalen Gesetze und Vorschriften. |
| „Bankgeschäftstag“ | bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für einen vollen üblichen Arbeitstag für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ausgenommen sind der 24. und der 31. Dezember, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage). |
| „Berechnungstag“ | bezeichnet den Tag, an dem der Nettoinventarwert effektiv berechnet und veröffentlicht wird. |
| „Betroffene Person“ | bezeichnet die personenbezogenen Daten von Anlegern sowie von Geschäftsleitungsmitgliedern, Funktionsträgern, Mitarbeitern und wirtschaftlichen Eigentümern. |
| „Bewertungstag“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „Nettoinventarwert“ und in den betreffenden technischen Beschreibungen zugewiesene Bedeutung. |
| „Candriam“ | bezeichnet Candriam, Serenity – Bloc B, 19-21, route d'Arion, L-8009 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, in ihrer Funktion als Anlageverwalter und globale Vertriebsstelle. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| „CSSF“ | bezeichnet die Luxemburger Aufsichtskommission des Finanzsektors, die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> . |
| „Datenverantwortlicher“ | bezeichnet den im Namen der SICAV handelnden General Partner, der personenbezogene Daten verarbeitet und folglich als Datenverantwortlicher fungiert. |
| „Depotbank“ | CACEIS Bank, Luxembourg Branch, in ihrer Kapazität als Depotbank der SICAV. |
| „Depotbankvertrag“ | bezeichnet den Vertrag zwischen der SICAV, vertreten durch den General Partner, und der Depotbank, in dem die Depotbank im Einklang mit dem Gesetz, den AIFM-Vorschriften und der ELTIF-Verordnung als Depotbank der SICAV ernannt wird. |
| „DSGVO“ | bezeichnet die Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der jeweils gültigen Fassung. |
| „ELTIF“ | bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds, wie in der ELTIF-Verordnung definiert. |
| „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |
| „ELTIF-RTS“ | Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden, in der jeweils gültigen Fassung. |
| „ELTIF-Teilfonds“ | bezeichnet einen gemäß der ELTIF-Verordnung zugelassenen Teilfonds. |
| „ELTIF-Verordnung“ | Verordnung (EU) 2015/760 vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der durch Verordnung (EU) 2023/606 vom 15. März 2023 geänderten Fassung. |
| „ELTIF-Vorschriften“ | bezeichnet das durch die ELTIF-Verordnung, die ELTIF-RTS, sonstige verbindliche Leitlinien oder andere delegierte Rechtsakte und Verordnungen, wie jeweils von den zuständigen Behörden der Europäischen Union in Bezug auf die ELTIF-Verordnung und/oder die ELTIF-RTS erlassen, sowie die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen, die in Bezug auf die vorgenannte Verordnung bzw. vorgenannten RTS erlassen werden, aufgestellte Regelwerk. |
| „Ende der Laufzeit“ | bezeichnet das „Ende der Laufzeit“ eines Teilfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung“, wie in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds näher erläutert. |
| „ERISA“ | bezeichnet das US-amerikanische Gesetz von 1974 zum Schutz von Pensionsplänen („Employee Retirement Income Security Act of 1974“) in der jeweils gültigen Fassung. |
| „ESG“ | bezeichnet die ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance), d. h. die ökologischen und sozialen Aspekte sowie die Qualität der Unternehmensführung. |
| „EU“ | bezeichnet die Europäische Union. |
| „EU-AIF“ | bezeichnet einen EU-AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe k der AIFM-Richtlinie. |
| „EU-AIFM“ | bezeichnet einen EU-AIFM im Sinne des Artikels 4 Buchstabe l der AIFM-Richtlinie. |

| | |
|-------------------------------------|---|
| „Euro“ bzw. „EUR“ | bezeichnet die offizielle Währung der Europäischen Währungsunion. |
| „Europäische grüne Anleihen“ | bezeichnet Anleihen, die im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen ausgegeben werden. |
| „EuSEFs“ | bezeichnet Europäische Fonds für soziales Unternehmertum („European social entrepreneurship funds“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum reguliert werden. |
| „EuVECAs“ | bezeichnet Europäische Risikokapitalfonds („European venture capital funds“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds reguliert werden. |
| „EWR“ | bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum. |
| „FATCA“ | bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act, einen Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, ein 2010 in den USA in Kraft getretenes Gesetz. |
| „Finanzunternehmen“ | bezeichnet folgende Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; (b) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU; (c) ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit; (d) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG; (e) eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (f) eine gemischte Holdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG; (h) ein AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. |
| „General Partner“ | Candriam GP PA. |
| „Geregelter Markt“ | bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der MiFID II. |
| „Gesetz“ | bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. |
| „Globale Vertriebsstelle“ | bezeichnet Candriam, Serenity – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, die gemäß einem zwischen dem General Partner und Candriam geschlossenen Vertriebsvertrag als globale Vertriebsstelle handelt. |

| | |
|--|--|
| „Gründungskosten“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „Gründungskosten“ zugewiesene Bedeutung. |
| „HIRE Act“ | bezeichnet den US Hiring Incentives to Restore Employment Act. |
| „HWM“ | bezeichnet High-Water-Mark, wie Abschnitt „Outperformancegebühr“ näher erläutert. |
| „Kartesia“ | bezeichnet Kartesia Management S.à.r.l, 5-7, rue Leon Laval, L-3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg, in ihrer Funktion als Anlageverwalter. |
| „KID“ oder „KIID“ | bezeichnet die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen. |
| „Kleinanleger“ | bezeichnet einen Anleger, der im Sinne von Anhang II der MiFID II kein professioneller Anleger ist. |
| „Liquid Assets Bucket“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |
| „Liquid Assets“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |
| „Luxemburger GAAP“ | bezeichnet die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze. |
| „Managementbeteiligung“ | bezeichnet die Managementbeteiligung, die zum Zeitpunkt der Gründung der SICAV von dem General Partner als persönlich haftendem Gesellschafter (<i>associé commandité gérant</i>) der SICAV gezeichnet wurde und dem ersten von der SICAV aufgelegten Teilfonds zugeordnet wird. |
| „Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung“ | bezeichnet einen Schutzmechanismus zur Vermeidung der Performanceverwässerung, wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ näher erläutert. |
| „MIFID II“ | bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU. |
| „Multilaterales Handelssystem“ | bezeichnet ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der MiFID II. |
| „OGA“ | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Teil II des Gesetzes errichtet wurde. |
| „OGAW“ | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung, errichtet wurde. |
| „OGAW-Richtlinie“ | bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in der jeweils gültigen Fassung. |
| „Personenbezogene Daten“ | bezeichnet die personenbezogenen Daten, die von dem Datenverantwortlichen verarbeitet werden, und umfassen insbesondere folgende Daten: Namen, Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung, der von den Anlegern investierte Betrag und die in der SICAV gehaltenen Bestände. |
| „Private Credit Bucket“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |

| | |
|--|---|
| „Prospekt“ | bezeichnet diesen Prospekt mit seinen jeweiligen Ergänzungen, in der jeweils gültigen Fassung. |
| „Qualifiziertes Portfoliounternehmen“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |
| „RCS“ | bezeichnet das Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>). |
| „Real Asset“ | bezeichnet einen Vermögenswert mit einem aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften intrinsischen Wert. |
| „Referenzwerte-Verordnung“ | bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. |
| „RESA“ | bezeichnet das seit dem 1. Juni 2016 offizielle Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> . |
| „Rücknahmetag“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |
| „Securities Act von 1933“ | bezeichnet den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung. |
| „Serie“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Beschreibung der SICAV“ und in den betreffenden technischen Beschreibungen zugewiesene Bedeutung. |
| | bezeichnet Candriam Private Assets, die in Bezug auf den bzw. die betreffenden Teilfonds durch ihren General Partner, den AIFM oder deren ordnungsgemäß ernannte Bevollmächtigte (<i>mandataires</i>) handelt. |
| „SFDR-Anhang“ | bezeichnet das Dokument zu den vorvertraglichen Informationen im Anhang II dieses Prospekts. |
| „SFDR-Verordnung“ | bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung. |
| „SICAV“ | bezeichnet die diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen der einzelnen Teilfonds. |
| „Soft-Lock-up-Periode“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |
| „STS“ | bezeichnet eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („simple, transparent and standardised securitisation“), d. h. eine Verbriefung, welche die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 dargelegten Anforderungen erfüllt. |
| „Taxonomie“ | bezeichnet die europäische Taxonomie grüner Aktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils gültigen Fassung. |
| „Teilfonds“ | bezeichnet einen Teilfonds der SICAV mit einer oder ggf. mehreren separaten Anteilsklasse(n) oder Serien. |
| „Übertragungsstelle“ | CACEIS Bank, Luxembourg Branch. |
| „Untervertriebsstelle(n)“ | bezeichnet die von der globalen Vertriebsstelle ernannte(n) Untervertriebsstelle(n), die mit der Platzierung, dem Vertrieb und der Bewerbung eines Teilfonds betraut wird bzw. werden, wie im Abschnitt „Vertrieb“ näher erläutert. |

| | |
|---|---|
| „USA“ | bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika. |
| „Verwaltungsstelle“ | CACEIS Bank, Luxembourg Branch. |
| „Verwaltungsgebühr“ | bezeichnet die an den AIFM als Vergütung für seine Dienste für die SICAV und ihre Teilfonds zahlbare Verwaltungsgebühr, wie in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds dargelegt. |
| „Vorfalligkeitsentschädigung“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |
| „Zeichnungstag“ | hat die diesem Begriff in der technischen Beschreibung zugewiesene Bedeutung. |
| „Zentralverwaltungsstellenvertrag“ | bezeichnet den Vertrag zwischen dem im Namen der SICAV handelnden General Partner und der Verwaltungsstelle. |
| „Zertifizierte Abschlussprüfer“ | bezeichnet PricewaterhouseCoopers in ihrer Kapazität als Abschlussprüfer der SICAV und mit der Qualifikation eines unabhängigen Abschlussprüfers (<i>réviseur d'entreprises agréé</i>) oder eine andere Gesellschaft, die zu einem späteren Zeitpunkt für diese Kapazität ernannt wird. |
| „Zulässige Anlagen“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |
| „Zulässige Anlagevermögenswerte“ | hat die diesem Begriff im Abschnitt „ELTIF-Anlagebeschränkungen“ zugewiesene Bedeutung. |

1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV

Geschäftsführung des General Partners

- Vorsitzender der Geschäftsführung des General Partners: Herr Koen **VAN DE MAELE**
- Mitglieder der Geschäftsführung des General Partners:
 - Herr Pascal **DEQUENNE**
 - Herr Tanguy **DE VILLENFAGNE**
 - Herr Bertrand **GIBEAU**
 - Frau Aurore **PELLE**
 - Frau Myriam **VANNESTE**

Gesellschaftssitz der SICAV: 5, Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

AIFM: Alter Domus Management Company S.A., 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Mitglieder des Verwaltungsrats der AIFM:
 - Herr Alain Ghislain **DELOBBE**
 - Herr Antonis **ANASTASIOU**
 - Herr Robert Jean-Claude **BRIMEYER**
 - Herr Thierry Pierre Marie **ANDRE**

Portfolioverwalter:

- Candriam, Serenity – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen
- Kartesia Management S.à.r.l, 5-7, rue Leon Laval, L-3372 Leudelange

Verwaltungs- und Domizilstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Übertragungsstelle und Registerführer: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Zertifizierte Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers, 2, rue Gerhard Mercator, BP1443, L-1014 Luxemburg

Rechtsberater: Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg

2. Allgemeine Beschreibung der SICAV

Candriam Private Assets (nachfolgend die „**SICAV**“) wurde in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach dem luxemburgischen Recht gegründet und erfüllt die Voraussetzungen als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital im Sinne des Gesetzes. Die SICAV wird von Teil II des Gesetzes reguliert und erfüllt die Voraussetzungen eines AIF im Sinne des AIFM-Gesetzes.

Die SICAV wurde am 18. November 2024 auf unbestimmte Zeit kraft notarieller Beurkundung durch Herrn Henri Hellinckx, ansässig in Luxemburg, gegründet. Die Urkunde wurde am 17. Dezember 2024 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („**RESA**“) veröffentlicht. Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B291649 eingetragen.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der SICAV. Das Mindestkapital der SICAV beläuft sich auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag, d. h. 1.250.000 EUR, vertreten durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile.

Die SICAV ist ein Umbrellafonds, was den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlagen in einen oder mehrere getrennte Teilfonds, die von der SICAV angeboten werden, zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Die Teilfonds unterscheiden sich nach ihrer Anlagepolitik oder sonstigen spezifischen Merkmalen, und sie können auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Laufzeit aufgelegt werden, wie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen (die „**technischen Beschreibungen**“) jeweils näher erläutert.

Die SICAV kann einen oder mehrere Teilfonds umfassen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds in der durch Verordnung (EU) 2023/606 vom 15. März 2023 geänderten Fassung (die „**ELTIF-Verordnung**“) als europäische langfristige Investmentfonds zugelassen wurden (jeder ein „**ELTIF-Teilfonds**“). Die ELTIF-Verordnung und die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden, in der jeweils gültigen Fassung (die „**ELTIF-RTS**“) werden in diesem Prospekt als „ELTIF-Vorschriften“ bezeichnet.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass zum Datum dieses Prospekts noch nicht alle ELTIF-Vorschriften veröffentlicht wurden und dieser Prospekt daher Änderungen unterliegt, um den in der Zukunft veröffentlichten Durchführungsverordnungen oder Durchführungsmaßnahmen bezüglich der ELTIF-Verordnung in Bezug auf den bzw. die betreffenden ELTIF-Teilfonds zu entsprechen. Daher erkennen die Anleger an und willigen ein, dass die am Prospekt vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung der ELTIF-Vorschriften nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat für die kostenfreie Rücknahme von Anteilen verbunden ist.

Zum Datum dieses Prospekts wurde bisher nur der Teilfonds Kartesia Credit ELTIF aufgelegt, und dieser erfüllt die Voraussetzungen eines ELTIF-Teilfonds.

Die SICAV wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass Anteilinhaber ihre Anteile auf Anfrage, vorbehaltlich der in den technischen Beschreibungen festgesetzten Bedingungen, zu einem Preis zurückgeben können, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert basiert, wie im Prospekt dargelegt.

Zurzeit steht bzw. stehen den Anlegern folgende(r) Teilfonds zur Verfügung:

- Kartesia Credit ELTIF

Die SICAV wird von CANDRIAM GP PA in ihrer Funktion als General Partner (*gérant*) und persönlich haftendem Gesellschafter (*associé commandité*) der SICAV (der „**General Partner**“) verwaltet und vertreten.

Der General Partner wurde am 18. November 2024 als eine Luxemburger Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht gegründet. Die Satzung des General Partners wurde am 11. Dezember 2024 im RESA veröffentlicht. Der General Partner ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B291497 eingetragen.

Die SICAV hat zwei verschiedene Arten von Anteilinhabern:

- den General Partner (*associé commandité gérant*), der für die Verwaltung der SICAV zuständig ist und der als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der SICAV, die nicht aus den Vermögenswerten der SICAV beglichen werden können, haftet; und

- die Kommanditaktionäre (*associés commanditaires*), deren Haftung sich auf den Betrag ihrer Anlage in den betreffenden Teilfonds beschränkt.

Das Anteilskapital der SICAV wird repräsentiert durch:

- eine Managementbeteiligung (die „**Managementbeteiligung**“), die zum Zeitpunkt der Gründung der SICAV von dem General Partner als persönlich haftendem Gesellschafter (*associé commandité gérant*) der SICAV gezeichnet wurde und dem ersten von der SICAV aufgelegten Teilfonds zugeordnet wird. Für Anleger sind Managementbeteiligungen nicht verfügbar, und von der SICAV werden keine weiteren Managementbeteiligungen ausgegeben; und
- die für die einzelnen Teilfonds in einer oder mehreren Anteilsklassen ausgegebenen Anteile, wie in der technischen Beschreibung eines Teilfonds jeweils näher erläutert, die von den Anteilhabern (die „Anteilhaber“) – auch als Kommanditaktionäre (*associés commanditaires*) bezeichnet, deren Haftung sich auf den Betrag ihrer Anlage in die SICAV beschränkt – gehalten werden. Die SICAV hat eine unbegrenzte Zahl von Anteilhabern.

Der General Partner kann beschließen, Anteile in verschiedenen Klassen (jede eine „Anteilsklasse“) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen und Bedingungen auflegen, so zum Beispiel mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, Ausschüttungsgrundsätzen, Absicherungsgrundsätzen, Referenzwährungen, Anlegerkategorien, Vertriebsländern oder anderen Merkmalen. Der General Partner kann beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Zudem können Anteilsklassen gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden, wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds erläutert.

- Gegenüber der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes H gekennzeichnet.

Mit dieser Art der Absicherung soll erreicht werden, dass sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse auf angemessener Grundlage (d. h. um die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen bereinigt) mit der Performance einer Anteilsklasse, die auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, vergleichen lässt.

- Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber den Währungen der Vermögenswerte

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern.

Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes AH gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Arten von Anteilsklassen ist die Verringerung des Währungsrisikos. Dies führt jedoch zu Performanceunterschieden zwischen diesen abgesicherten Anteilsklassen und den Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten.

Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen Schutz bieten. Folglich kann das Währungsrisiko möglicherweise nicht vollständig neutralisiert werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen.

Die Anteile der nachstehend aufgeführten Anteilsklassen können als thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile verfügbar sein, wie in den technischen Beschreibungen jeweils dargelegt:

- Die Anteilsklassen **CA, CB und CC** werden natürlichen Personen (einschließlich über Untervertriebsstellen zeichnenden Kleinanlegern) angeboten, wie in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds näher erläutert.
- Die Anteilsklasse **I** ist ausschließlich Anteilhabern vorbehalten, welche die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen erfüllen und die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als solche zugelassen sind. Zum Datum dieses Prospekts zählen hierzu Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften, Kreditinstitute und sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden, die Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten investieren.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds können die Anteile, wie jeweils vom General Partner bestimmt, entsprechend ihrem jeweiligen Ausgabedatum in eine oder mehrere Serien unterteilt werden (die „**Serie(n)**“). Nähere Informationen zu den

Serien finden sich in der technischen Beschreibung eines Teilfonds. Alle Bezugnahmen auf eine „**Anteilsklasse**“ in diesem Prospekt gelten, wo sinnvoll, ebenfalls für alle Serien innerhalb dieser Anteilsklasse.

Der General Partner kann nach freiem Ermessen veranlassen, dass Anteile einer späteren Serie in Anteile einer früheren Serie umgetauscht werden. Jeder Anteil ist mit denselben Rechten und Vorrechten ausgestattet wie die anderen Anteile derselben Serie.

Sollte ein Anleger die Zeichnungsbedingungen der entsprechenden Anteilsklasse nicht länger erfüllen, kann der General Partner alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls die Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Anteilsklasse umwandeln.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen werden in einem Gesamtportfolio zusammengeführt.

Vor einer Zeichnung sollten die Anleger die technischen Beschreibungen lesen, um weitere Informationen über den betreffenden Teilfonds zu erhalten.

Der General Partner kann gegebenenfalls den Beschluss fassen, weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen in einem bestehenden Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert und um detaillierte Informationen über den neuen Teilfonds bzw. die neue Anteilsklasse ergänzt.

Der General Partner der SICAV verantwortet die Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. General Partner

Der General Partner ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der SICAV auszuführen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung, die Leitung und die Anlageziele der SICAV sowie die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

Alle Befugnisse, die nicht per Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, obliegen dem General Partner.

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der SICAV. So trifft er unter anderem die Entscheidungen über die allgemeinen Grundsätze und prüft die Tätigkeiten des AIFM, der Depotbank sowie anderer Dienstleister, die von der SICAV jeweils beauftragt wurden.

Für den Fall, dass die von dem General Partner gehaltene Managementbeteiligung übertragen wird, tritt der Abtretungs- bzw. Übertragungsempfänger an seine Stelle und wird von der SICAV als neuer General Partner der SICAV gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt. Ein solcher Wechsel des General Partners erfordert eine Änderung der Satzung, die im Einklang mit den vom Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen zu beschließen ist, sowie im maßgeblichen Umfang eine Änderung dieses Prospekts. Unmittelbar danach wird der neue General Partner ermächtigt, die Verwaltung der SICAV fortzuführen und nimmt die Fortführung auf.

Der General Partner kann alle oder einen Teil seiner Aufgaben delegieren, darunter zur Klarstellung, an den AIFM. Der General Partner ist jedoch nach wie dafür verantwortlich, die von ihm Beauftragten zu überwachen.

Ein Verweis in diesem Prospekt auf den General Partner ist, sofern der Kontext dies verlangt, ebenso ein Verweis auf eine Person, an die der General Partner die jeweilige Befugnis oder Aufgabe delegiert hat.

Im Falle einer Geschäftsunfähigkeit, Liquidation, Insolvenz oder anderen Situation, die den General Partner an den Handlungen als persönlich haftender Gesellschafter der SICAV hindert, wird die SICAV nicht aufgelöst, sofern die Hauptversammlung der Anteilinhaber einen stellvertretenden General Partner ernennt, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmen eingesetzt wird. Sollte eine solche Ernennung scheitern, wird die SICAV zum Datum der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst und tritt in Liquidation.

Sofern geltendes Recht nichts anderes verlangt oder ein Beschluss die Abberufung des General Partners fordert, müssen Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV zur Schaffung von Rechten und Pflichten der SICAV gegenüber Dritten sowie Änderungen der Satzung der SICAV von dem General Partner genehmigt werden.

Abberufung des General Partners

Der General Partner kann von seinem Amt als General Partner der SICAV nur durch eine Änderung der Satzung der SICAV abberufen werden.

3.2. Domizilierung

Der General Partner und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben einen unbefristeten Domizilierungsvertrag geschlossen.

Gemäß diesem Vertrag bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV neben anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Domizilierung ihren Gesellschaftssitz und ihre Anschrift.

Der General Partner kann die Domizilierungsstellenfunktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre eigenen Funktionen unter Einhaltung derselben Frist kündigen.

3.3. AIFM

Der General Partner hat Alter Domus Management Company S.A., eine Luxemburger Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Gesellschaftssitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als externen Verwalter alternativer Investmentfonds der SICAV (nachfolgend der „AIFM“) im Sinne von Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes ernannt.

Der AIFM wurde von der CSSF zugelassen, um als Verwalter alternativer Investmentfonds für in Luxemburg errichtete AIFs im Einklang mit den Bestimmungen des AIFM-Gesetzes zu handeln. Der AIFM wurde von der Geschäftsführung des General Partners, der die SICAV vertritt, entsprechend den Bedingungen eines von den Parteien auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verwalter-alternativer-Investmentfonds-Dienstleistungsvertrags, der von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich gekündigt werden kann, (der „AIFM-Vertrag“) ernannt. Soweit anwendbar, handelt der AIFM auch als ELTIF-Verwalter im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Der AIFM verfügt über ausreichende eigene Mittel, um potenzielle Haftungsrisiken zu decken, die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit in seiner Kapazität als AIFM ergeben könnten.

3.3.1. Funktionen und Zuständigkeiten

Es ist die Aufgabe des AIFM, dafür Sorge zu tragen, dass die SICAV im Einklang mit dem Gesetz, der AIFM-Richtlinie und, soweit anwendbar, mit der ELTIF-Verordnung verwaltet wird.

Gemäß den Bedingungen des AIFM-Vertrags ist der AIFM für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der SICAV und ihrer Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des AIFM Bewertungstätigkeiten. Die allgemeine Vertriebsfunktion für Rechnung der SICAV fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des AIFM. In Bezug auf den Vertrieb übernimmt er lediglich die Funktionen, die ihm gemäß der AIFM-Richtlinie und dem AIFM-Vertrag zugewiesen werden.

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen ist der AIFM befugt, die Funktion der Portfolioverwaltung an zugelassene Portfolioverwalter zu übertragen. Eine solche Übertragung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes und des AIFM-Gesetzes sowie der AIFM-Verordnung und, soweit anwendbar, der ELTIF-Verordnung.

Der AIFM stellt in Zusammenarbeit mit dem bzw. den Portfolioverwalter(n) die Bewertungspolitik und die Bewertungsverfahren der SICAV auf, hält diese auf dem neuesten Stand, setzt sie um und überprüft sie.

Die Haftung des AIFM wird durch den mit ihm geschlossenen AIFM-Vertrag geregelt, der dem Luxemburger Recht unterliegt.

3.3.1.1. Portfolioverwaltungsaufgaben

Der AIFM für die Portfolioverwaltung aller Teilfonds zuständig. Der AIFM ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind. Der AIFM kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung die Ausübung der mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verknüpften Stimmrechte übertragen.

Der AIFM kann seine Portfolioverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds innerhalb der durch das Gesetz, das AIFM-Gesetz und, soweit anwendbar, die ELTIF-Verordnung festgesetzten Grenzen übertragen.

Gemäß den Bedingungen eines Delegationsvertrags, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat der AIFM (i) die Aufgaben der Portfolioverwaltung für den „Liquid Assets Bucket“ (wie in der technischen Beschreibung näher dargelegt) des Teilfonds Kartesia Credit ELTIF und (ii) die Festlegung der Vermögensallokation zwischen dem „Liquid Assets Bucket“ und dem „Private Credit Bucket“ (wie in der technischen Beschreibung näher dargelegt) des Teilfonds Kartesia Credit ELTIF an Candriam („Candriam“), mit Gesellschaftssitz in Serenity – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, übertragen.

Candriam ist eine Tochtergesellschaft der Candriam Group, ein Unternehmen der Gruppe New York Life Insurance Company. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Ihre Satzung

wurde zuletzt am 17. Juni 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im RESA veröffentlicht. Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt.

Gemäß den Bedingungen eines Delegationsvertrags, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden kann, hat der AIFM die Aufgaben der Portfolioverwaltung für den „Private Credit Bucket“ (wie in der technischen Beschreibung näher dargelegt) des Teilfonds Kartesia Credit ELTIF an Kartesia Management S.à.r.l („Kartesia“), mit Gesellschaftssitz in 5-7, rue Leon Laval, L-3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg, und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B179289, übertragen.

Kartesia ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die von der CSSF als (i) eine Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen von Kapitel 16 des Gesetzes und (ii) ein Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß den Bedingungen des AIFM-Gesetzes zugelassen wurde.

3.3.2. Vergütungspolitik

In dem von den AIFM-Vorschriften geforderten Umfang hat der AIFM eine Vergütungspolitik erarbeitet und eingeführt, die den Anforderungen der in den AIFM-Vorschriften und den ESMA-Vergütungsleitlinien ausgeführten Grundsätzen entspricht, und er hält diese Vergütungspolitik stets auf dem neuesten Stand. Die Vergütungspolitik des AIFM gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen nennenswerten Einfluss auf das Risikoprofil der SICAV haben, und erstreckt sich folglich auf Mitglieder der Geschäftsführung, Risikoträger, Mitglieder mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsgruppe der Mitglieder der Geschäftsführung und Risikoträger fallen und deren berufliche Tätigkeiten einen nennenswerten Einfluss auf das Risikoprofil der SICAV haben. Folglich ist die Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Risikoprofil der SICAV tolerierte Maß hinausgehen.

3.4. Zentralverwaltung

Nach den Bestimmungen eines Zentralverwaltungsstellenvertrags (der „Zentralverwaltungsstellenvertrag“) hat der General Partner, in Absprache und mit Einwilligung des AIFM für seine Überwachungspflichten, auf eigene Rechnung und unter eigener Kontrolle und Verantwortung die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Gesellschaftssitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, als Registerführer und Übertragungsstelle („Übertragungsstelle“) und Verwaltungsstelle („Verwaltungsstelle“) ernannt. Der Zentralverwaltungsstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft französischen Rechts (Société Anonyme) mit Gesellschaftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, Handelsregisternummer RCS Nanterre 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Teilfonds und/oder Anteilklassen, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung von Aufgaben in ihrer Kapazität als Verwaltungsstelle.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters.

In dieser Kapazität ist die Übertragungsstelle darüber hinaus für die Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist befugt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann für die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeiten, IT- und operativen Funktionen in Verbindung mit ihren Geschäftstätigkeiten als Verwaltungsstelle, insbesondere die der Register- und Übertragungsstelle, darunter auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Anteilinhaber und Anleger, an andere Gesellschaften der CACEIS Group mit Sitz in Europa oder in Drittländern, insbesondere dem Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, auslagern. In diesem Rahmen muss CACEIS Bank, Luxembourg Branch, möglicherweise anlegerbezogene Daten an den Outsourcing-Dienstleister weitergeben. Diese Daten umfassen: Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments (im Falle von Rechtsträgern: Namen, Gründungsdatum, Sitz, Rechtsform, Registrierungsnummern im Unternehmensregister und/oder bei den Steuerbehörden sowie mit dem Rechtsträger in Verbindung stehende Personen, wie Anleger, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter) etc. Nach luxemburgischem Recht muss CACEIS Bank, Luxembourg Branch, einen bestimmten Umfang an Informationen in Bezug auf die ausgelagerten Geschäftstätigkeiten gegenüber der SICAV offenlegen, die diese Informationen wiederum an die Anleger weitergibt. Die SICAV teilt den Anlegern wesentliche Änderungen an den in diesem Abschnitt dargelegten Informationen vor deren Umsetzung mit.

Die Länderliste mit den Standorten der CACEIS Group kann von der Website www.caceis.com abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Liste im Laufe der Zeit ändern kann.

3.5. Vertrieb

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von dem General Partner oder seiner globalen Vertriebsstelle beauftragte Vermittler zu koordinieren.

Die entsprechenden Vertriebsverträge sehen jedoch auch vor, dass ein Anteilinhaber, der über eine Untervertriebsstelle in die SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine über die Untervertriebsstelle gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber, nachdem die Untervertriebsstelle die entsprechenden Übertragungsanweisung erhalten hat, unter seinem eigenen Namen in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Untervertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Untervertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche, wie im Prospekt erläutert, anwenden. Die beauftragte Untervertriebsstelle muss Gewerbetreibende des Finanzsektors mit Sitz in einem Land sein, das Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegt, die den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes oder der Europäischen Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

Anteile eines ELTIF-Teilfonds dürfen im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung an Kleinanleger vertrieben werden, wenn ein Eignungstest durchgeführt wurde, wie im Abschnitt „Zeichnungsverfahren“ näher erläutert.

Es muss sichergestellt sein, dass Vermittler, welche die Anteile eines ELTIF-Teilfonds an Kleinanleger vertreiben, eine MiFID-Lizenz oder entsprechende Zulassung nach nationalem Recht haben und die entsprechenden Anforderungen von MiFID II und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates einhalten.

4. Depotbank

Gemäß einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvertrag („**Depotbankvertrag**“) (in der jeweils gültigen Fassung) sowie den entsprechenden Bedingungen des Gesetzes, den AIFM-Vorschriften und den jeweils geltenden Verordnungen, einschließlich, soweit anwendbar, der ELTIF-Verordnung, handelt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Depotbank der SICAV („**Depotbank**“).

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt als eine Niederlassung der CACEIS Bank, eine nach dem Recht Frankreichs gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit einem Anteilskapital von 1.280.677.691,03 Euro und Gesellschaftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Frankreich unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*) beaufsichtigt wird. Darüber hinaus verfügt das Kreditinstitut über eine Lizenz, um über seine Luxemburger Niederlassung Bankgeschäfte und die Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg auszuüben.

Anleger können den Depotbankvertrag auf Anfrage am Gesellschaftssitz der SICAV einsehen, um eine bessere Kenntnis von den eingeschränkten Pflichten und der limitierten Haftung der Depotbank zu erlangen.

Die Depotbank wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls Erfassung und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Vermögenswerte der SICAV betraut, und sie erfüllt Ihre Aufgaben und Pflichten entsprechend dem Gesetz und den AIFM-Vorschriften. Insbesondere muss die Depotbank eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der SICAV sicherstellen.

Die Depotbank muss in ordnungsgemäßer Erfüllung des Gesetzes, des AIFM-Gesetzes und des Depotbankvertrags:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz, dem AIFM-Gesetz, diesem Prospekt und der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz, dem AIFM-Gesetz, diesem Prospekt und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- (iii) den Weisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen das Gesetz, das AIFM-Gesetz, diesen Prospekt oder die Satzung der SICAV;
- (iv) gewährleisten, dass der SICAV bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der SICAV beziehen, ihr der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt; und
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz, dem AIFM Gesetz, diesem Prospekt und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank darf die unter den Punkten (i) bis (v) dieser Klausel genannten Aufgaben und Pflichten nicht übertragen.

Die von der Depotbank verwahrten Vermögenswerte dürfen nicht wiederverwendet werden, es sei denn, es liegen bestimmte Umstände vor, wie in dem Gesetz und, soweit anwendbar, der ELTIF-Verordnung dargelegt.

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle ihr zur Verwahrung und/oder Erfassung anvertrauten Vermögenswerten an jeweils von ihr beauftragte Korrespondenzbanken oder externe Verwahrstellen übertragen. Die Haftung der Depotbank bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wird; sie liegt jedoch stets innerhalb der durch die geltenden Gesetze und Verordnungen vorgegebenen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, im Abschnitt Regulatory Watch („veille réglementaire“) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Zudem können Sie die vollständige Liste mit allen Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen. Aktuelle Informationen über die Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Aufgaben und der sich möglicherweise ergebenden Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben könnten, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung oder können auf Anfrage bezogen werden. Es gibt viele Situationen, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre Verwahrungsfunktionen überträgt oder sie im Namen der SICAV noch andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise die Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und ihrer Anleger und zur Erfüllung der anwendbaren Verordnungen wurden Grundsätze und Verfahren zur Vermeidung von Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, sowie zur Überwachung solcher Situationen, sollten sie dennoch auftreten, erarbeitet und von der Depotbank umgesetzt, insbesondere, um:

- (i) potenzielle Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- (ii) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - anhand eingeführter dauerhafter Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie beispielsweise Aufrechterhaltung separater Rechtsträger, Aufgabentrennung, Trennung von Berichtslinien, Mitarbeiter-Insiderlisten; oder
 - durch Einzelfallmanagement im Hinblick auf (i) die Ergreifung angemessener Präventivmaßnahmen, wie beispielsweise die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“, um sicherzustellen, dass Transaktionen zu den üblichen Marktbedingungen erfolgen und/oder dass die betreffenden Anleger der SICAV informiert werden, oder (ii) die Ablehnung, Aktivitäten durchzuführen, die einen Interessenkonflikt verursachen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erbringung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Erbringung ihrer sonstigen Aufgaben im Namen der SICAV, insbesondere ihrer Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle, errichtet.

Die SICAV und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die SICAV kann die Depotbank jedoch erst dann aus ihrem Amt entlassen, wenn sie innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank ernannt, welche die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank übernimmt. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss diese ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten so lange ausüben, bis alle Vermögenswerte der Teilfonds auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

Die Depotbank hat in Bezug auf die Anlagen der SICAV keine Entscheidungsgewalt und keine Beratungspflicht. Die Depotbank ist ein Dienstleister der SICAV. Sie ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher auch keinerlei Verantwortung im Hinblick auf die Korrektheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit von Struktur und Anlagen der SICAV.

5. Anlageziele

Die SICAV kann aus verschiedenen Teilfonds bestehen, deren Verwaltungsstrategie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen dargelegt wird. Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.

Ziel der SICAV ist es, attraktive risikobereinigte Gesamtkapitalrenditen (ROIC) bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagerisiken über Diversifizierung zugunsten ihrer Anteilhaber zu erwirtschaften. Hierzu investiert sie über ihre Teilfonds in gemäß dem Gesetz bzw. über ihre ELTIF-Teilfonds gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Private Assets. Das Anlageziel der einzelnen Teilfonds kann spezifischer ausfallen und wird in der jeweiligen technischen Beschreibung näher erläutert.

Im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele sind die Teilfonds voraussichtlich mit verschiedenen Risiken verbunden, die jeweils in den technischen Beschreibungen aufgelistet sind. Diese Risikofaktoren werden in diesem Prospekt im Abschnitt

„Risikofaktoren“ dargelegt.

6. Anlagepolitik

6.1. Die jeweils geltende Anlagepolitik wird in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds beschrieben.

6.2. Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance)

Der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen Fassung, (die „**SFDR-Verordnung**“) eingestuft wird:

- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel („Art. 9 der SFDR-Verordnung“);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt („Art. 8 der SFDR-Verordnung“);
- anderer Teilfonds, der keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und der weder ökologische noch soziale Merkmale besonders bewirbt.

Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionsziele sind in dem speziellen Anhang zum Prospekt für jeden betroffenen Teilfonds enthalten (der „SFDR-Anhang“). Des Weiteren werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Abschluss der SICAV zu finden sein.

6.3. Angleichung an die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die „**Taxonomie**“) – Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils gültigen Fassung – ist im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union ein wichtiger Schritt, um die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Insbesondere legt diese Verordnung sechs Umweltziele fest:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Nach heutigem Stand können sich die Teilfonds nur zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie verpflichten. Der Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz „Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele“ lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Bei Teilfonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen. Deswegen sollten diese Teilfonds keine Informationen über die Übereinstimmung mit der Taxonomie veröffentlichen.

6.4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte oder andere Vereinbarungen mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen und vergleichbaren Risiken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingehen. Für den Fall, dass ein Teilfonds solche Geschäfte eingeht, werden die Einzelheiten hierzu in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Ein Teilfonds kann zur Renditesteigerung und/oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern für einen bestimmten Teilfonds in der technischen Beschreibungen nichts anderes angegeben wird:

6.4.1. Wertpapierleihgeschäfte

Die SICAV tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6.4.2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

a) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann in dem in der betreffenden technischen Beschreibungen jeweils angegebenen Umfang umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die einem solchen umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 erfüllen. Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und zusammen mit den übrigen Wertpapieren im Bestand des Teilfonds die Anlagebeschränkungen des Teilfonds erfüllen.

Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen der Klausel „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte (sofern anwendbar) der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Während der gesamten Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Möglichkeiten, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der vertragsgegenständlichen Wertpapiere zu erfüllen.

b) Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann in dem in der betreffenden technischen Beschreibungen jeweils angegebenen Umfang Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Die einem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen der Klausel „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte (sofern anwendbar) der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Der betreffende Teilfonds muss bei Ablauf der Laufzeit des Pensionsgeschäfts die erforderlichen Vermögenswerte bereithalten, um seine Rückkaufverpflichtung zu erfüllen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.4.3. Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Gegenparteirisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verfallrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel „Risikofaktoren“ erläutert). Diese Risiken werden von dem AIFM durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i) Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens:

Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement des AIFM genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein kurzfristiges Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von dem AIFM als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute,

Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii) Finanzsicherheiten:

Siehe Klausel „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.

iii) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten:

Siehe Klausel „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.

iii) Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten:

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat der AIFM ein Verfahren zur Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte zudem den allgemeinen Marktpraktiken.

iv) Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte:

Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

v) Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.4.4. Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Finanzberichten zu entnehmen.

6.4.5. Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

a) Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von dem AIFM als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

b) Arten von zulässigen Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Das Team für Risikomanagement des AIFM kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Gegenparteiisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Der AIFM je hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Gegenparteiisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100% des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100% des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Gegenparteiisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß vorstehender Klausel 7.1 dieses Prospekts in Bezug auf das Gegenparteiisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Der AIFM hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Der AIFM nimmt für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vor und behält sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vor:

| Anlageklasse | Abschlag |
|---|----------|
| Barmittel | 0% |
| Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors | 0-3% |
| Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors | 0-5% |
| Anteile/Aktien von OGA | 0-5% |

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung, die bestimmte Voraussetzungskriterien erfüllt (Kreditinstitut mit Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat oder falls dies nicht der Fall ist, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind), Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität, Anlage im Rahmen von jederzeit kündbaren Pensionsgeschäften und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei.

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

6.4.6. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von dem AIFM und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von dem AIFM und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

7. Anlagebeschränkungen

- 7.1. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass die einzelnen Teilfonds im Einklang mit den geltenden, in der jeweiligen technischen Beschreibung dargelegten Anlagebeschränkungen und, soweit anwendbar, gemäß den ELTIF-Anlagebeschränkungen verwaltet wird, wie nachfolgend beschrieben.

7.2. Unbeschadet des Vorstehenden unterliegen die einzelnen Teilfonds den im Rundschreiben IML 91/75 (in der jeweils gültigen Fassung) über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, (oder einem anderen CSSF-Rundschreiben, das dieses ersetzt) dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen und richten ihre Anlagetätigkeit danach aus.

7.3. ELTIF-Anlagebeschränkungen

Jeder ELTIF-Teilfonds, wie in der technischen Beschreibung angegeben, muss die Anlagevorschriften und sonstigen Anforderungen, wie in den ELTIF-Vorschriften dargelegt und wie nachfolgend zusammengefasst, befolgen (die „ELTIF-Anlagebeschränkungen“). Neben der Befolgung der ELTIF-Anlagebeschränkungen muss ein ELTIF-Teilfonds zusätzliche Beschränkungen einhalten, wie in der betreffenden technischen Beschreibung jeweils dargelegt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den ELTIF-Anlagebeschränkungen und den zusätzlichen Beschränkungen sind die jeweils strengeren Anlagebeschränkungen anzuwenden.

Für die Zwecke der Definition von „Kapital“ im Zusammenhang mit einem offenen ELTIF-Teilfonds bezeichnet „Kapital“ das Nettovermögen.

1. Zulässige Anlagen

1.1. Der ELTIF-Teilfonds darf nur in die folgenden Asset-Kategorien investieren (die „Zulässigen Anlagen“):

- (a) Vermögenswerte bzw. Assets, die als **Zulässige Anlagevermögenswerte** bezeichnet werden, umfassen die folgenden Arten von Vermögenswerten:
 - a. Eigenkapitalinstrumente, Quasi-Eigenkapitalinstrumente oder Schuldinstrumente, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen gemäß Definition im Abschnitt „Qualifiziertes Portfoliounternehmen“ unten ausgegeben werden;
 - b. Darlehen, die von einem ELTIF-Teilfonds einem qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt werden, wobei deren Fälligkeit die Laufzeit des ELTIF-Teilfonds nicht überschreiten darf;
 - c. Real Asset;
 - d. STS, bei denen die zugrunde liegende Engagements einer der folgenden Kategorien entsprechen:
 - i. unter Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission aufgeführte Vermögenswerte;
 - ii. unter Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii und viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführte Vermögenswerte, sofern die Erlöse aus verbrieften Anleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Anlagen verwendet werden;
 - e. Europäische grüne Anleihen, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen ausgegeben werden;
- (b) Vermögenswerte im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG (die „**Liquid Assets**“) (*); und
- (c) Anteile, Aktien oder Beteiligungen an einem oder mehreren ELTIFs, EuVECAs, EuSEFs, OGAW oder EU-AIFs, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, sofern solche ELTIFs, EuVECAs, EuSEFs, OGAW oder EU-AIFs ausschließlich in zulässige Anlagen im Sinne des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ investieren und selbst nicht mehr als 10% ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben. Diese Obergrenze findet keine Anwendung, wenn ein ELTIF-Teilfonds ein Feeder-ELTIF im Sinne der Bestimmungen der ELTIF-Verordnung ist.

(*) Liquid Assets sind flüssige Mittel und der Begriff bezeichnet die folgenden Vermögenswerte:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die an einem geregelten Markt (ein „**Geregelter Markt**“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“), d. h. ein Markt, der auf der von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erstellten Liste geregelter Märkte aufgeführt ist, der ordnungsgemäß funktioniert und dadurch kennzeichnend ist, dass die Bedingungen für den Betrieb des Marktes, die Bedingungen für den Marktzugang und die Bedingungen, die von den Finanzinstrumenten erfüllt werden müssen, bevor sie effektiv an dem Markt gehandelt werden können, durch die von zuständigen Behörden erlassenen bzw. genehmigten Verordnungen geregelt werden, und die Finanzinstrumente zudem alle von MiFID II verlangten Anforderungen zu Berichterstattung und Transparenz erfüllen müssen, sowie jeder andere geregelte Markt eines zulässigen Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) zugelassen sind bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Behörden genehmigt worden oder in den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist;
- d) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird und eine solche Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts „Zulässige Anlagen“ oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der ELTIF-Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und

veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Qualifiziertes Portfoliounternehmen

- 2.1. Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der ersten Anlage die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- (a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn:
 - a. es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft und keine gemischte Holdinggesellschaft ist;
 - b. das Finanzunternehmen wurde vor weniger als fünf (5) Jahren vor dem Tag der ersten Anlage zugelassen bzw. registriert;
 - (b) es ist ein Unternehmen, das:
 - a. nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder
 - b. zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und gleichzeitig eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR hat;
 - (c) es hat seine Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland, sofern das Drittland:
 - a. nicht im delegierten Rechtsakt im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates als Hochrisikoland eingestuft wird;
 - b. nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist.
- 2.2. Abweichend von vorstehender Klausel 2.1 Buchstabe a kann ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ein Finanzunternehmen sein, das ausschließlich unter vorstehender Klausel 2.1 genannte qualifizierte Portfoliounternehmen oder unter vorstehender Klausel 1.1 Buchstaben a und c genannte Real Assets bzw. Sachwerte finanziert.

3. Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung

- 3.1. Mindestens 55 % des Kapitals (wie in der ELTIF-Verordnung festgelegt) eines ELTIF-Teilfonds müssen in zulässige Anlagevermögenswerte investiert werden.
- 3.2. Ein ELTIF-Teilfonds investiert höchstens:
- (a) 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
 - (b) 20 % seines Kapitals in einen einzigen Real Asset bzw. Sachwert;
 - (c) 20 % seines Kapitals in Anteile, Aktien oder Beteiligungen eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird; und
 - (d) 10 % seines Kapitals in Liquid Assets bzw. flüssige Mittel, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.
- 3.3. Der Wert der in einem ELTIF-Portfolio enthaltenen STS darf zusammengenommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des ELTIF-Teilfonds hinausgehen.
- 3.4. Das Engagement eines ELTIF-Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des ELTIF-Teilfonds ausmachen.
- 3.5. Abweichend von vorstehender Klausel 3.2 Buchstabe d kann ein ELTIF-Teilfonds die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

- 3.6. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt „Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung“ genannten Obergrenzen als ein einziges qualifiziertes Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.
- 3.7. Die in den vorstehenden Klauseln 3.2 bis 3.4 genannten Obergrenzen für Investitionen finden keine Anwendung, wenn ein ELTIF-Teilfonds ausschließlich an professionelle Anleger im Sinne von MiFID II vertrieben werden. Die in der vorstehenden Klausel 3.2 Buchstabe c genannte Anlagegrenze für Investitionen findet keine Anwendung, wenn es sich bei einem ELTIF-Teilfonds um einen Feeder-ELTIF-Teilfonds im Sinne der Bestimmungen der ELTIF-Verordnung handelt.
- 3.8. Verstößt ein ELTIF-Teilfonds gegen die in diesem Abschnitt „Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung“ festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung oder gegen die im Abschnitt „Barkreditaufnahme“ festgelegten Obergrenzen für die Kreditaufnahme, und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, ergreift der AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt.
- 3.9. Die in den vorstehenden Klauseln 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 festgesetzten Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung:
1. gelten ab dem in der technischen Beschreibung des ELTIF-Teilfonds genannten Datum, wobei den besonderen Eigenschaften und Merkmalen der Anlagen, in die der ELTIF-Teilfonds investieren wird, Rechnung getragen werden sollte. Die eingeräumte Frist sollte jedoch nicht über fünf Jahre nach Auflegung des ELTIF-Teilfonds oder nach Verstreichen der Hälfte der Laufzeit des ELTIF-Teilfonds, je nachdem, was früher eintritt, (die „Anlaufphase“) hinausgehen;
 2. gelten nicht mehr, sobald ein ELTIF-Teilfonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF-Teilfonds zurücknehmen zu können;
 3. werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des ELTIF-Teilfonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.
- 3.10. Für die Zwecke der Feststellung, ob die in vorstehender Klausel 3.1 festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden Investitionen von ELTIF-Teilfonds in Anteile, Aktien oder Beteiligungen von ELTIFs, EuVECAs, EuSEFs, OGAW und EU-AIFs, die von EU-AIFM verwaltet werden, nur in Höhe des Betrags der Investitionen solcher Organismen für gemeinsame Anlagen in zulässige Anlagevermögenswerte und Liquid Assets berücksichtigt.
- 3.11. Für die Zwecke der Feststellung, ob die Anlagegrenze für Investitionen und die anderen in diesem Abschnitt „Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung“ und in nachfolgender Klausel 6.1 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden, werden die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme eines ELTIF-Teilfonds und der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der ELTIF-Teilfonds investiert hat, kombiniert.
- 3.12. Die gemäß diesem Abschnitt „Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung“ und nachfolgender Klausel 6.1 zu treffende Feststellung, ob die festgelegte Anlagegrenze und anderen Obergrenzen eingehalten werden, erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und – wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind – auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.
- 3.13. Ein ELTIF-Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF-Teilfonds der SICAV zeichnen und halten, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
- (a) der Ziel-ELTIF-Teilfonds investiert nicht wiederum in den ELTIF-Teilfonds, der in diesen Ziel-ELTIF-Teilfonds investiert ist;
 - (b) es dürfen nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Ziel-ELTIF-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, in Anteile anderer Ziel-ELTIF-Teilfonds der SICAV angelegt werden;
 - (c) gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht werden so lange ausgesetzt, wie der jeweilige ELTIF-Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - (d) solange der ELTIF-Teilfonds diese Anteile hält, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des ELTIF-Teilfonds und der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt.

4. Obergrenzen

- 4.1. Ein ELTIF-Teilfonds darf nicht mehr als 30 % der Anteile, Aktien oder Beteiligungen eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder eines von einem EU-AIFM verwalteten EU-AIF erwerben. Diese Obergrenze findet keine Anwendung, wenn ein ELTIF-Teilfonds ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn ein Feeder-ELTIF im Einklang mit den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung in seinen Master-ELTIF investiert.

- 4.2. In Bezug auf die einzelnen ELTIF-Teilfonds gelten die Obergrenzen im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG für Anlagen in flüssige Mittel, es sei denn, ein ELTIF-Teilfonds wird ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben.

5. **Unzulässige Geschäfte**

- 5.1. Der ELTIF-Teilfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:
- (a) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
 - (b) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
 - (c) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10 % der Vermögenswerte des ELTIF-Teilfonds betroffen sind;
 - (d) Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF-Teilfonds verbundenen Risiken dient.

6. **Barkreditaufnahme**

- 6.1. Ein ELTIF-Teilfonds kann einen Barkredit aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:
- (a) sie geht bei ELTIF-Teilfonds, die an Kleinanleger vertrieben werden können, nicht über 50 % des Nettovermögenswertes des ELTIF-Teilfonds und bei ELTIF-Teilfonds, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, nicht über 100 % des Nettovermögenswertes des ELTIF-Teilfonds hinaus;
 - (b) sie dient der Investition oder der Bereitstellung von Liquidität, einschließlich zur Begleichung von Kosten und Aufwendungen, vorausgesetzt, dass der Bestand des ELTIF-Teilfonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
 - (c) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern das Währungsrisiko ausreichend abgesichert wurde; und
 - (d) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des ELTIF-Teilfonds.
- 6.2. Kreditvereinbarungen, die vollumfänglich durch die Zusagen der Anteilhaber eines ELTIF-Teilfonds gedeckt sind, gelten für die Zwecke der vorstehenden Klausel 6.1 nicht als Kreditaufnahme.
- 6.3. Die in vorstehender Klausel 6.1 genannte Obergrenze für die Kreditaufnahme wird vorübergehend ausgesetzt, wenn ein ELTIF-Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein vorhandenes Kapital verringert. Eine solche Aussetzung wird unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber des ELTIF-Teilfonds auf einen absolut notwendigen Zeitraum begrenzt und darf in keinem Fall länger als zwölf (12) Monate dauern.
- 6.4. Bei der Aufnahme eines Barkredits für einen ELTIF-Teilfonds kann die SICAV im Rahmen ihrer Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte des betreffenden ELTIF-Teilfonds belasten.
- 6.5. In der technischen Beschreibung des ELTIF-Teilfonds wird angegeben, ob der ELTIF-Teilfonds beabsichtigt, als Teil seiner Anlagestrategie Barkredite aufzunehmen, und falls ja, werden hier auch die Obergrenzen für die Kreditaufnahme genannt, die erst ab dem in der technischen Beschreibung des ELTIF-Teilfonds spezifizierten Datum in Kraft treten. Dieses Datum darf höchstens drei Jahre nach dem Datum liegen, an dem Vertrieb des ELTIF-Teilfonds aufgenommen wird.

8. **Risikofaktoren**

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten zunächst diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus den Abschnitt *Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen* im Basisinformationsblatt beachten. Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen. Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Allgemeine Risikohinweise

- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios eines Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio eines Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios. Der Teilfonds kann in andere Investmentfonds investieren, die von Candriam verwaltet, beraten oder kontrolliert werden. Darüber hinaus kann Candriam eigene Interessen an anderen Konten oder **Investmentfonds** haben, deren Anlageziele mit denen des Teilfonds vergleichbar sind oder von diesen abweichen, diese verwalten oder beraten. Zudem kann Candriam Anlageinstrumente auflegen, die ihren Fokus auf bestimmte Marktsegmente legen, und zwar in der Regel auf solche mit einem vergleichsweise engen Marktzugang, und diese Anlageinstrumente haben bei Anlagegelegenheiten innerhalb ihres Investmentfokus und ihrer Parameter üblicherweise Priorität. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „Interessenkonflikte“.
- **Verwahrisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Gegenparteirisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Gegenparteirisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko. Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursentwicklung davon abhängig ist, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob ein Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettointinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments unter keinen Umständen ausschließlich auf externe Einstufungen verlassen. Das Risiko könnte für die Teilfonds, die in hoch rentierliche Schuldverschreibungen von als riskant gehaltenen Emittenten investieren, viel höher sein.
- **Lieferrisiko:** Ein Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Risiko in Verbindung mit Derivaten:** Derivate sind Anlagen, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Derivative Strategien sind häufig mit einer Hebelwirkung verbunden, die höhere Verluste auslösen und dazu führen können, dass ein Teilfonds mehr Geld verliert als es der Fall wäre, wenn er in das jeweilige Basisinstrument investiert hätte. Der Verkauf, die Auflösung oder die Wertrealisierung können bei Derivaten mitunter erschwert sein. Darüber hinaus unterliegen Derivate einem Gegenparteirisiko, das heißt dem Risiko, dass die Gegenpartei (die an der Transaktion beteiligte andere Partei) des Derivategeschäfts nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen. Futures entwickeln sich mitunter volatil als eine direkte Anlage in das dem Futuresgeschäft zugrunde liegende Basisinstrument und es besteht mitunter keine perfekte Korrelation. Futures können ferner mit einem im Vergleich zu den eingegangenen Risiken niedrigen anfänglichen Kapitaleinsatz eingegangen werden. Das hat zur Folge, dass die Verluste beim Einsatz von Futures höher ausfallen können. Ein Teilfonds ist aufgrund von Schwankungen des Kurses des Basiswerts unter Umständen nicht in der Lage, eine Option rentabel auszuüben und kann den gesamten in eine Option investierten Betrag verlieren. Mit Swapgeschäften wird das Portfolio üblicherweise von einer Assetklasse in eine andere Assetklasse umgeschichtet. Sie sind daher mit dem Risiko verbunden, dass eine Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt.
- **Risiko durch notleidende Anleihen:** Eine notleidende Anleihe ist eine Anleihe eines Unternehmens, das insolvent ist oder kurz vor der Insolvenz steht, und mit einem hohen Risiko verbunden. Eine Investition in Anleihen dieser Art erhöht das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko (wie in dem vorliegenden Abschnitt definiert) und andere Risiken wie (i) Handelsbeschränkungen (aus rechtlichen Gründen oder mit dem Markt oder dem Unternehmen in Zusammenhang stehenden Gründen), (ii) das Bewertungsrisiko (insbesondere verursacht durch eine größere Ungewissheit und eine niedrige Liquidität) und (iii) das Umstrukturierungsrisiko (insbesondere eine erfolglose

Reorganisation, der Erhalt von unzulässigen Vermögenswerten oder Vermögenswerten, die nicht von der Depotbank verwahrt werden).

- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als an den Märkten der Industrieländer. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In den Schwellenländern können erhebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Außerdem bleiben Depotbankdienstleistungen in vielen nicht zur OECD gehörenden Ländern und Schwellenmärkten unterentwickelt. Daher gibt es ein Depotbankrisiko, das mit Anlagen in solchen Ländern verbunden ist. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teilfonds gegebenenfalls einige seiner Vermögenswerte nicht zurückgewinnen oder es kann dabei zu Verzögerungen kommen.
- **Aktienrisiko:** Anlagen in Stamm- und andere Aktien sind insbesondere mit dem Risiko verbunden, dass sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Bedingungen an den Aktienmärkten, in einer bestimmten Branche oder für ein einzelnes Unternehmen ändern. Sie unterliegen ferner dem Risiko, das damit verbunden ist, ob es dem Portfolioverwalter gelingt, solche Veränderungen zu antizipieren. Solche Veränderungen können den Wert der Positionen der SICAV schmälern. Potenziell höhere Renditechancen sind häufig mit höheren Verlustrisiken verbunden.
- **Risiko in Verbindung mit externen Faktoren:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie Steuervorschriften oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen, wie im Abschnitt „Besteuerung“ näher erläutert), die sich auf die Tätigkeit der SICAV auswirken können, unverändert bleiben werden. Die SICAV kann einer Reihe von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterworfen sein, einschließlich widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständiger, unklarer oder sich ändernder Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis von oder Verstößen gegen Gesetze von Seiten der Gegenparteien oder anderer Marktteilnehmer, unvollständiger oder fehlerhafter Transaktionsdokumente, fehlender etablierter oder wirksamer Rechtsdurchsetzung, unzureichenden Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können die Teilfonds und ihre Geschäfte erheblich beeinträchtigen. Insbesondere können steuerliche Regelungen häufig geändert oder einer umstrittenen Auslegung unterworfen werden, was zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, die vom Anleger oder von der SICAV getragen wird, auf Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanztransaktionen oder Dienstleistungsgebühren führt, die an den Dienstleister gezahlt oder von ihm erhalten werden.
- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen eines Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Währung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Absicherungspolitik:** Im Zusammenhang mit der Finanzierung bestimmter Anlagen kann die SICAV Absicherungstechniken einsetzen, um die SICAV vor ungünstigen Währungsentwicklungen und/oder Zinsbewegungen zu schützen. Solche Transaktionen können zwar bestimmte Risiken mindern, sie können aber bestimmte andere Risiken bergen. Während die SICAV einerseits vom Einsatz dieser Absicherungsmechanismen profitieren kann, können unvorhergesehene Änderungen bei Wechselkursen oder Zinssätzen für die SICAV zu einer schwächeren Gesamtperformance führen, als wenn sie diese Absicherungsgeschäfte nicht eingegangen wäre.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität der SICAV oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität der SICAV). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, die sich auf die Zinssätze und folglich auf den Nettoinventarwert auswirken können.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die AIFM beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu einem angemessenen Preis und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, sodass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere den Märkten für Schwellenmarkt- und High-Yield-Anleihen und Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass ein solches Modell nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine gegenläufige Wertentwicklung verursachen. Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass sich frühere Marktentwicklungen in der Zukunft wiederholen werden.
- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf einen Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die AIFM beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Rückgaberechte:** Die Investition in einen Teilfonds ist als eine langfristige Verpflichtung zu verstehen. Obgleich es sich um einen offenen Teilfonds handelt, können die Rückgabebedingungen erhebliche Begrenzungen und Einschränkungen enthalten. Daher sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass sie ihr Investment innerhalb eines bestimmten Zeitraums auflösen können.
Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen darf der Portfolioverwalter Folgendes nicht: (i) den Portfolioaufbau des betreffenden Teilfonds ändern; (ii) eine geplante zugrunde liegende Investition verzögern und/oder ändern; (iii) Beteiligungen an einer bestimmten zugrunde liegenden Investition oder einem anderen Vermögenswert im Bestand des Teilfonds zurückgeben oder auf andere Weise veräußern; (iv) Kredite aufnehmen; oder (v) eine sonstige bestimmte Maßnahme ergreifen.
Handelt sich bei der zugrunde liegenden Investition um einen Zielfonds, müssen der AIFM oder der Portfolioverwalter gegebenenfalls einen Rücknahmeantrag bei einem oder mehreren Zielfonds stellen, um den Rücknahmeantrag von Anteilhabern eines Teilfonds erfüllen zu können oder um das Portfolio neu auszurichten oder zu ändern. Ein von dem AIFM gegenüber einem Zielfonds gestellter Rücknahmeantrag unterliegt den Rücknahmebeschränkungen des Zielfonds (insbesondere Sperrfristen, Barmittelverfügbarkeit, geltenden Kündigungsfristen für Entnahmen, Häufigkeit der Entnahmetermine und anderen Beschränkungen der Rückgaberechte), und daher könnte ein solcher Zielfonds nicht in der Lage sein, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber innerhalb eines Zeitrahmens zu erfüllen, sodass die Zahlung der Rücknahmeerlöse an die zurückgebenden Anteilhaber zu einem Termin erfolgt, der anderweitig im Prospekt vorgesehen ist.
- **Absicherungsrisiko der Anteilsklassen:** Manche Anteilsklassen können gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden, wie jeweils in der technischen Beschreibung der betreffenden Teilfonds erläutert. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass für eine solche Absicherung verschiedene Techniken eingesetzt werden und dass solche Techniken mit bestimmten Risiken verbunden sind. Die Kosten, die mit der Durchführung einer solcher Absicherung verbunden sind, werden von der betroffenen Anteilsklasse getragen. Es kann keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass der Portfolioverwalter in der Lage ist, die betreffenden Risiken in der jeweiligen Anteilsklasse vollständig abzusichern oder dass eine solche Absicherung gelingt.
- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in die drei folgenden Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können Unternehmen auch durch die Einführung von Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung können die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Dieses Risiko bezieht sich auf Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Fragen in Bezug auf Geschlechtergleichstellung, Vergütungspolitik, Gesundheit und Sicherheit sowie Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen werden im Rahmen der sozialen Dimension thematisiert. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- **Unternehmensführung:** Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung, der Einhaltung von Steuervorschriften sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Andererseits können Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze entsprechend anpassen, dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sein.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss umstrittener Tätigkeiten oder Emittenten;
- Ausschluss von Emittenten anhand von Nachhaltigkeitskriterien;
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio;
- Engagement der Emittenten und Stewardship.

Spezifischere Risikofaktoren in Bezug auf die von dem Teilfonds Kartesia Credit ELTIF getätigten Investitionen

Spezifischere Risikofaktoren in Bezug auf den „Private Credit Bucket“ (wie in der technischen Beschreibung eines betreffenden Teilfonds dargelegt):

- **Illiquidität der Portfolioanlagen:** Die Investitionen des Teilfonds sind voraussichtlich höchst illiquide, und der Teilfonds wird seine Investitionen voraussichtlich nicht zeitnah zu einem Preis verkaufen oder auf andere Weise veräußern können, der für den Teilfonds am vorteilhaftesten ist. In bestimmten Fällen kann dem Teilfonds aus vertraglichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen auch untersagt sein, bestimmte Anlagen innerhalb eines Zeitraums zu verkaufen. Soweit es für eine Investition keinen Handelsmarkt gibt, kann der Teilfonds diese Investition nicht oder nicht gewinnbringend veräußern. Außerdem lassen sich möglicherweise keine privaten Käufer für die Investitionen des Teilfonds finden.

Verluste aus nicht erfolgreichen Investitionen könnten realisiert werden, bevor Gewinne aus erfolgreichen Investitionen realisiert werden. Zudem können die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Vermögenswerte des Teilfonds deren Einnahmen übersteigen, sodass die Differenz aus dem Teilfondsvermögen beglichen werden muss.

- **Risiko in Verbindung mit Investitionen in Schuldinstrumente:** Die Investitionen des Teilfonds bestehen in erster Linie (wie in der technischen Beschreibung ausführlicher erläutert) aus direkten oder indirekten Beteiligungen an Bank- oder institutionellen Krediten und/oder Schuldpapieren und/oder über durch Vermögenswerte oder Wertpapiere besicherte Anleihen oder Schuldtitel von bzw. gegenüber europäischen Unternehmen.

Die Entscheidung eines potenziellen Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte neben anderen Faktoren (insbesondere der Identität des General Partners, des AIFM, der Portfolioverwalter) auf der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in der technischen Beschreibung dargelegt, basieren. Anteilinhaber werden keine Möglichkeit haben, die maßgeblichen wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Informationen hinsichtlich der von dem AIFM und/oder dem General Partner, der im Namen der SICAV handelt, zu tätigen Investitionen selbst auszuwerten, und entsprechend sind sie von dem Urteilsvermögen und der Kompetenz des AIFM, des General Partners bzw. der Portfoliomanager abhängig, wenn es darum geht, geeignete Investitionen für Rechnung des Teilfonds zu identifizieren und zu bewerten. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der AIFM und/oder der General Partner bei der Aufdeckung und Investition in geeignete Anlagen Erfolg haben werden, oder dass, falls solche Investitionen getätigt werden, die Ziele eines Teilfonds erreicht werden.

Die Investmentmanagementfunktionen (d. h. Portfolioverwaltung und Risikomanagement) werden von dem AIFM ausgeführt, und die Anlageverwaltungsdienstleistungen werden dem AIFM durch die Portfolioverwalter erbracht. Die Anteilinhaber können in Bezug auf die von dem Teilfonds getätigten Investitionen keine Entscheidungen treffen und ihnen kommt keine Rolle bei den Transaktionen des Teilfonds zu. Der Wert des Portfolios oder des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, und der Teilfonds ist nicht da verpflichtet, den Wert der Investitionen oder seines Nettoinventarwert auf einem bestimmten Niveau aufrechtzuerhalten. Weder die SICAV noch der General Partner, der AIFM oder die Portfolioverwalter haften gegenüber den Anteilhabern im Hinblick auf den Betrag oder den Wert der Investitionen oder des Nettoinventarwerts oder im Falle einer Verringerung dieses Betrags oder Wertes.

- **Performance eines Teilfonds und allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen:** Die Weltwirtschaft könnte durch eine Krise an den Kreditmärkten beeinträchtigt werden, die einen allgemeinen Konjunkturabschwung und in manchen Ländern sogar eine Rezession auslöst. Daraus würden sich für einen Teilfonds und seine Anteilinhaber erhebliche Risiken als Folge der Wirtschaftslage ergeben. Diese Risiken umfassen unter anderem die Wahrscheinlichkeit, dass Portfoliounternehmen Schwierigkeiten haben werden, Zahlungen aus einer Investition zu leisten, sowie die Möglichkeit, dass der tatsächliche Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte unter ihren effektiven Kaufpreis fällt. Diese Risiken können die Erträge an die Anteilinhaber beeinträchtigen oder den Wert ihrer Investitionen in einen Teilfonds verringern. Die Wachstumsverlangsamung oder der Beginn einer Rezession bei solchen Unternehmen kann die Fähigkeit von Portfoliounternehmen, ihre bestehenden Schulden zu tilgen oder zu refinanzieren, negativ beeinflussen.

- **Performance von Portfoliounternehmen:** Die Performance des Teilfonds hängt von der allgemeinen operativen Performance der Portfoliounternehmen und ihrer Kapitaldienstfähigkeit ab. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Portfoliounternehmen in der Lage sein werden, die erforderlichen Mittel zu generieren, um ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Sollte ein Portfoliounternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, beeinträchtigt dies die Performance des Teilfonds.
- **Kapitalrendite:** Nur Personen mit ausreichend finanziellem Spielraum, um ihre Investition für einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, und die es verkraften können, einen erheblichen oder den gesamten Verlust ihrer Investition zu in Kauf zu nehmen, sollten eine Zeichnung von Anteilen in Erwägung ziehen.

Eine Investition in den Teilfonds ist mit einer langfristigen Verpflichtung verbunden, und es besteht keine Gewissheit im Hinblick auf eine Kapitalrendite sowie das Risiko eines Kapitalverlusts. Der Wert einer Anlage kann sowohl steigen als auch fallen.

Der Teilfonds kann in börsennotierte Unternehmen oder Unternehmen, die sich nicht in Private-Equity-Besitz befinden, investieren, sofern diese Unternehmen die LBO-Standards in Bezug auf Sorgfaltspflicht und Berichterstattung erfüllen. Investitionen in nicht börsennotierte Unternehmen bergen häufig ein höheres Risiko als Investitionen in börsennotierte Unternehmen, da nicht notierte Unternehmen in der Regel kleiner, anfälliger gegenüber Veränderungen und Schwankungen an den Märkten und bei technologischen Entwicklungen sind und von den Kompetenzen und dem Engagement eines kleinen Managementteams abhängen.

Die vergangene Wertentwicklung von Investitionen am LBO-Debt-Sektor ist kein Indikator für die künftigen Ergebnisse der Teilfonds-Investitionen. Zudem kann der Wert der von einem Anleger getätigten Investitionen sowohl steigen als auch fallen, und es ist möglich, dass ein Anleger den ursprünglich von ihm investierten Betrag nicht zurückerhält.

- **Kreditaufnahme des Fonds – Zusätzliche Verlustrisiken durch den Einsatz von Hebeln durch einen Teilfonds:** Zusätzlich zu dem fremdfinanzierten Ursprung der Investition (wie jeweils zutreffend) kann der Teilfonds zur Erzielung einer höheren Rendite hebel-finanziert (leveraged) sein. Denn er ist im Rahmen der in der technischen Beschreibung festgesetzten Obergrenzen und Bedingungen befugt, Kredite aufzunehmen, deren Erlöse zu Investitionszwecken verwendet werden können. Während Fremdfinanzierung (Leverage) Möglichkeiten zur Steigerung der Gesamrendite des Teilfonds bietet, können sich hieraus auch höhere Verluste ergeben.

Zinsaufwendungen, Tilgung der Hauptschuld und andere Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Kreditaufnahme werden möglicherweise nicht durch die Einnahmen oder Rückzahlungen aus den von dem Teilfonds getätigten Investitionen gedeckt.

Mit Fremdkapital realisierte Gewinne können dazu führen, dass der Wert der Investitionen schneller steigt, als dies ohne Leverage der Fall sein würde. Bleibt indes der Wert von Investitionen hinter den Erwartungen zurück, verringert sich der Wert der Anlagen schneller als ohne Leverage, da die Anteile der Anteilinhaber des Teilfonds gegenüber der Leverage nachrangig sind.

Die Kredite eines Teilfonds können besichert oder unbesichert sein. Gemäß den Bedingungen der in Bezug auf die Fremdmittel gegebenen Garantien und Sicherheiten (falls zutreffend) können bei Eintritt eines Ausfallereignisses in Bezug auf diese Fremdmittel die entsprechenden Beträge eher fällig werden, und es können die als Sicherheit erhaltenen Investitionen verwendet werden, um in Bezug auf die Fremdmittel ausstehende Beträge zu begleichen.

Auch wenn keine Ausfallereignisse in Bezug auf aufgenommene Fremdmittel eintreten, gilt: Werden bestimmte finanzielle Zusicherungen in Bezug auf solche Fremdmittel nicht erfüllt oder wird der Teilfonds am Ende seiner Laufzeit oder zu einem früheren Termin aufgelöst, z. B. weil der General Partner nicht länger der General Partner der SICAV ist, und werden in den vorgenannten Fällen keine zufriedenstellenden Ersatzlösungen gefunden, dann werden die in Bezug auf solche Fremdmittel ausstehenden Beträge vorzeitig zur Rückzahlung fällig.

Wenn ausstehende Beträge in Bezug auf Fremdmittel vorzeitig zurückgezahlt werden müssen, könnte hierdurch die Fähigkeit, die anderen Investitionen des Teilfonds über weitere Fremdmittelaufnahmen weiter zu hebeln, wegfallen. Das Unvermögen, andere Investitionen in dem ursprünglich geplanten Umfang zu hebeln, oder auch die Notwendigkeit, Investitionen vor ihrer Fälligkeit zu veräußern, dürfte sich sowohl auf Umfang und Timing der Erträge für die Anteilinhaber eines Teilfonds als auch auf die Möglichkeit, Vermögenswerte am profitabelsten für sie zu veräußern, negativ auswirken.

- **Spezifische Risiken in Verbindung mit Auslandsinvestitionen:** Der Teilfonds wird voraussichtlich in Portfoliounternehmen investieren, die in verschiedenen geografischen Märkten ansässig sind, überwiegend

jedoch in den westlichen Ländern. Im Allgemeinen sind direkte und indirekte Anlagen an ausländischen Märkten mit den folgenden Risiken verbunden:

- **Politische Risiken:** Investitionen können von Änderungen des politischen Umfelds, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, bei staatlichen Einrichtungen und der verfolgten Politik betroffen sein, und diese Faktoren können sich auf die Investitionen negativ auswirken. Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen des öffentlichen Sektors die Performance von Investitionen oder die Fähigkeit des Teilfonds, neue Investitionen zu tätigen, beeinträchtigen. Hierunter könnten sogar Zwangsentlegungen oder eine Verstaatlichung von Vermögenswerten fallen (obgleich ein solches Vorgehen in der EU selten ist). Der Teilfonds beabsichtigt nicht, eine politische Risikoversicherung abzuschließen. Soweit der Teilfonds oder ein Portfoliounternehmen in Auslandsinvestitionen anlegt, könnten die künftigen Handlungen einer oder mehrerer der Regierungen einiger der Länder, in denen der Teilfonds investiert, die jeweiligen Volkswirtschaften dieser Länder maßgeblich beeinflussen, was sich wiederum auf Marktbedingungen, Preise und Renditen der Wertpapiere auswirken könnte. Politische und wirtschaftliche Instabilität oder bestimmte Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen, darunter eine Begrenzung der Anlageerträge in einem der Länder, in denen der Teilfonds oder ein Portfoliounternehmen investiert, könnten sich auf die betreffenden Investitionen nachteilig auswirken.
- **Wirtschaftliche Risiken:** Politische Änderungen im Hinblick auf Besteuerung, Finanz- und Währungspolitik, Rückführung von Gewinnen oder Änderungen der Wirtschaftsbedingungen, z. B. Zinssätze, Inflationsraten, Branchenbedingungen, Wettbewerb, politische und diplomatische Vorkommnisse und andere Faktoren, könnten die Aussichten des Teilfonds und insbesondere die Fähigkeit des Teilfonds, Investitionen zu tätigen oder zu veräußern, nachhaltig und negativ beeinflussen. Auch andere wirtschaftliche Regelungen sind vorstellbar, die jede für sich genommen, die Investitionen beeinträchtigen könnten.

Die Volkswirtschaften der Länder, in denen der Teilfonds investieren kann, können sich im Hinblick auf Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Wiederanlage von Kapital, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz positiv wie negativ voneinander unterscheiden.

- **Rechtsrisiken:** Gesetze und Rechtsvorschriften bestimmter Länder, insbesondere solche mit Bezug zu Auslandsinvestitionen und Besteuerung, können sich ändern oder Gegenstand einer geänderten Auslegung sein. Zudem könnten sich Situationen ergeben, in denen in mehreren Rechtsordnungen Rechtsverfahren eröffnet werden.
- **Rechnungslegungsgrundsätze:** Investitionen können in Ländern getätigt werden, in denen sich die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze und -praktiken wesentlich von denen in Luxemburg unterscheiden. Dies könnte die Bewertung potenzieller Anlagen und die Fähigkeit, Sorgfaltspflichtprüfungen durchzuführen, berühren. Die Finanzinformationen in den Abschlüssen eines Unternehmens mit Sitz in einigen Ländern, in denen der Teilfonds investieren kann, spiegeln möglicherweise nicht seine Finanzlage oder die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit auf eine Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die Abschlüsse gemäß den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären.
- **Risiken in Verbindung mit lokalen Vermittlern:** Bestimmte Transaktionen der Portfoliounternehmen oder von dem Teilfonds durchgeführte Transaktionen können über lokale Makler, Banken oder andere Organisationen, in den Ländern, in denen der Teilfonds investiert, abgewickelt werden, und in Verbindung mit solchen Organisationen kann für diese Portfoliounternehmen ein Ausfall-, Insolvenz- oder Betrugsrisiko bestehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diesen Organisationen überwiesene Gelder zurückgezahlt werden oder solche Portfoliounternehmen im Falle eines Ausfalls einen Regressanspruch haben. Die Erfassung, Übertragung und Verwahrung von Inhaberpapieren und Barmitteln setzt den Teilfonds oder solche Portfoliounternehmen einer Vielzahl an Risiken aus, darunter Diebstahl, Verlust und Zerstörung. Zudem sind der Teilfonds oder solche Portfoliounternehmen auf eine allgemeine Stabilität des Bankensektors dieser Länder angewiesen.
- **Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen:** Die Rechtsordnungen, in denen der Teilfonds investiert, können in unterschiedlichem Ausmaß die Rückführung von Erlösen aus Auslandsinvestitionen kontrollieren. Die vielfach undurchsichtigen Kapitalmärkte werden auch weiterhin stark reguliert werden und wahrscheinlich anhaltenden staatlichen Beschränkungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es dem Teilfonds oder einem Portfoliounternehmen gestattet sein wird, während der Laufzeit des Teilfonds etwaige Erlöse zurückzuführen.

- **Investitionen in Schuldinstrumente:** Verkäufer von Schuldinstrumenten sind hauptsächlich Geschäftsbanken, Investmentfonds und Investmentbanken. Aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit und seines Zwecks kann der Teilfonds nicht immer mit umfassenden Zusicherungen und Garantien von den Finanzinstituten, die ihnen die Schuldinstrumente/Forderungen übermitteln und/oder von den Vermittlern/Wertpapierhändlern, die die an den Teilfonds verkauften Schuldinstrumente/Forderungen verwalten, rechnen. Die Möglichkeiten des Teilfonds, den Rücktritt von der Übertragung des betreffenden Schuldinstruments bzw. der betreffenden Forderung aufgrund von Falschdarstellung oder Nichteinhaltung von Kreditbedingungen einzufordern, sind daher begrenzt.

- **Senior Secured Loans:**

Merkmale - Senior Secured Loans entstehen den Schuldern üblicherweise im Rahmen von Transaktionen mit hohen Beleihungsausläufen, häufig (jedoch nicht ausschließlich), um internes Wachstum, Übernahmen, Fusionen und/oder Anteilskäufe zu finanzieren. Als eine Folge der dem Portfolio im Rahmen einer solchen Transaktion entstandenen zusätzlichen Verschuldung wird die Bonität dieses Schuldners von den Ratingagenturen häufig unterhalb von „Investment Grade“ eingestuft.

Senior Secured Loans liegen in der Regel auf der vorrangigsten Ebene der Kapitalstruktur.

Senior Secured Loans sind im Allgemeinen durch Anteile an bestimmten Konzerngesellschaften besichert und können darüber hinaus durch bestimmte Sicherheiten oder Garantien, insbesondere Marken, Patente, Forderungen, Lagerbestände, Anlagen, Gebäude, Immobilien, Franchise sowie Stamm- und Vorzugsaktien des Portfoliounternehmens und seiner Tochtergesellschaften besichert sein, wobei sich jedoch bei manchen Senior Secured Loans die gewährten Sicherheiten auf Anteile an der Schuldnergruppe begrenzen können und manche Senior Secured Loans auch unbesichert sein können. In Kontinentaleuropa ist die Sicherheit häufig auf Anteile an bestimmten Konzerngesellschaften, Forderungen, Bankguthaben und Rechten an geistigem Eigentum begrenzt. Diese Sicherheit ist möglicherweise nicht wirksam eingetragen. Senior Secured Loans haben in der Regel eine kürzere Laufzeit als nachrangigere Verpflichtungen und erfordern häufig vorrangig obligatorische Vorauszahlungen aus überschüssigen Zahlungsströmen, Vermögensveräußerungen und Angeboten von Schuldtiteln und/oder Eigenkapitalinstrumenten.

Begrenzte Liquidität– In Verbindung mit Senior Secured Loans bestehen Liquiditätsrisiken. Das über ein Leveraged Loan verschuldete Portfoliounternehmen stellt seinen Kreditgebern häufig umfassende Informationen über sein Unternehmen bereit, die der Öffentlichkeit im Allgemein nicht zugänglich sind. Aufgrund der Bereitstellung dieser vertraulichen Informationen, der einzigartigen, kundenspezifischen Kreditvereinbarung und der privaten Syndizierung des Kredits lassen sich Leveraged Loans generell nicht so leicht kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere, und in der Vergangenheit war das Handelsvolumen am Loan-Markt gering z. B. gegenüber dem Handelsvolumen am Markt für High-Yield-Anleihen.

Die einzigartige Kreditdokumentation kann bei Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen am Sekundärmarkt ein gewisses Maß an Komplexität mit sich bringen, die es so beispielsweise am Anleihemarkt nicht gibt.

In der Vergangenheit handelte es sich bei den Investoren in oder Kreditgebern von europäischen Senior Secured Loans in erster Linie um Geschäftsbanken und Investmentbanken. Die Bandbreite an Investoren für solche Kredite hat sich jedoch mittlerweile vergrößert und umfasst nun auch Vermögensverwalter, Versicherungsgesellschaften, Arbitrageure, Hedgefonds, Investoren in Sondersituationen und Investmentfonds, die nach potenziell höheren Erträgen Ausschau halten, sowie Portfolioverwalter von Trusts oder Zweckgesellschaften, die besicherte Anleihen und Kreditverpflichtungen begeben. Trotz dieser vergrößerten Investorenbasis für Unternehmenskredite zugunsten der Liquidität am europäischen Sekundärmarkt kann nicht zugesichert werden, dass Angebot und Nachfrage beim Kredithandel auch künftig ein ausreichendes Maß an Liquidität am Markt bereithalten. Daraus ergibt sich für diese Vermögenswerte ein höheres Veräußerungsrisiko, wenn sie nach einer Durchsetzung des Rechts an der Sicherheit über das Portfolio oder anderweitig verkauft werden sollen.

Einmalige Konditionen von Senior Secured Loans - obgleich ein Senior Secured Loan häufig viele Merkmale aufweist, die es mit anderen Krediten oder Verpflichtungen dieser Art gemeinsam hat, sind die tatsächlichen Konditionen eines bestimmten Senior Secured Loan das Ergebnis von Verhandlungen und daher einmalig. Ein bestimmter Kredit oder eine bestimmte Verpflichtung können Bedingungen enthalten, die nicht dem Standard entsprechen und die den Gläubigern ein geringeres Schutzniveau bieten als möglicherweise erwartet, einschließlich in Bezug auf Zusicherungen, Ausfallereignisse, Sicherheiten oder Garantien. Die Märkte für Leveraged Credit entwickeln sich ständig weiter. Der Portfolioverwalter kann sich am Sekundärmarkt für Investitionen entscheiden, die den Gläubigern bei Ausfallereignissen ein geringeres Schutzniveau bieten, als dies am Markt üblich oder gegenwärtig geläufig ist.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung - Kredite können im Allgemeinen auf Wunsch des betreffenden Portfoliounternehmens zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener, nicht gezahlter Zinsen vollumfänglich oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Vorzeitige Rückzahlungen von Krediten können durch viele

verschiedene Faktoren ausgelöst werden, die nur schwer vorhersagbar sind. Entsprechend besteht ein Risiko, dass Kredite, die zu einem Preis über dem Nennwert Preis erworben wurden, infolge der vorzeitigen Rückzahlung einen Kapitalverlust erleiden. Darüber hinaus unterliegen die im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung der Hauptschuld erhaltenen Erlöse dem Risiko der Wiederanlage. Sollte der Teilfonds nicht in der Lage sein, die Erlöse aus der vorzeitig zurückgezahlten Hauptschuld in Investitionen mit vergleichbaren Zinssätzen zu reinvestieren, könnte dies Timing und Umfang der von den Anteilhabern erhaltenen Zahlungen und Ausschüttungen beeinträchtigen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, die Erlöse aus der vorzeitig zurückgezahlten Hauptschuld in Investitionen mit vergleichbaren Zinssätzen zu reinvestieren, oder (falls es ihm gelingt, solche Reinvestitionen zu tätigen) es kann keine Zusicherung im Hinblick auf das Ausmaß von Verzögerungen, bevor eine solche Reinvestition getätigt wird, gegeben werden.

- **Durch immaterielle Vermögenswerte besicherte Schuldinstrumente:** Manche der getätigten Investitionen können auch durch immaterielle Vermögenswerte eines Portfoliounternehmens besichert sein (z. B. durch eine Garantie auf erste Aufforderung oder Garantien Dritter). In solchen Fällen können die Ansprüche des Teilfonds gegenüber einem Portfoliounternehmen nachrangig im Vergleich zu den Ansprüchen anderer gesicherter Gläubigern sein, die von Sicherheiten durch Sachanlagen des betreffenden Portfoliounternehmens profitieren. In solchen Fällen sind die durch Sachanlagen gesicherten Gläubiger üblicherweise berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Portfoliounternehmen aus den Erlösen der Durchsetzung des Rechts an den Sicherheiten, die ihnen durch die Sachanlagen des Portfoliounternehmens gewährt werden, zu befriedigen, bevor die Ansprüche der durch immaterielle Vermögenswerte gesicherten Gläubiger aus den Erlösen befriedigt werden.
- **Laufzeit von Investitionen:** Die Laufzeit einer Investition kann länger sein als die Laufzeit anderer Kreditverpflichtungen des betreffenden Portfoliounternehmens von gleicher Priorität. Länger laufende Investitionen sind üblicherweise mit einem höheren Zinssatz ausgestattet. Ein Grund hierfür liegt in der Entschädigung des Teilfonds für das sich aus Investitionen mit längerer Laufzeit ergebende höhere Risiko. Ein Portfolio könnte in der Lage sein, einen Kredit mit kürzerer Fälligkeit zu tilgen, es jedoch nicht schaffen, eine Investition zu ihrem späteren Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- **Downgrade-Risiko:** Wird bei einer Investition das von einer Ratingagentur erhaltene Kreditrating herabgestuft (sofern zutreffend), so kann sich daraus ergeben, dass eine Investition in den Teilfonds für einen Anleger zu einer ungünstigeren Behandlung hinsichtlich der regulatorischen Kapitalausstattung oder der Rechnungslegung führt und/oder dass ein Anleger seine Investition in den Teilfonds veräußern muss, wodurch der Anleger einen Verlust erleiden kann.
- **Zinsrisiken in Verbindung mit Debt-Portfolios:** Debt-Portfolios unterliegen zudem dem Zinsrisiko. Zinsrisiko bezieht sich auf die Risiken, die sich aus Zinsänderungen am Markt ergeben. Änderungen der Zinssätze können den Wert eines Schuldinstruments indirekt (insbesondere im Falle festverzinslicher Instrumente) und direkt (insbesondere im Falle variabler Zinssätze) beeinflussen.
- **Risiken aus mit LBO-Transaktionen verknüpften Schuldinstrumenten:** Die direkten oder indirekten Investitionen des Teilfonds in Schuldinstrumente beziehen sich überwiegend auf Unternehmen, deren Kapitalstruktur eine erhebliche Hebelwirkung (Leverage) aufweisen und damit ein hohes finanzielles Risiko bergen. Die Kapitalstruktur dieser Unternehmen mit einem hohen Anteil an Fremdkapital im Vergleich zum Eigenkapital (leveraged) erhöht ihre Anfälligkeit gegenüber ungünstigen Wirtschaftsfaktoren, wie steigenden Zinssätzen, einem Konjunkturabschwung oder einer Eintrübung der Bedingungen für das Unternehmen oder seine Branche, was sich auf die Fähigkeit des Unternehmens, seine Schulden zurückzuzahlen, nachteilig auswirkt.
- **Verlässlichkeit von Überwachung und Verwaltung der Schuldnerunternehmen:** Obgleich der Teilfonds beabsichtigt, in Schuldinstrumente von Schuldnerunternehmen mit nachweislich funktionierender Überwachung und Verwaltung zu investieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine solche Überwachung und Verwaltung jeweils auch künftig erfolgreich umgesetzt wird. Und obgleich der AIFM oder der bzw. die Portfolioverwalter (wie jeweils zutreffend) die Performance der einzelnen Investitionen in Zusammenarbeit mit der Stelle, die den Kreditgeberpool repräsentiert, dem der Teilfonds in Bezug auf die betreffende Investition angehört, aktiv überwachen, ist der Teilfonds darauf angewiesen, (i) dass diese Stelle die Schuldnerunternehmen tatsächlich regelmäßig überwacht, und (ii) indirekt, dass die Verwaltung das Tagesgeschäft der Schuldnerunternehmen ordnungsgemäß durchführt.
- **Insolvenzbestände - Liquidation oder Insolvenz von Portfoliounternehmen:** Es kann der Fall eintreten, dass ein Portfoliounternehmen insolvent ist oder über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und es folglich nicht mehr in der Lage ist, Rückzahlungen zu leisten, Wenn ein Portfoliounternehmen seine Zahlungsverpflichtungen aus den Investitionen nicht länger erfüllen kann, beeinträchtigt dies die Performance des Teilfonds. Begleitet ein Portfoliounternehmen Zahlungen aus einer Investition, obwohl es zum Zeitpunkt der Zahlung insolvent ist oder es innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dieser Zahlung für insolvent erklärt wird,

dann kann ein in Bezug auf das Portfoliounternehmen ernannter Insolvenzverwalter unter bestimmten Umständen veranlassen, dass diese Zahlung zurückgestellt oder widerrufen wird und die Beträge aus dem Teilfonds wieder abgezogen werden. Die mit einer Insolvenz zusammenhängenden Faktoren unterscheiden sich je nach Rechtsordnung, in der das betreffende Portfoliounternehmen ansässig ist, und können für den betreffenden Teilfonds mit zusätzlichen Rechtskosten verbunden sein, die der Teilfonds nicht aus dem Vermögen des Portfoliounternehmens wiedererlangen kann.

- **Beteiligungen und Abtretungen:** Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften kann der Teilfonds Beteiligungen an Investitionen erwerben, bei denen es sich um Kredite handelt, und zwar entweder direkt (z. B. durch Novation oder Abtretung) oder indirekt (z. B. über eine Unterbeteiligung) als einer von vielen Gläubigern, wobei der Teilfonds dann keine einseitige Kontrolle über Kreditrechte und Rechtsmittel hat. Jede Institution, von der eine solche Beteiligung erworben wird, wird in diesem Prospekt als eine „**Verkaufsinstitution**“ bezeichnet. Beteiligungen an Krediten, die über Novation oder Abtretung direkt erworbenen werden, werden in diesem Prospekt als „**Abtretungen**“ bezeichnet. Beteiligungen an Krediten, die über Unterbeteiligungen indirekt erworbenen werden, werden in diesem Prospekt als „**Beteiligungen**“ bezeichnet. Wie weiter unten ausführlicher dargelegt, unterliegen Inhaber von Beteiligungen zusätzlichen Risiken, denen Inhaber von Abtretungen nicht ausgesetzt sind.

Der Käufer einer Abtretung tritt üblicherweise in die Rechtsnachfolge der abtretenden Verkaufsinstitution in Bezug auf den betreffenden Kredit und übernimmt die diesbezüglichen Rechte. Er erhält den Anspruch auf die Vorteile aus dem Kredit sowie die sonstigen Rechte der Kreditgeberin gemäß der jeweiligen Kreditvereinbarung. Als Abtretungsempfänger ist der Teilfonds grundsätzlich berechtigt, die Zins- und Tilgungszahlungen, auf die er einen Anspruch hat, von dem Kreditnehmer direkt zu erhalten, unter der Voraussetzung, dass der Kreditnehmer über die Abtretung informiert wurde. Als Käufer einer Abtretung erhält der Teilfonds in der Regel dieselben Stimmrechte wie andere Kreditgeber aus der jeweiligen Kreditvereinbarung, und er hat das Recht für einen Verzicht auf ein gerichtliches Vorgehen bei Verstößen gegen Kreditbedingungen zu stimmen. Der Teilfonds erhält im Allgemeinen auch dieselben Rechte wie andere Kreditgeber, um durchzusetzen, dass der Kreditnehmer die Kreditbedingungen aus der Kreditvereinbarung einhält, um Forderungen gegen den Kreditnehmer zu verrechnen und um auf die Kreditsicherheiten zurückzugreifen. Daher trägt der Teilfonds für gewöhnlich kein Kreditrisiko in Bezug auf die Verkaufsinstitution, und die Insolvenz der Verkaufsinstitution dürfte die Fähigkeit des Teilfonds, weiterhin Zins- und Tilgungszahlungen von dem Kreditnehmer zu erhalten, kaum berühren. Der betreffende Teilfonds trägt jedoch das Kreditrisiko in Bezug auf den Kreditnehmer.

Aus der Beteiligung des Teilfonds an einem Teil des Kredits einer Verkaufsinstitution ergibt sich üblicherweise nur eine Vertragsbeziehung mit der Verkaufsinstitution, nicht mit dem Kreditnehmer des Kredits. In einem solchen Fall hat der Teilfonds erst dann einen Anspruch auf Erhalt der ihm zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen, nachdem diese Zahlungen des Kreditnehmer bei der Verkaufsinstitution eingegangen sind. Mit dem Erwerb einer Beteiligung erhält der Teilfonds im Allgemeinen nicht das Recht, Forderungen gegen den Kreditnehmer zu verrechnen oder durchzusetzen, dass der Kreditnehmer die Kreditbedingungen aus der Kreditvereinbarung einhält. Zudem profitiert der Teilfonds in einem solchen Fall nicht direkt von der Sicherheit, durch die der Kredit, in Bezug auf den er seine Beteiligung erworben hat, besichert ist. Folglich trägt der Teilfonds sowohl ein Kreditrisiko in Bezug auf den Kreditnehmer als auch in Bezug auf die Verkaufsinstitution, die die Beteiligung veräußert. Im Falle der Insolvenz der Verkaufsinstitution, die eine Beteiligung veräußert, können sich Zahlungen an den Teilfonds, die von dem Kreditnehmer zunächst an die Verkaufsinstitution geleistet werden, verzögern; auch kann der Teilfonds als allgemeiner Gläubiger der Verkaufsinstitution behandelt werden. Der Teilfonds profitiert unter Umständen nicht von Aufrechnungen zwischen der Verkaufsinstitution und dem Kreditnehmer, und der Teilfonds kann einen Verlust erleiden, soweit der Kreditnehmer Forderungen gegen die Verkaufsinstitution verrechnet. Wenn der Teilfonds als ein allgemeiner Gläubiger der Verkaufsinstitution behandelt wird, hat er keinen exklusiven oder vorrangigen Anspruch in Bezug auf die Kreditbeteiligung der Verkaufsinstitution oder die damit verbundene Sicherheit. Der AIFM und/oder der bzw. die Portfolioverwalter (wie jeweils zutreffend) haben keine unabhängigen Kreditanalysen in Bezug auf die Verkaufsinstitution durchgeführt und beabsichtigen auch nicht, dies zu tun. Der Teilfonds kann eine Beteiligung von einer Verkaufsinstitution erwerben, die selbst kein wirtschaftliches Interesse an dem Kredit zurückbehält und daher nur ein begrenztes Interesse daran hat, die Konditionen der Kreditvereinbarung und die fortwährende Bonität des Kreditnehmers zu überwachen. Hält der Teilfonds eine Beteiligung an einem Kredit, so hat er in der Regel nicht das Recht, sich direkt an einer Abstimmung zugunsten eines Verzichts auf ein gerichtliches Vorgehen bei Verstößen des Kreditnehmers gegen Kreditbedingungen zu beteiligen. Die meisten Beteiligungsverträge sehen indessen vor, dass die Verkaufsinstitution nicht ohne die Einwilligung des Beteiligten zugunsten von Änderungen, Modifizierungen oder eines Verzichts stimmen dürfen, die dazu führen würden, auf Zins- und Tilgungszahlungen zu verzichten, (zurück)zahlende Hauptschuld oder Zinsen zu verringern, Tilgungszahlungen (verbindliche Vorausleistungen ausgenommen) oder Zinszahlungen zu stunden oder im Wesentlichen die gesamten Sicherheitsleistungen aufzulösen, zumindest nicht, soweit der Beteiligte von solchen Änderungen, Modifizierungen oder einem solchen Verzicht betroffen sein würde. Eine Verkaufsinstitution, die in Verbindung mit einem potenziellen Verzicht auf eine restriktive Kreditbedingung abstimmt, könnte Interessen verfolgen, die sich von denen des Teilfonds

unterscheiden, und es kann sein, dass diese Verkaufsinstitution die Interessen des Teilfonds bei der Ausübung ihrer Stimmrechte nicht zu berücksichtigen braucht.

Daher ergeben sich im Gegensatz zum Erwerb von Abtretungen aus Erwerb von Beteiligungen durch den Teilfonds zusätzliche Risiken.

Abtretungen und Beteiligungen werden grundsätzlich ohne Rückgriffsanspruch auf die Verkaufsinstitution verkauft, und die Verkaufsinstitution gibt grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf den zugrunde liegenden Kredit, die Kreditnehmer, die Kreditdokumentation oder die Sicherheiten, durch die die Kredite besichert werden. Darüber hinaus ist der Teilfonds an die Bedingungen der zugrunde liegenden Kreditvereinbarungen gebunden (sofern zutreffend), die verlangen, dass die von dem Kreditnehmer bereitgestellten Informationen vertraulich behandelt werden.

- **Verlust von Investitionen – Kreditgeberhaftung – angemessene Nachrangigkeit:** Der Zahlungsverzug eines Portfoliounternehmens in Bezug auf eine Investition könnte dazu führen, dass der Teilfonds seine Zielerträge nicht erreicht. Außerdem könnte er sich negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder allgemeiner formuliert, er könnte die Investitionen und die Anteilinhaber des Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Vor wenigen Jahren haben mehrere andere Rechtsordnungen das Recht von Kreditnehmern bestätigt, dass sie Kreditgeber oder Anleihegläubiger auf der Grundlage verschiedener sich herausbildender Rechtstheorien verklagen können (zusammen als „Kreditgeberhaftung“ bezeichnet). Allgemeiner ausgedrückt stützt sich die Kreditgeberhaftung also auf die Prämisse, dass ein institutioneller Kreditgeber oder Anleihegläubiger dem Kreditnehmer oder Anleiheemittenten in gutem Glauben und fairem Geschäftsverhalten eine (implizierte oder vertragliche) Pflicht schuldet oder eine gewisse Kontrolle über den Kreditnehmer oder den Anleiheemittenten übernommen hat, aus der eine treuhänderischen Pflicht gegenüber dem Kreditnehmer oder Anleiheemittenten bzw. deren anderen Gläubigern oder Anteilinhabern erwächst. Zwar wäre dies eine neuartige Anwendung der Rechtstheorien zur Haftung des Kreditgebers, der Teilfonds könnte jedoch Anschuldigungen im Rahmen dieser Kreditgeberhaftung unterliegen. Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, ein Geschäftsverhalten an den Tag zu legen, das einer erfolgreichen Klage auf Basis der Kreditgeberhaftung den Weg ebnet würde.

Zusätzlich kann ein Gericht nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts (common law), das in manchen Fällen die Grundlage für Klagen auf Kreditgeberhaftung bildet, entscheiden, die Forderungen eines sich unrechtmäßig verhaltenden Kreditgebers oder Anleihegläubigers gegenüber den Forderungen benachteiligter Gläubiger als nachrangig zu klassifizieren. Dieses Rechtsmittel wird auch als „angemessene Nachrangigkeit“ (equitable subordination) bezeichnet und kann Anwendung finden, wenn ein Kreditgeber oder Anleihegläubiger a) vorsätzlich Handlungen begeht, aus denen sich eine Unterkapitalisierung eines Kreditnehmers zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers ergibt; b) sich an anderem unbilligen Verhalten zum Nachteil dieser anderen Gläubiger beteiligt; c) sich an betrügerischen Handlungen in Bezug auf diese anderen Gläubiger beteiligt oder diesen gegenüber Falschaussagen macht; oder d) seinen Einfluss als Anteilinhaber einsetzt, um einen Kreditnehmer zum Nachteil anderer Gläubiger zu kontrollieren oder zu beherrschen. Aufgrund der Beschaffenheit der Investitionen kann der Teilfonds den Forderungen von Gläubigern eines Portfoliounternehmens unterliegen, nach denen die Investitionen, die von dem Portfoliounternehmen emittiert wurden und die sich im Bestand des Teilfonds befinden, gemäß „equitable subordination“ angemessen nachrangig bedient werden sollen. Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, ein Geschäftsverhalten an den Tag zu legen, das einer erfolgreichen Klage auf Basis des Rechtsmittels der „angemessenen Nachrangigkeit“ (equitable subordination), wie oben beschrieben, den Weg ebnet würde.

- **Risiken in Verbindung mit Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMUs):** Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels, Kredite an privat oder öffentlich gehaltene europäische Emittenten, die als kleine oder mittelgroße Unternehmen eingestuft werden, originieren oder in diese investieren. Investitionen in solche KMUs bergen zahlreiche Risiken, die generell mit anderen Arten von Krediten in Verbindung gebracht werden, die in diesem Abschnitt beschrieben werden. Die zusätzlichen Risiken in Verbindung mit KMUs umfassen folgende:
 - KMUs haben unter Umständen nur begrenzte finanzielle Ressourcen und sind daher nicht immer in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dies kann wiederum mit einer Herabstufung des Wertes von Sicherheiten und einer geringeren Wahrscheinlichkeit einhergehen, dass der Teilfonds im Zusammenhang mit seiner Investition erhaltene Garantien durchzusetzen kann.
 - KMUs haben in der Regel eine kürzere Betriebsgeschichte, schlankere Produktreihen und kleinere Marktanteile als größere Unternehmen. Dadurch sind sie anfälliger gegenüber den Maßnahmen von Wettbewerbern, Marktbedingungen und einem allgemeinen Konjunkturabschwung.
 - KMUs hängen im Allgemeinen von den Führungsqualitäten einer kleinen Personengruppe ab. Entsprechend könnten eine Amtsniederlegung bzw. der Rücktritt einer oder mehrerer dieser Personen die Investition des betreffenden Teilfonds in diese KMUs stark beeinträchtigen.
 - Zu KMUs gibt es nur wenige öffentlich zugängliche Informationen, sodass der General Partner oder

- o der AIFM unter Umständen nicht alle wesentlichen Informationen über die KMUs herausfinden können, was sie daran hindern könnte, vollständig fundierte Anlageentscheidungen zu treffen, sodass dem Teilfonds durch diese Investitionen ein monetärer Verlust entstehen könnte.
 - o Die Geschäftsergebnisse von KMUs sind weniger gut prognostizierbar, und es könnte sich ein beachtlicher zusätzlicher Kapitalbedarf ergeben, um den laufenden Geschäftsbetrieb zu unterstützen, die Wettbewerbsposition aufrechtzuerhalten oder die Finanzoperationen auszuweiten.
 - o KMUs könnten Schwierigkeiten haben, Zugang zu Kapitalmärkten zu erhalten, um ihren künftigen Kapitalbedarf zu decken.
 - o Charakteristisch für KMUs sind privat ausgehandelte Verträge, die nicht auf bestimmten branchenüblichen Normen basieren (z. B. der Loan Market Association oder der Loan Syndicate Trading Association).
- **Co-Investments:** Die spezifischen Risiken in Verbindung mit Co-Investments werden durch die von dem AIFM im Einklang mit dem Rahmenwert der AIFM-Richtlinie erstellte Politik zu Interessenkonflikten ordnungsgemäß berücksichtigt. Der Teilfonds darf in dieselben Anlagegelegenheiten investieren wie andere von Kartesia verwaltete Investmentfonds („andere Kartesia-Fonds“). Zusätzlich zu einer Investition zusammen mit anderen Kartesia-Fonds können Kartesia und ihre verbundenen Unternehmen – vorbehaltlich der Bedingungen dieses Prospekts – auch anderen Co-Investoren (darunter Anteilinhaber, Anleger oder Gesellschafter anderer Kartesia-Fonds, Senior-Anlageexperten oder andere verbundene Unternehmen oder Mitarbeiter von Kartesia oder einem beliebigen Anlageinstrument, über das eine solche Person an einem Co-Investment teilnehmen kann, Management oder Mitarbeiter des betreffenden Portfoliounternehmens sowie Berater in Bezug auf ein solches Portfoliounternehmen oder bereits bestehende Anleger oder sonstige mit einem solchen Portfoliounternehmen verbundene Personen sowie Joint-Venture-Partner) (zusammen „Co-Investoren“) Co-Investment-Gelegenheiten anbieten. Manche Co-Investoren, die zusammen mit dem Teilfonds investieren, können zu abweichenden (und günstigeren) als die für den Teilfonds geltenden Bedingungen anlegen, und ihre Interessen oder Bedürfnisse können mit denen des Teilfonds kollidieren und sich auf den Teilfonds negativ auswirken (z. B. in Bezug auf Liquiditätsanforderungen, verfügbares Kapital, Timing von Akquisitionen und Veräußerungen oder Kontrollrechte). Kartesia ist in der Regel darauf bedacht, dass der Teilfonds, andere Kartesia-Fonds, Kartesia und Co-Investoren zum selben Zeitpunkt und in derselben Wertpapierklasse in ein Co-Investment einsteigen und soweit möglich alle damit zusammenhängenden Transaktionen zu vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden. Wir weisen die Anleger jedoch darauf hin, dass dies nicht in allen Fällen praktikierbar oder angemessen ist (z. B. aufgrund steuerlicher, aufsichtsrechtlicher, buchhalterischer, rechtlicher oder anderer Faktoren oder im Falle eines Verkaufs von Anteilen oder Vermögenswerten nach dem Abschluss eines M&A-Deals (Post-Closing Sell-down)) und dass dem Teilfonds eine Teilnahme an solchen Investitionen zu anderen (unter Umständen ungünstigeren) Bedingungen oder Zeitpunkten gestattet sein kann als diesen anderen Parteien.

Zu beachten ist außerdem: Da Kartesia die Entscheidung trifft, ob es für den Teilfonds praktikabel ist, zu denselben Bedingungen wie andere Kartesia-Fonds, Kartesia und Co-Investoren an einem Co-Investment teilzunehmen, und da Kartesia bestimmt, welches die besten Interessen des Teilfonds sind, löst diese Entscheidung bei Kartesia einen Interessenkonflikt aus. Denn Kartesia könnte davon profitieren, wenn solche anderen Entitäten zu abweichenden Bedingungen an einem Investment beteiligt sind. Dies kann sich unter Umständen negativ auf den Teilfonds auswirken.

9. Risikomanagement

9.1. Risikomanagement

Der AIFM hat für die SICAV und die einzelnen Teilfonds eine Risikomanagement-Strategie im Einklang mit Artikel 14 des AIFM-Gesetzes eingeführt.

Über diese Risikomanagement-Strategie stellt der AIFM sicher, dass i) im Zusammenhang mit dem Investmentprogramm und dem Risikoprofil der einzelnen Teilfonds ein Due-Diligence-Prozess umgesetzt wird; ii) das Risiko in Verbindung mit den einzelnen von einem Teilfonds gehaltenen Investitionen sowie die Gesamtauswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Teilfonds kontinuierlich identifiziert, gemessen, verwaltet und überwacht werden; und iii) das Risikoprofil eines jeden Teilfonds seiner Größenordnung, seinem Portfolio und seinen Anlagezielen entspricht, wie in der technischen Beschreibung jeweils dargelegt.

9.2. Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM hat eine Liquiditätsmanagement-Strategie zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds entwickelt. Die von dem AIFM hierfür eingeführten Systeme und Verfahren ermöglichen ihm den Einsatz verschiedener erforderlicher Instrumente und Maßnahmen, um Rücknahmeanträgen angemessen zu begegnen, wie z. B. Rücknahmegebühren sowie in bestimmten Fällen die Aufschiebung von Rücknahmeanträgen oder die Ergreifung vergleichbarer Maßnahmen (wie

jeweils im diesem Prospekt dargelegt), die (sofern aktiviert) das den Anteilhabern unter normalen Umständen zustehende Recht auf Rückgabe beschränken.

Der AIFM muss sicherstellen, dass das Liquiditätsmanagement des Teilfonds im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 20/752 (ESMA-Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF) und den ESMA-Leitlinien 34-39-897 (Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF) steht.

Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge so bearbeitet, wie in diesem Prospekt im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds Rücknahmen jedoch vorübergehend aussetzen, wie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ dargelegt.

Der AIFM verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmegrundsätze der jeweiligen Teilfonds. Zu diesem Zweck will der AIFM sicherstellen, dass ausreichend liquide Vermögenswerte verfügbar sind, um potenzielle Mittelabflüsse aufgrund eines gestressten Marktumfelds zu entschärfen und den von Anlegern beantragten Rücknahmen in einem gestressten Marktumfeld zu begegnen.

Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des bzw. der Teilfonds zu beurteilen und zu überwachen. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, damit eine umfassende Beurteilung zur Liquidität des bzw. der Teilfonds abgegeben werden kann.

10. Leverage

Der Teilfonds kann Hebelfinanzierungen (Leverage) einsetzen, wie in den technischen Beschreibungen näher erläutert.

Das Leverage-Exposure eines Teilfonds wird von dem AIFM gemäß den beiden in Artikel 7 und Artikel 8 der AIFM-Verordnung aufgeführten kumulativen Methoden berechnet: der „Brutto-Methode“ und der „Commitment-Methode“.

Ein Verweis auf die „Commitment-Methode“ ist als ein Verweis auf die Commitment-Methode zu verstehen, die bei der Berechnung der Hebelfinanzierung im Sinne der AIFM-Verordnung angewandt wird und die eine Berücksichtigung der Netting-Vereinbarungen, der Summen der Werte aller physischen Positionen, der Nominalwerte aller derivativen Instrumente zulässt und welche die über Wertpapierleih- und verleihgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte erzeugte Hebelfinanzierungen in die Berechnung einbezieht, während Derivate, die im Rahmen von Absicherungsgeschäften eingesetzt werden oder Derivate, die keine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen, unberücksichtigt bleiben.

Ein Verweis auf die „Brutto-Methode“ ist als ein Verweis auf die Brutto-Methode zu verstehen, die bei der Berechnung der Hebelfinanzierung im Sinne der AIFM-Verordnung angewandt wird und die keine Netting- und Hedging-Vereinbarungen, Summen aller physischen Positionen, Nominalwerte aller derivativen Instrumente berücksichtigt, jedoch über Wertpapierleih- und verleihgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte erzeugte Hebelfinanzierungen in die Berechnung einbezieht, während Barmittel- und Barmitteläquivalente, die in der Referenzwährung eines Teilfonds gehalten werden, unberücksichtigt bleiben.

Die zum Datum dieses Prospekts nach beiden Methoden erwartete maximale Hebelung des bzw. der Teilfonds wird in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann die Hebelung auch höher ausfallen. Die tatsächliche Hebelung eines Teilfonds kann über den Gesellschaftssitz der SICAV oder des AIFM erfragt werden.

Zur Klarstellung: Eine höhere Hebelung gilt erst dann als wesentlich, wenn sich dadurch das Risikoprofil ändert.

11. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig nicht beschränkt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilsklassen an. Nähere Informationen finden sich in der technischen Beschreibung für den betreffenden Teilfonds.

Die SICAV hat zwei verschiedene Arten von Anteilhabern:

- den General Partner (*associé commandité gérant*), der für die Verwaltung der SICAV zuständig ist und der als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der SICAV, die nicht aus den Vermögenswerten der SICAV beglichen werden können, haftet; und
- die Kommanditaktionäre (*associés commanditaires*), deren Haftung sich auf den Betrag ihrer Anlage in den betreffenden Teilfonds beschränkt.

Die Anteile jeder Anteilsklasse sind nur als Namensanteile erhältlich. Die Anteile können außerdem über Konten bei einem Clearingunternehmen gehalten und übertragen werden.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die SICAV kann auf Anfrage des Anteilinhabers jedoch den Eintrag in das Register schriftlich bestätigen.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

12. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des General Partners zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.

13. Ausgabe von Anteilen

Der General Partner bietet Anteile über Direktzeichnungen an, in deren Rahmen der gezeichnete Gesamtbetrag am gültigen Abrechnungstag für Zeichnungen beglichen werden muss, wie in der technischen Beschreibung angegeben. Ein Verweis auf eine Zeichnung von Anteilen ist entsprechend auszulegen.

Der General Partner ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen auszugeben, wie in der jeweiligen technischen Beschreibung näher erläutert. Der Preis der ausgegebenen Anteile entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse. Dieser Preis kann um eine Zeichnungsgebühr erhöht werden, wie in den technischen Beschreibungen angegeben.

Der General Partner behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten für diese Länder auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

13.1. Zeichnungsverfahren

Zeichnungsanträge, die bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Bewertungstags ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Zeichnungsanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Daraus folgt, dass Zeichnungen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgeführt werden.

Anteile können nur an einem Zeichnungstag entsprechend den angenommenen Zeichnungsanträgen erworben werden, wie in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds näher erläutert.

Im Ermessen des General Partners kann die SICAV den Untervertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Anleger können eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Anteile für einen bestimmten Betrag zeichnen, wie in der jeweiligen technischen Beschreibung dargelegt. Im Falle einer Zeichnung für einen bestimmten Betrag teilt die Übertragungsstelle den Anteilinhabern die Anzahl der gezeichneten Anteile mit, nachdem der Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Berechnungstag veröffentlicht wurde.

Zeichnungsanträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Teilfonds, Anzahl der gewünschten Anteile oder Zeichnungsbetrag, Bezeichnung der Anteilsklasse und der Serie sowie Art der Anteile (z. B. Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile). Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts und des Basisinformationsblatts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der in diesen Dokumenten dargelegten Bedingungen eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Kleinanleger des ELTIF-Teilfonds, d. h. Anleger, welche die Voraussetzungen eines professionellen Anlegers im Sinne von Anhang II der MiFID II nicht erfüllen („Kleinanleger“), müssen einen Eignungstest gemäß den Anforderungen von MiFID II durchlaufen. Der Eignungstest muss unabhängig davon durchgeführt werden, ob die Anteile des ELTIF-Teilfonds von dem Kleinanleger über eine Vertriebsstelle oder die SICAV oder am Sekundärmarkt im Einklang mit Artikel 19 der ELTIF-Verordnung erworben werden.

Es muss die ausdrückliche Einwilligung des Kleinanlegers eingeholt werden, in welcher der Kleinanleger bestätigt, dass er die Risiken einer Investition in einen ELTIF versteht, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Eignungstest wird im Rahmen der Anlageberatung nicht durchgeführt;
- der ELTIF wird auf der Grundlage des gemäß dem ersten Unterabsatz durchgeführten Eignungstests für den Kleinanleger als nicht geeignet betrachtet; und
- der Kleinanleger möchte mit der Transaktion fortfahren, obwohl der ELTIF für ihn als nicht geeignet betrachtet wird.

Wenn der General Partner zu der Auffassung gelangt, dass es nicht im Interesse der Anleger oder wirtschaftlich sinnvoll ist, mit der Auflegung eines Teilfonds fortzufahren, kann der General Partner nach alleinigem Ermessen beschließen, die Zeichnungsphase des betreffenden Teilfonds zu verlängern (wie in der technischen Beschreibung dargelegt) oder keine Anteile auszugeben.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt ist, informiert die Übertragungsstelle die globale Vertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen hierüber, die wiederum den Käufer über den für die zu zeichnende Anzahl von Anteilen zu zahlenden Gesamtpreis (einschließlich Zeichnungsgebühr) unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises einschließlich der Zeichnungsgebühr muss innerhalb der in der technischen Beschreibung angegebenen Zahlungsfrist eingehen. Sofern in der jeweiligen technischen Beschreibung nicht anderweitig angegeben gilt: Wenn die Zahlung und der schriftliche Zeichnungsantrag nicht fristgerecht eingehen, haftet der Anleger für die entstandenen Kosten (einschließlich Zinsen). Der Antrag kann in diesem Fall abgelehnt werden, und eine auf der Grundlage des betreffenden Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen kann storniert werden. Geht die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich der jeweiligen Zeichnungsgebühr) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Der General Partner behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen.

Außerdem behält sich der General Partner satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13.2. Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilklassen und/oder Anteilklassenserien zeichnen oder halten. Einzelne Anteile ein und derselben Anteilklasse oder Anteilklassenserie sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange sich Candriam innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Nachlässe auf Gebühren zu verstehen, in Bezug auf die Anteilklasse oder Anteilklassenserie oder bestimmte Angaben erhoben werden. Sie werden ausschließlich anhand von Candriam festgesetzter objektiver Kriterien gewährt und aus ihren eigenen Mitteln beglichen.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder einem anderen Produkt von Candriam hält;

- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die durch den Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der Candriam gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse oder Anteilsklassenserie eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung von Candriam objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit Candriam getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit Candriam in Verbindung setzen, indem er einen Antrag an Candriam stellt. Candriam wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen prüfen und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Bei ELTIF-Teilfonds, die an Kleinanleger der betreffenden Anteilsklasse(n) vertrieben werden, erhalten alle Anteilinhaber die gleiche Behandlung. Es werden einzelnen Anteilinhabern oder Gruppen von Anteilinhabern der betreffenden Anteilsklasse(n) keine bevorzugte Behandlung oder besonderen wirtschaftlichen Vorteile gewährt.

14. Umtausch von Anteilen

Soweit in der technischen Beschreibung eines Teilfonds ausdrücklich angegeben gilt: Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telefax oder über andere elektronische Medien, die von der Übertragungsstelle akzeptiert werden, an die Übertragungsstelle zu richten.

Für Umtauschanträge gelten dieselben Orderannahmefristen wie für Rücknahmen, sofern für einen Teilfonds in der technischen Beschreibung nichts anderes festgesetzt wird. Im Ermessen des General Partners kann die SICAV den Untervertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt ein Umtausch am Bewertungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Teilfonds an diesem Bewertungstag ermittelt wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse („ursprünglicher Teilfonds“ bzw. „ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse („neuer Teilfonds“ bzw. „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;

C = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse am betreffenden Tag;

D = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse am betreffenden Tag; und

E = der am betreffenden Tag geltende Mittelkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Teilfonds und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach Ausführung der Umschichtung teilt die Übertragungsstelle den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse, die sie durch die Umschichtung erhalten, sowie deren Preis mit.

Sofern in der betreffenden technischen Beschreibung nichts anderes angegeben wird, gilt: Ein Umtausch wird (sofern zulässig) für einem Bewertungstag angenommen, der sowohl für die neue Klasse ein Zeichnungstag als auch für die ursprüngliche Klasse ein Rücknahmetag ist.

15. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, sofern in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben wird. Die von der SICAV

zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

15.1. Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds zu einem Rücknahmetag beantragen, wie in der betreffenden technischen Beschreibung näher erläutert. Sofern in einer technischen Beschreibung nichts anderes angegeben ist, können Rücknahmen unter Nennung von Anteilen oder eines festen Barbetrags angewiesen werden.

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies schriftlich bei der Übertragungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Der Antrag muss darüber hinaus Angaben zur Telefaxnummer oder gegebenenfalls zur Anschrift des Anteilinhabers enthalten, der den Rücknahmeantrag einreicht.

Rücknahmeanträge, die bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss bei der Übertragungsstelle in Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Bewertungstags in Luxemburg ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Sofern in einer technischen Beschreibung nichts anderes angegeben ist, werden Rücknahmeanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, am nächsten Rücknahmetag durchgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des General Partners kann die SICAV den Untervertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Die Übertragungsstelle wird dem Antragsteller den Rücknahmepreis so schnell wie möglich nach dessen Ermittlung mitteilen. Der Erlös aus zur Rücknahme eingereichten Anteilen wird innerhalb der in den technischen Beschreibungen angegebenen Rückzahlungsfrist ausgezahlt.

15.2. Rücknahmebeschränkungen (Gating)

Wenn das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV, wie jeweils zulässig), die von einem Teilfonds an einem Bewertungstag erhalten werden, 5 % des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds und/oder einen in der betreffenden technischen Beschreibung angegebenen Betrag übersteigt, kann der General Partner oder der AIFM im Namen der SICAV beschließen, diese Anträge vollumfänglich oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum auf kommende Bewertungstage zu verschieben, den der General Partner oder der AIFM für als im besten Interesse des Teilfonds erachtet. Sofern für einen Teilfonds in der technischen Beschreibung nichts anderes festgesetzt wird, werden auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen, die an darauffolgenden Bewertungstagen eingereicht werden, vorrangig bearbeitet.

Der für solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge geltende Preis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds des Tages, an dem die Aufträge bearbeitet werden (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Aussetzung berechnet wird).

15.3. Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ des Prospekts beschrieben sind. Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme einreichen, werden von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung in Kenntnis gesetzt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

16. Markt-Timing und Late Trading

„Markt-Timing“ ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

Markt-Timing und Late Trading, wie vorstehend definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder

Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

17. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

17.1. Identifizierung der Zeichner

Der General Partner, die SICAV, der AIFM, die Übertragungsstelle und die globale Vertriebsstelle sowie die Untervertriebsstellen müssen jederzeit die Luxemburger Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu diesen Zwecken erfüllen.

Hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stellen der General Partner, die SICAV, der AIFM und die Übertragungsstelle sicher, dass die anwendbare luxemburgische Gesetzgebung in diesem Bereich eingehalten wird; diesbezüglich vergewissern sie sich, dass Zeichner in Luxemburg in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/849, dem Gesetz vom 12. November 2004 und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, identifiziert werden.

Die Übertragungsstelle ist verpflichtet, den luxemburgischen Bestimmungen beim Empfang von Zeichnungsanträgen zu entsprechen. Bei Einreichung eines Antrages durch einen Anteilinhaber oder einen künftigen Anteilinhaber ist die Übertragungsstelle daher verpflichtet, den Kunden und die tatsächlichen Begünstigten zu identifizieren und ihre Identität aufgrund von Dokumenten, Daten oder Informationen aus verlässlichen und unabhängigen Quellen anhand eines risikobasierten Ansatzes zu verifizieren.

Werden die Anteile von einem Intermediär gezeichnet, der im Namen anderer handelt, hat die Übertragungsstelle zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuführen, die gezielt die Analyse der Widerstandsfähigkeit der Überwachungsstrukturen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfolgen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. In diesem Fall ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

17.2. Bestimmung des Risikoniveaus der Anlagen

Darüber hinaus müssen der General Partner, die SICAV, der AIFM und, sofern zutreffend, die Stelle, die mit der Umsetzung der Portfolioverwaltung betraut wurde, bei der Durchführung von Investmenttransaktionen eine Analyse des mit der Investition einhergehenden Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchführen und Schutzmaßnahmen einführen, die für das evaluierte und dokumentierte Risiko angemessen sind.

17.3. Wirtschaftliche Eigentümer

Im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz von 13. Januar 2019 gemäß dem ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer erstellt wurde, werden Anteilinhaber darüber in Kenntnis gesetzt, dass die SICAV bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermitteln muss.

Die zuständigen Behörden und auch die allgemeine Öffentlichkeit haben Zugang zu diesem Register und den betreffenden Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer der SICAV, einschließlich Namen, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit. Das Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer mit Bezugnahme auf wirtschaftlich Berechtigte gemäß dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der gültigen Fassung) als Anteilinhaber, die mehr als 25 % der Anteile der SICAV halten oder die SICAV auf andere Weise kontrollieren.

18. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Teilfonds wird in der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes erfolgt.

Der Nettoinventarwert aktiver Teilfonds wird an einem Bankgeschäftstag ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte der SICAV, die dem betreffenden Teilfonds zugeordnet werden (wie nachfolgend bestimmt) abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zugeordnet werden, durch die Gesamtzahl der an diesem Bankgeschäftstag (der „Bewertungstag“) ausstehenden Anteile des Teilfonds geteilt werden, wie in der technischen Beschreibung dargelegt. Die

effektive Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (ein „Berechnungstag“), wie in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Fällt der Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag in Luxemburg, dann ist der Bewertungstag der nächste Bankgeschäftstag, sofern für einen Teilfonds in der betreffenden technischen Beschreibung nichts anderes angegeben wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf die nächste zweite Nachkommastelle gerundet.

Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die verschiedene Grundsätze für eine solche Bewertung vorsieht, welche nachstehend erläutert werden.

Im Einklang mit Artikel 17 des AIFM-Gesetzes bewertet der AIFM die Vermögenswerte der SICAV zum beizulegenden Zeitwert gemäß der Bewertungspolitik des AIFM.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

a) Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle von der SICAV gewährten Kredite, Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, derivative Instrumente, Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen oder sonstige Wertpapiere oder Zeichnungsrechte sowie andere Instrumente und Wertpapiere im Eigentum der SICAV oder die von ihr abgeschlossen wurden;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Preis bewertet;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, die jedoch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Preis bewertet, der zum Bewertungszeitpunkt nicht unter ihrem Geldkurs und nicht über ihrem Briefkurs liegt und den der AIFM für den angemessenen Marktpreis hält;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Märkten notiert sind oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Preises am Hauptmarkt der betreffenden Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, dieser Preis gilt als nicht repräsentativ;
- für den Fall, dass solche Preise nicht den Marktbedingungen entsprechen, oder für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht unter die vorstehenden Buchstaben a, b und c fallen und für die es keine festen Notierungen gibt, sowie für sonstige Vermögenswerte erfolgt die Bewertung zu ihrem beizulegenden Zeitwert, der anhand der von dem AIFM eingeführten Verfahren in bestimmt wird;
- Termineinlagen können zu ihrem Renditewert bewertet werden, wenn ein Vertrag zwischen dem General Partner und/oder dem AIF und der Depotbank besteht, in dem festgehalten wird, dass diese Termineinlagen jederzeit kündbar sind und ihr Renditewert dem realisierten Wert entspricht;
- Finanzinstrumente, die nicht an Terminbörsen oder einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Abwicklungspreis bewertet, wie von dem AIFM im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen bestimmt, wobei die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, die üblichen Marktpraktiken und die Interessen der Anteilhaber einbezogen werden, sofern die vorgenannten Grundsätze den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen entsprechen, was sich von den unabhängigen Abschlussprüfern verifizieren lässt;
- Swaps werden auf der Grundlage ihres aktuellen Marktwerts bewertet;
- Anteile oder Aktien von OGA oder OGAW werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert im Einklang mit den in den Satzungsdokumenten dieser OGA bzw. OGAW festgehaltenen Bewertungsmethoden bewertet;
- Investitionen in nicht notierte, geschlossene Private-Equity-Fonds werden zum offiziellen Nettoinventarwert dieser Fonds bewertet. Solche Preise können vor dem anwendbaren Bewertungstag auf der Grundlage verschiedener verfügbarer geprüfter Abschlüsse angepasst werden;

- Investitionen in nicht notierte, offene Private-Equity-Fonds werden zu dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für diese Fonds berechnet wurde;
- Investitionen in andere als die vorgenannten Private-Equity-Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel, werden im Einklang mit den internationalen Leitlinien, wie die „International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines“, mit Sorgfalt und in gutem Glauben bewertet;
- der Wert der von der SICAV gehaltenen Real Assets bzw. Sachwerte wird von dem AIFM auf der Grundlage von Preisen bestimmt, die ein bzw. mehrere unabhängige Sachverständige bereitstellen (wobei die jeweils aktuellsten Marktwerte gelten, es sei denn, eine Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage oder eine veränderte Zustandsbewertung machen eine Neubewertung erforderlich). wird eine Immobilie ohne die Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen erworben, dann wird diese Immobilie zu ihren Nettoanschaffungskosten angegeben;
- der Wert der Entwicklungsprojekte basiert auf den aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten;
- alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der anhand der von dem AIFM eingeführten Verfahren in gutem Glauben bestimmt wird.

b) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Kredite, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- alle auf diese Kredite und sonstigen Fremdmittel aufgelaufenen Zinsen (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungsgebühren für diese Kredite und sonstigen Fremdmittel);
- alle aufgelaufenen und zahlbaren Verwaltungskosten (insbesondere an Fondsmanager, Anlageberater, den General Partner, den AIFM, die Depotbank, Vertreter und Vermittler der SICAV und andere Dienstleister der SICAV sowie unabhängige Sachverständige, soweit zutreffend, zu zahlende Gebühren);
- alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (darunter die von der SICAV erklärten, noch unbezahlten Dividenden), sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt werden, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom General Partner angewiesene bzw. genehmigte Rücklagen;
- jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihr Eigenkapital repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der Verkaufsdokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des General Partners, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnierung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten dieses Prospekts berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

c) Ausführlichere Informationen über die Bewertung bestimmter von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte könnten, sofern erforderlich, der betreffenden technischen Beschreibung zu entnehmen sein.

Wenn eine bedeutende vergleichbare Transaktion zu den am Markt üblichen Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine solche Transaktion als Bewertungsgrundlage genommen werden.

Für den Fall, dass die oben angeführten Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der AIFM den Wert einer Investition anpassen oder eine andere Bewertungsmethode zulassen, um die Vermögenswerte der SICAV zu bewerten, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode rechtfertigen, um den Wert der betreffenden Investition gerechter wiederzugeben.

Über besondere Bewertungsfeststellungen in Bezug auf illiquide Wertpapiere hinaus können sich von Zeit zu Zeit andere Sondersituationen ergeben, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts beeinflussen. Potenzielle Anleger sollten verstehen, dass diese und andere Sondersituationen, die hinsichtlich der Bewertung von Portfoliopositionen Unsicherheitsfaktoren bergen, den Nettoinventarwert der SICAV beeinflussen könnten, sollten sich vorherige Einschätzungen im Hinblick auf die angemessene Bewertung solcher Portfoliopositionen als inkorrekt erweisen.

Der AIFM kann nach alleinigem Ermessen die Verwendung anderer Bewertungsmethoden anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Methoden den beizulegenden Zeitwert eines zu bestimmenden Vermögenswertes der SICAV genauer wiedergeben.

Soweit erforderlich, wird der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes von dem AIFM, einem von dem AIFM ernannten Ausschuss oder einem Bevollmächtigten des AIFM bestimmt.

Alle Bewertungsvorschriften und Bewertungsbestimmungen sind im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („**Luxemburger GAAP**“) mit Zeitwert-Option durchzuführen und entsprechend auszulegen.

Geeignete Rückstellen sind für entstandene Aufwendungen zu bilden, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten sind objektiv, unvoreingenommen und unter angemessener Berücksichtigung aller relevanter Faktoren gebührend zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass es aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist oder inkorrekt wäre, eine Bewertung entsprechend den oben angeführten Regelungen durchzuführen, sind der AIFM oder seine Vertreter dazu berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, die von einem externen Abschlussprüfer überprüft werden können, um die gesamten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ordnungsgemäß zu bewerten.

Außer im Falle von bösem Glauben, vorsätzlicher Unterlassung, Fahrlässigkeit oder offenkundigem Fehler ist jede von dem AIFM oder einer Bank, Gesellschaft oder anderen Organisation, die der AIFM zu diesem Zweck ernannt hat, getroffene Entscheidung zur Bestimmung des Nettoinventarwerts für die SICAV und aktuelle, vergangene oder künftige Anleger und Anteilinhaber endgültig und bindend.

In Bezug auf den Schutz von Anteilhabern im Falle eines Irrtums bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Behebung von Folgen aus der Nichteinhaltung von für die SICAV und ihre einzelnen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften hält sich der General Partner an die Grundsätze und Regelungen des CSSF-Rundschreibens 02/77, ersetzt durch die Fassung des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024 (in der jeweils gültigen Fassung). Wenn ein Anleger über einen Finanzintermediär in die SICAV investiert, i) ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, direkt gegenüber der SICAV auszuüben, und ii) könnten seine Anlegerrechte auf Entschädigung im Falle eines fehlerhaften Nettoinventarwerts/der Nichteinhaltung von für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein oder nur indirekt ausgeübt werden. Daher empfehlen wir Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Für den Teilfonds Kartesia Credit ELTIF hat der General Partner eine Wesentlichkeitsschwelle von 2 % beschlossen, welche die Anwendung des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024 (in der jeweils gültigen Fassung) auslösen soll.

- d) Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.
- e) Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages, an dem der Ausgabepreis berechnet wird, als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.
- f) Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zu einem Bewertungstag getätigt hat.
- g) Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird in der vom General Partner festgelegten Währung ausgedrückt, wie in der technischen Beschreibung jeweils angegeben.
- h) Alle nicht in der Währung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden in diese Währung umgerechnet, und zwar zum gleichen Wechselkurs desjenigen Aktienmarktes, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen wird.
- i) Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; Konsolidierungswährung ist der Euro.
- j) Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:
 - Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses

Teilfonds zugerechnet;

- Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört;
- alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
- Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.

k) Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung

- **Anwendungsbereich**

In dem Ausmaß, wie dies in der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds angegeben ist, wird für die Teilfonds der SICAV ein Schutzmechanismus zur Vermeidung einer Performanceverwässerung („Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung“) eingeführt.

- **Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbare Schwellen**

Mithilfe des von der SICAV eingesetzten Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung sollen die Anteilhaber bestehender Teilfonds vor Kosten geschützt werden, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Denn fallen in Bezug auf einen Teilfonds erhebliche Zeichnungen oder Rücknahmen an, muss der Fondsmanager die entsprechenden Beträge investieren/desinvestieren und folglich umfangreiche Transaktionen durchführen, die je nach Art der betreffenden Vermögenswerte mit unterschiedlich hohen Transaktionskosten verbunden sind.

Bei diesen Kosten handelt es sich überwiegend um Abgaben für bestimmte Märkte sowie um die von Maklern erhobenen Ausführungsgebühren. Bei den Kosten kann es sich um Pauschalbeträge oder um variable Gebühren im Verhältnis zu den jeweils gehandelten Volumina handeln. Zudem können sie sich aus dem Unterschied zwischen den Geld- und Briefkursen eines Finanzinstruments einerseits und der Bewertung bzw. dem Durchschnittspreis andererseits ergeben (typische Situation im Anleihenhandel).

Ziel des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ist es daher, dass diese Kosten von den Anlegern getragen werden, die die betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmetransaktionen ausgelöst haben, und die bestehenden Anleger vor diesen Kosten zu schützen.

In der Praxis ergibt sich daraus: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (d. h. die Nettotransaktionen) einen vom General Partner im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der General Partner Folgendes vor:

- den Nettoinventarwert zu bewerten, indem dem Nettoinventarwert (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Pauschalbetrag für Kosten und Gebühren zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von dem Nettoinventarwert ein solcher Pauschalbetrag abgezogen wird. Dabei hängt die Höhe der Pauschale von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten ab, d. h. gemäß dem „Swing Pricing“-Mechanismus;
- den Wert des Wertpapierportfolios dieses Teilfonds auf der Grundlage der Kauf- oder Verkaufspreise oder durch die Festlegung von Spreads zu bewerten, die den betreffenden Markt (im Falle von Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen) widerspiegeln, d. h. gemäß dem „Bid/Ask“-Mechanismus.

Unter keinen Umständen werden der „Swing Pricing“-Mechanismus und der „Bid/Ask“-Mechanismus gleichzeitig angewendet.

- **Auswirkungen des Einsatzes des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbarer Faktor**

- im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. Erhöhung des Kaufpreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zeichnen;
- im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. Verringerung des Verkaufspreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zurückgeben.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Das Ausmaß dieser Variation hängt von den von dem AIFM geschätzten Transaktionskosten im Zusammenhang mit den jeweiligen Arten von Vermögenswerten ab.

Die Preisanpassung darf 2 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Liquidität. Falls die Schwelle von 2 % überschritten wird, muss der AIFM die CSSF informieren und die Anteilinhaber über eine Veröffentlichung auf seiner Website www.candriam.com hiervon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus werden die Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds in den Finanzberichten der SICAV bekannt gegeben.

▪ **Verfahren, gemäß dem die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung entschieden wird**

Gegebenenfalls wird der General Partner den AIFM mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung betrauen.

Der AIFM wird daraufhin Grundsätze erarbeiten, in denen er erläutert, wie der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung funktioniert. Zudem führt er operative Prozesse und Verfahren ein, um die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle zu überwachen.

▪ **Im Falle von Performancegebühren anzuwendende Methodik**

Wenn Performancegebühren zu berechnen sind, werden diese Gebühren vor Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung berechnet, sodass diese Gebühren von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleiben.

19. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Der General Partner bzw. der AIFM sind befugt, in einem oder mehreren der folgenden Fälle die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von Fonds, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (beispielsweise, wenn die betreffende Börse halbtägig geschlossen ist);
- c) in jeder Phase, in der Umstände vorherrschen, die nach Auffassung der SICAV eine Notlage darstellen, die zur Folge hat, dass eine Veräußerung von Anlagen auf angemessene oder übliche Weise oder ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber nicht möglich ist;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen des Teilfonds oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an einer Börse herangezogen werden;
- e) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind;
- f) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung der Anteilinhaber, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) wenn der General Partner und/oder der AIFM festgestellt haben, dass sich bei der Erstellung oder Verwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder darauffolgenden Bewertung eine wesentliche Änderung bei der Bewertung eines erheblichen Teils der Anlagen der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, ergeben hat;
- i) während anderer Umstände oder in Situationen, bei denen eine unterlassene Aussetzung zur Folge haben könnte, dass die SICAV oder ihre Anteilinhaber einer Verpflichtung oder Besteuerung unterliegen würden oder andere finanzielle Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen erleiden würden, welche die SICAV oder ihre Anteilinhaber

ansonsten nicht erlitten hätten;

- j) in allen anderen Fällen, in denen der General Partner und/oder der AIFM der Ansicht sind, dass eine solche Aussetzung zur Wahrung der Interessen der betroffenen Anteilinhaber erforderlich ist.

Personen, die einen Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen einreichen, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt. Aufgeschobene Anträge auf Zeichnungen, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

Darüber hinaus sind Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen unzulässig:

- (i) in Phasen, in denen die SICAV keine Depotbank hat; und
(ii) wenn für die Depotbank ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, sie für insolvent erklärt wird oder sie sich um einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Steuerung bemüht oder Gegenstand vergleichbarer Verfahren geworden ist.

20. Ergebnisverwendung

20.1. Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber beschließt auf Vorschlag des General Partners jedes Jahr die Verwendung der Ergebnisse.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der General Partner grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der General Partner vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der General Partner kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Interimsdividenden zahlen.

20.2. Dividendenpolitik

Die SICAV kann für die Ausschüttungsanteile die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen. Für die Thesaurierungsanteile ist grundsätzlich keine Dividendenzahlung vorgesehen.

Wenn der General Partner der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlägt, wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen festgelegt.

Die Festsetzung der jährlichen Dividenden erfolgt für jede Anteilsklasse separat auf der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber. Der General Partner behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres für jede Anteilsklasse Interimsdividenden auszuschütten.

Die SICAV kann gegebenenfalls für einige oder alle Anteilsklassen häufiger Dividenden ausschütten als einmal pro Jahr oder Dividenden zu anderen Zeitpunkten des Jahres ausschütten, wie es der General Partner jeweils für angebracht hält. Es ist vorgesehen, dass Anteilsklassen mit dem Zusatz:

- (m) eine monatliche Ausschüttung vornehmen
- (q) eine quartalsweise Ausschüttung vornehmen
- (s) eine halbjährliche Ausschüttung vornehmen

Der General Partner kann die Grundsätze für Dividendenzahlungen sowie die Verfahren zur Ausschüttung von Dividenden und Interimsdividenden festlegen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen eine feste Dividendenzahlung anbieten, deren Höhe auf einem festgelegten Betrag oder einem festgelegten prozentualen Anteil am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom General Partner festgelegten Stichtag basiert. Solche Dividendenzahlungen erfolgen in der Regel in festgelegten Intervallen, die der General Partner für angemessen betrachtet (z. B. vierteljährlich).

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden können beim General Partner erfragt werden oder über www.candriam.com bezogen werden.

Die Anteilinhaber werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Höhe der Dividende ist unabhängig davon, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.

- Die SICAV kann auch Kapitalausschüttungen vornehmen, wobei sicherzustellen ist, dass das Nettovermögen der SICAV nicht unter das in Luxemburg geltende gesetzliche Mindestkapital sinkt. Die Höhe der Dividende kann die von der jeweiligen Anteilsklasse erzielten Erträge übersteigen und daher eine Verringerung des investierten Kapitals zur Folge haben. Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilinhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilinhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Inhaber von Anteilen der Klassen, für die eine Ausschüttung festgelegt ist, sollten insbesondere Folgendes beachten:

- In Phasen mit einer negativen Performance eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird die Dividende üblicherweise weiterhin ausgeschüttet. Die kann dazu führen, dass der Kapitalwert der Anlagen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse schneller sinkt. Folglich kann der Wert der Anlage eines Anlegers letztlich auf Null sinken.
- Der General Partner überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Änderungen der Ausschüttungspolitik werden den Anteilinhabern über die Website von Candriam kommuniziert und sind unter dem folgenden Link abrufbar: www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der General Partner kann den Beschluss fassen, dass für eine Anteilsklasse keine Dividende ausgeschüttet wird oder dass ihr Betrag verringert wird.

Dividenden, die binnen fünf (5) Jahren ab dem Datum der Auszahlung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

21. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Im Verhältnis zwischen Anteilinhabern und Gläubigern wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

Der Teilfonds hat das Recht, Anteile in Anteilsklassen oder Serien auszugeben. Die Satzung der SICAV legt fest, auf welche Weise Verbindlichkeiten den verschiedenen Anteilsklassen oder Serien zuzuordnen sind (Verbindlichkeiten sind stetes den Anteilsklassen oder Serien zuzuordnen, in Bezug auf die sie angefallen sind). Unter Umständen können die Anteilinhaber eines Teilfonds jedoch dazu angehalten werden, die in Bezug auf andere Anteilsklassen oder Serien angefallenen Verbindlichkeiten zu tragen, wenn diese anderen Anteilsklassen oder Serien nur unzureichende Vermögenswerte halten, um solche Verbindlichkeiten zu begleichen.

22. Besteuerung

22.1. Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV auf vereinnahmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens der SICAV erhoben. Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet. Daneben unterliegen diese sowie die einzelnen Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind, (unbeschadet von Artikel 175 Buchstabe b des Gesetzes) in Bezug auf ihr Nettovermögen demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a.

Ausgenommen von der jährlichen Zeichnungssteuer („*Taxe d'Abonnement*“) sind gemäß Artikel 68 Absatz 5 des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juli 2023, welches das Luxemburger Fondsrecht modernisierte und Artikel 175 Gesetzes änderte, OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 als europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind. Daher ist ein ELTIF-Teilfonds von der jährlichen Zeichnungssteuer („*Taxe*

d'Abonnement“) ausgenommen.

Bestimmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können jedoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

22.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Mit Ausnahme der Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, unterliegen die Anteilinhaber nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs (6) Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Dividenden oder realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile unterliegen im Falle von Anteilinhabern, die nicht in Luxemburg ansässig sind, keiner Steuer.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

22.3. Andere steuerrechtliche Faktoren

- **Base Erosion and Profit Shifting und potenzielle Änderungen bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen.**

Die internationale(n) Fiskal- und Steuerpolitik und -praktiken entwickeln sich fortwährend weiter, und das Tempo dieser Veränderungen hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund zahlreicher Entwicklungen beschleunigt, darunter insbesondere das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“).

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD abschließende Berichte, Analysen und Empfehlungen zu allen 15 Maßnahmen ihres Aktionsplans, die anschließend auf der Sitzung am 8. Oktober 2015 in Lima, Peru, von den Finanzministern der G20 unterzeichnet wurden (der „Abschlussbericht“). Der Abschlussbericht wurde auf dem jährlichen, vom 15. bis 16. November 2015 in Antalya, Türkei, abgehaltenen G20-Gipfel von den Staats- und Regierungschefs der G20 verabschiedet.

Die OECD verwies auf die Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der endlich beschlossenen Maßnahmen und schlug vor, dass unter anderem die Aktionen 6 und 7 besser über multilaterale Instrumente als über Verhandlungen und Änderungen der einzelnen Steuerabkommen umgesetzt werden sollten.

Am 24. November 2016 schlossen mehr als 100 Länder (einschließlich Luxemburg) die Verhandlungen zu einem multilateralen Instrument (das „MLI“) ab, mit dem zahlreiche BEPS-bezogenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden sollen. Das MLI wurde am 7. Juni 2017 unterzeichnet. Der Effekt des MLI ist, dass Länder bestimmte Bedingungen in Bezug auf das BEPS-Projekt in ihre bestehenden Netzwerke bilateraler Steuerabkommen übertragen haben bzw. übertragen werden, ohne dass die einzelnen Abkommen neu verhandelt werden müssen. Das Datum, ab dem die Bestimmungen des MLI in Verbindung mit einem Abkommen in Kraft treten, hängt von mehreren Faktoren ab, darunter die Steuerart und der MLI-Artikel, auf den sie sich bezieht. Das MLI gilt neben den bestehenden Steuerabkommen (ändert diese also nicht direkt) und ändert damit deren Anwendung, um die BEPS-Maßnahmen umzusetzen.

Entsprechend werden einige Empfehlungen des BEPS-Abschlussberichts bereits nach relativ kurzer Zeit bzw. in Kürze auf bestehende Steuerabkommen angewendet. Allerdings lässt das MLI den teilnehmenden Ländern einen Spielraum, welche Maßnahmen sie übernehmen wollen, und sie haben die Möglichkeit, Maßnahmen auszuschließen, sofern es sich nicht um „BEPS-Mindeststandards“ handelt. **Eine Änderung in der Anwendung oder Auslegung dieser Doppelbesteuerungsabkommen (unabhängig davon, ob aufgrund der Annahme der Empfehlungen des BEPS-Abschlussberichts über das MLI oder aus anderen Gründen) kann sich auf die von Anlegern über die SICAV oder ihre(n) Teilfonds erhaltenen Erträge nachteilig auswirken, insbesondere, wenn die Befreiung vom Quellenabzug oder die Anwendung eines reduzierten Quellensteuersatzes aberkannt oder eine zusätzliche Körperschaftssteuer erhoben wird.**

Das MLI trat in Luxemburg am 1. August 2019 in Kraft und wird ab dem 1. Januar 2020 für die Zwecke der Quellensteuer angewandt. Für alle anderen Steuerarten gilt das MLI für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Februar 2020 beginnen.

- **Anti-Steuervermeidungsrichtlinie**

Der EU-Rat hat am 12. Juni 2016 die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (Richtlinie (EU) des Rates 2016/1164 - „ATAD“) verabschiedet, die von EU-Mitgliedstaaten die Umsetzung verschiedener BEPS-Vorschläge in nationales Recht verlangt. Die Vorschriften der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurden in Luxemburg bereits mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) in nationales Recht umgesetzt, und nahezu alle Vorschriften sind bereits seit dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde anschließend durch die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie II (Richtlinie (EU) 2017/952 - „ATAD II“) geändert und ergänzt. Diese wurde am 29. Mai 2017 verabschiedet und durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das „ATAD-II-Gesetz“) in nationales Recht umgesetzt. Das ATAD-II-Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2020 mit Ausnahme der Vorschriften zu umgekehrt hybriden Gestaltungen, die ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden. ATAD umfasst u. a. hybride Gestaltungen, die sich aus der abweichenden Einordnung eines Finanzinstruments oder einer Unternehmens ergeben. **Wenn die ATAD-Vorschriften zur Verhinderung hybrider Gestaltungen (ATAD und ATAD II) auf eine von einer Entität der SICAV (z. B. eine Zweckgesellschaften) getätigte Zahlung angewandt werden, könnte dies die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Zahlung auf Ebene dieser SICAV-Entität beeinträchtigen, was sich wiederum negativ auf die Erträge für die Anleger auswirken kann.**

Da die SICAV ein Organismus für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist und der Teilfonds Kartesia Credit ELTIF nach der ELTIF-Verordnung zugelassen ist, bedeutet dies, dass auf der Grundlage der Luxemburger Gesetze ATAD bzw. ATAD-II aktuell nicht erwartet wird, dass sich aus der geplanten Struktur wesentliche hybride Gestaltungen ergeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich hybride Gestaltungen auf Ebene einer SICAV-Entität (z. B. einer Zweckgesellschaft) ergeben.

- **Zweite Säule**

Am 8. November 2019 hat die OECD ihr Konsultationspapier zum „Global Anti-Base Erosion Proposal“ („GloBE“) als zweite Säule veröffentlicht. Laut der OECD sollen mit GloBE Säule II fortbestehende Risiken aus Strukturen behoben werden, die es multinationalen Konzernen („MNEs“) ermöglichen, Gewinne in Länder mit sehr niedrigen Steuersätzen zu verschieben. Hierzu stellt die OECD eine deutliche Abkehr von den traditionellen Grundsätzen internationaler Besteuerungsregeln vor. Im Wesentlichen nimmt der Vorschlag MNEs ins Visier, er ist jedoch nicht auf eine bestimmte Branche (wie die digitale Wirtschaft) begrenzt, und er beinhaltet aktuell keine Umsatzschwellen auf Ebene der einzelnen Unternehmen, für sich betrachtet. Daher könnte seine Umsetzung weitreichende Auswirkungen auf Steuerzahler mit Geschäftsbetrieb in mehreren Ländern haben.

Am 22. Dezember 2022 verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2022/2523, welche die Vorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung der OECD (Global Anti-Base Rules) in der Europäischen Union umsetzt. Die Richtlinie basiert auf den Mustervorschriften zu einer globalen Mindeststeuer, die am 20. Dezember 2021 vom inklusiven Rahmen zu BEPS von den G20/OECD („OECD-Mustervorschriften zum inklusiven Rahmen“) veröffentlicht wurden. Die OECD-Mustervorschriften zum inklusiven Rahmen wurden erstellt, um sicherzustellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen eine Körperschaftssteuer zu einem Mindeststeuersatz von 15 % zahlen, unabhängig davon, in welchem Land sie ihren Geschäftsbetrieb verfolgen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie bis spätestens den 31. Dezember 2023 in nationales Recht umsetzen, damit dies zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Das Gesetz vom 22. Dezember 2023, das in das Luxemburger Steuerrecht aufgenommen wurde, setzt die Maßnahmen der Zweiten Säule in Luxemburg um. Am 12. Juni 2024 wurde vom Luxemburger Finanzminister ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, zur Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 und zur Aufnahme von Klarstellungen und zusätzlichen technischen Bestimmungen, die sich aus den 2023 verabschiedeten administrativen Leitlinien der OECD ergeben haben.

Die Implikationen der Zweiten Säule können sich auf die von den Anlegern über die SICAV oder SICAV-Entitäten erhaltenen Erträge sowie auf ihre Investitionen negativ auswirken, insbesondere dadurch, dass auf Ebene der SICAV, der SICAV-Entitäten oder ihrer Investitionen eine zusätzliche Steuer erhoben wird (sofern die SICAV, ihre Sub-Entitäten oder die Investitionen in den Geltungsbereich der Vorschriften der Zweiten Säule fallen und selbst als multinationale Unternehmensgruppe betrachtet werden), oder in manchen Fällen dadurch, dass auf Ebene des Anlegers oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine zusätzliche Steuer erhoben wird, sollte der Anleger selbst eine multinationale Unternehmensgruppe sein, welche die Investitionen in die SICAV in ihren Abschlüssen konsolidieren muss, sowie je nach den Qualifizierungen des Anlegers und den von ihm getroffenen Entscheidungen. Dies muss genau geprüft werden, und jeder Anleger sollte sich über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die SICAV angemessen beraten lassen.

- **Vorschriften für verbindliche Offenlegungsregelungen – DAC6**

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC6“) zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der (direkten) Besteuerung in Kraft. DAC6 führt eine verpflichtende Offenlegung von Informationen zu potenziell aggressiven Steuerplanungsgestaltungen und den anschließenden Austausch der offengelegten Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein.

DAC6 stellt eine Liste von Merkmalen und Elementen zusammen, die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeuten („Kennzeichen“). DAC6 verpflichtet in der EU ansässige „Intermediäre“, wie

Steuerberater, Abschlussprüfer, Rechtsanwälte, Banken und Finanzberater, die sich an der Konzeption, dem Vertrieb oder der Umsetzung von Gestaltungen beteiligen, die eines oder mehrere der Kennzeichen enthalten, die betreffende Transaktion der zuständigen Steuerbehörde zu melden. Ist der Intermediär in einem Drittland ansässig oder unterliegt er dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, dann geht die Meldepflicht auf den jeweiligen Steuerzahler über. Sollten die in diesem Prospekt berücksichtigten Transaktionen in den Geltungsbereich von DAC6 fallen, dann muss jede Person, die in diesem Sinne Intermediär ist, die Transaktionen ihrer zuständigen Steuerbehörde melden.

- **Unshell-Richtlinie**

Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die EU einen Vorschlag für ATAD III, um die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu verhindern. Diese Richtlinie würde in erster Linie für EU-Unternehmen gelten, die i) passive Einkommen erzielen, (ii) an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt sind, und iii) die Verwaltung ihres Tagesgeschäfts und die Entscheidungsfindung zu wesentlichen Funktionen ausgelagert haben.

Auf der Grundlage dieses Vorschlags müssten Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Vorschriften fallen, in ihrer jährlichen Steuererklärung angeben, ob sie Indikatoren zu einem Mindestmaß an Substanz erfüllen und dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen belegen. Sollten sie dazu nicht in der Lage sein, wird für Steuerzwecke angenommen, dass sie keine ausreichende Substanz aufweisen. Wenn in Bezug auf eine solche Annahme kein Gegenbeweis erbracht wird (sog. „Rebuttal of the presumption“), ist es diesen Unternehmen untersagt, von den Bestimmungen bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen oder bestimmter EU-Richtlinien (z. B. der Mutter-Tochter-Richtlinie) zu profitieren. Zudem hätten sie kein Anrecht auf eine Ansässigkeitsbescheinigung, soweit diese Bescheinigung dazu dienen soll, aus den vorgenannten Abkommen oder Richtlinien einen Vorteil zu erzielen. **Dies kann sich auf die von Anlegern über die SICAV oder ihre(n) Teilfonds erhaltenen Erträge nachteilig auswirken, insbesondere, wenn die Befreiung vom Quellenabzug oder die Anwendung eines reduzierten Quellensteuersatzes aberkannt wird.**

ATAD III befindet sich noch in der Entwurfsfassung. Das EU-Parlament hat am 17. Januar 2023 Änderungen zum aktuellen Entwurf der Richtlinie vorgeschlagen und diesen zugestimmt. Diese Änderungen sind für den EU-Rat, in direkten Steuerangelegenheiten das einzige gesetzgebende Organ, jedoch nicht bindend. Weitere wichtige technische Aspekte müssen auf Ebene des EU-Rats ausgearbeitet werden, um eine endgültige Einigung zu erzielen.

23. Hauptversammlungen der Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber jedes Teilfonds der SICAV findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs (6) sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die erste Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV wird 2026 abgehalten.

Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Diese Einberufungsschreiben enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilhaber sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten.

Sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, werden Einberufungsschreiben in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom General Partner festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung der Anteilhaber sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

24. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

24.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien

Der General Partner kann, sofern er dies als für im besten Interesse der Anteilhaber erachtet, die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorie (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder

die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss ist insbesondere unter den folgenden Umständen gerechtfertigt:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds, einer Anteilsklasse, einer Serie oder einer Anteilskategorie unter einen bestimmten Schwellenwert fällt, den der General Partner für erforderlich hält, um diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse oder Serie effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein solcher Beschluss des General Partners wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben, beispielsweise durch Veröffentlichung in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der General Partner muss einen Beschluss zur Schließung, Auflösung oder Liquidation des letzten Teilfonds der SICAV der Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, welche in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

24.2. Zusammenlegung von Teilfonds, Anteilsklassen, Serien oder Anteilskategorien

24.2.1. Verschmelzung einer Anteilsklasse, Serie oder Anteilskategorie

Unter den im vorstehenden Abschnitt „Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen, Serien oder Anteilskategorien“ genannten Umständen kann der General Partner beschließen, eine oder mehrere Anteilsklassen, Serien oder Anteilskategorien der SICAV zu verschmelzen.

Ein solcher Beschluss des General Partners wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Veröffentlichung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, vorbehaltlich zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Bei der Verschmelzung einer Anteilsklasse oder Serie informiert der General Partner die betroffenen Anteilhaber in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Form.

24.2.2. Verschmelzung eines Teilfonds

Unter den im vorstehenden Abschnitt „Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen, Serien oder Anteilskategorien“ genannten Umständen kann der General Partner beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds (und ggf. dessen Verbindlichkeiten) durch Zusammenlegung/Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds denen i) eines anderen bestehenden Teilfonds der SICAV oder ii) eines anderen OGA oder iii) eines anderen Teilfonds dieses anderen OGA (wobei dieser andere als der „neue Teilfonds“ bezeichnet wird) zuzuordnen und die Anteile des betreffenden Teilfonds (nach einer Aufspaltung oder einer Konsolidierung und, falls erforderlich, der Zahlung des Bruchteilsanteilen entsprechenden Betrags an die Anteilhaber) in Anteile des neuen Teilfonds umzubenennen.

Ein solcher Beschluss wird den betreffenden Anteilhabern im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen mitgeteilt, vorbehaltlich zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen (wobei diese Mitteilung zudem Informationen über den neuen Teilfonds enthält).

Nach einer solchen Phase ist dieser Beschluss für alle Anteilhaber, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, verpflichtend, sofern jedoch gilt, dass wenn die Zusammenlegung mit einem Luxemburger vertraglich geregelten offenen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgt, ein solcher Beschluss nur für die Anteilhaber bindend ist, die für die Zusammenlegung gestimmt haben.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem General Partner durch den vorstehenden Absatz verliehen werden, kann eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV auf Vorschlag des General Partners auch auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des zu verschmelzenden Teilfonds beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss keine Anwesenheitsbedingungen erfüllen muss und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmen gefasst werden kann.

24.2.3. Verschmelzung von ELTIF Teilfonds

Unter den im vorstehenden Abschnitt „Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien“ genannten Umständen kann der General Partner beschließen, die Vermögenswerte (und ggf. Verbindlichkeiten) eines ELTIF-Teilfonds durch Zusammenlegung/Verschmelzung denen eines anderen bestehenden ELTIF-Teilfonds der SICAV oder eines anderen OGA, der als ELTIF eingestuft wird, oder eines anderen als ELTIF eingestuften Teilfonds dieses anderen OGA (wobei dieser als der „neue ELTIF-Teilfonds“ bezeichnet wird) zuzuordnen und die Anteile des betreffenden ELTIF-Teilfonds (nach einer Aufspaltung oder einer Konsolidierung und, falls erforderlich, der Zahlung des Bruchteilsanteils entsprechenden Betrags an die Anteilinhaber) in Anteile des neuen ELTIF-Teilfonds umzubenennen.

Ein solcher Beschluss wird den betreffenden Anteilhabern im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen mitgeteilt, vorbehaltlich zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen (wobei diese Mitteilung zudem Informationen über den neuen ELTIF-Teilfonds enthält).

Nach einer solchen Phase ist dieser Beschluss für alle Anteilinhaber, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, verpflichtend, sofern jedoch gilt, dass wenn die Zusammenlegung mit einem Luxemburger vertraglich geregelten offenen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“), der als ELTIF eingestuft wird, oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen, er als ELTIF eingestuft wird, erfolgt, ein solcher Beschluss nur für die Anteilinhaber bindend ist, die für die Zusammenlegung gestimmt haben.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem General Partner durch den vorstehenden Absatz verliehen werden, kann eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines ELTIF-Teilfonds in einen anderen ELTIF-Teilfonds der SICAV auf Vorschlag des General Partners auch auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des zu verschmelzenden ELTIF-Teilfonds beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss keine Anwesenheitsbedingungen erfüllen muss und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmen gefasst werden kann.

24.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien

Unter denselben wie vorstehend im Abschnitt „Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien“ dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse, einer Serie oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der General Partner zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse, Serie oder Anteilskategorie in zwei oder mehrere Teilfonds, Anteilklassen, Serien oder Anteilskategorien aufzuspalten.

Ein solcher Beschluss des General Partners wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer anderen Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Veröffentlichung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, vorbehaltlich zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

24.4. Liquidation/Verschmelzung der SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Satzung aufgelöst oder verschmolzen werden. Der General Partner kann den Anteilhabern jederzeit vorschlagen, die SICAV zu liquidieren oder zu verschmelzen.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der General Partner die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der General Partner der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt. Die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Gesellschaftskapital unter die vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel gefallen ist, stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen. Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

24.5. Auslösung, Amtsniederlegung, Rücktritt oder Insolvenz des General Partners

Die SICAV wird nicht im Falle der Geschäftsunfähigkeit, Auflösung, Amtsniederlegung, des Rücktritts oder der Insolvenz des General Partners oder aus einem anderen nach geltendem Recht bestehenden Grund, aus dem der General Partner handlungsunfähig ist, aufgelöst, wenn die Managementbeteiligung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem betreffenden Ereignis auf einen neuen General Partner übertragen wird.

25. Gebühren und Kosten

25.1. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Bei Zeichnungen kann ein Zeichnungsaufschlag zugunsten der Untervertriebsstellen erhoben werden (sofern in der technischen Beschreibung nichts anderes angegeben ist).

Soweit anwendbar gilt: Bei einem Umtausch zwischen Teilfonds sowie bei einem Umtausch zwischen Anteilklassen oder Serien desselben Teilfonds kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Teilfonds und/oder der Untervertriebsstellen erhoben werden (wie in den technischen Beschreibungen jeweils angegeben).

Bei Rücknahmen kann zugunsten des Teilfonds und/oder der Untervertriebsstellen (wie in den technischen Beschreibungen jeweils angegeben) eine Rücknahmegebühr erhoben werden (einschließlich einer Vorfälligkeitsentschädigung, wie in der technischen Beschreibung jeweils dargelegt).

Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in der jeweiligen technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.

25.2. An den General Partner zahlbare Gebühren

Der General Partner hat einen Anspruch auf eine General-Partner-Gebühr, deren Höhe für die einzelnen Teilfonds in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben wird.

25.3. Verwaltungsgebühr

Aus dem Vermögen der SICAV kann eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) gezahlt werden, deren Höhe für die einzelnen Teilfonds in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben wird.

Diese Verwaltungsgebühr dient insbesondere als Vergütung für den AIFM, Candriam, Kartesia und die globale Vertriebsstelle, sofern in der technischen Beschreibung eines Teilfonds nichts anderes angegeben wird.

25.4. Outperformancegebühr

Kartesia hat einen Anspruch auf eine Outperformancegebühr entsprechend dem folgenden Outperformancegebührenmodell:

25.4.1. PERMANENT HWM-MODELL

Referenzwert

Der Referenzwert besteht aus den beiden folgenden Elementen:

- Einer High-Water-Mark (HWM), die einem ersten Referenzvermögen entspricht, das auf dem höchsten zum Ende eines Geschäftsjahres erzielten Nettoinventarwert basiert.

Die erste HWM entspricht dem anfänglichen Nettoinventarwert bei Auflegung. Wenn anschließend eine neue Serie aktiviert wird, wird der anfängliche Nettoinventarwert dieser neuen Serie bei ihrer Auflegung als die anfängliche HWM verwendet.

- Einer Hurdle Rate, die einem zweiten Referenzvermögen entspricht, das auf der theoretischen Anlage von Vermögenswerten zu einer Mindestrendite basiert und das sich proportional um die Zeichnungsbeträge erhöht und die Rücknahmebeträge vermindert. Ist die Mindestrendite negativ, wird zur Bestimmung der Hurdle Rate der Satz von 0 % angewandt.

Die HWM garantiert, dass Anleger keine Outperformancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert unter dem höchsten zum Ende eines Geschäftsjahres erzielten Nettoinventarwert bleibt.

Diese variable Vergütung bringt die Interessen des Vermögensverwalters und der Anleger Einklang und ist mit dem Risiko-Rendite-Verhältnis des Teilfonds verknüpft.

Verfahren für die Berechnung der Outperformancegebühr

Da jede Serie einen anderen Nettoinventarwert ausweist, werden die Outperformancegebühren für jede Serie separat berechnet, woraus sich unterschiedlich hohe Gebühren ergeben.

Die Outperformancegebühr wird in derselben Häufigkeit wie der Nettoinventarwert berechnet. Die Outperformancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwert enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, für den die Outperformancegebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach der Outperformancegebühr für Rücknahmen, aber ausgenommen der Outperformancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als beide Elemente des Referenzwerts (HWM und Hurdle), dann stellt dies eine Outperformance dar.

Der niedrigere Wert dieser beiden Outperformances bildet die Grundlage für die Berechnung der Rückstellung für eine Outperformancegebühr im Einklang mit der Rückstellungsquote für diese Outperformance, wie in der Tabelle oben dargelegt (die „Rückstellungsquote“).

Im Falle einer Underperformance gegenüber einem der beiden Elemente des Referenzwerts wird die Outperformancegebühr im Einklang mit der Rückstellungsquote für diese Underperformance aufgelöst. Die bilanzielle Rückstellung für die Outperformancegebühr ist jedoch niemals negativ.

Bei Serien mit Ausschüttungsrechten haben die Dividendenausschüttungen keine Auswirkungen auf die Outperformancegebühr der Serien.

Für jede Serie, die auf die Währung des Teilfonds lautet, werden Outperformancegebühren in dieser Währung berechnet; für Serien, die auf andere Währungen lauten, wird die Outperformancegebühr unabhängig davon, ob sie währungsabgesichert sind oder nicht, in der Währung der betreffenden Serie berechnet.

Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum entspricht der vollen Laufzeit des Teilfonds bzw. der Serie.

Grundsätzlich wird die Outperformancegebühr für einen 12-Monatszeitraum bestimmt, der dem Geschäftsjahr entspricht.

Festschreibung

Positive Outperformancegebühren werden festgeschrieben, d. h., sie werden gegenüber Kartesia zahlbar:

- am Ende jedes Geschäftsjahres. Im Falle der (Re-)Aktivierung einer Serie kann die erste Festschreibung von Outperformancegebühren für diese Serie erst am Ende des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr mit der (Re-)Aktivierung der Serie folgt, vorgenommen werden;
- zum Zeitpunkt jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts festgestellt wird, anteilig im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile. In diesem Fall wird die Rückstellung für die Outperformancegebühr um den auf diese Weise festgeschriebene Betrag vermindert;
- Sofern anwendbar, am Abschlusstag einer Serie im Laufe eines Geschäftsjahres.

Außerdem kann eine Outperformancegebühr gemäß den Regeln festgeschrieben werden:

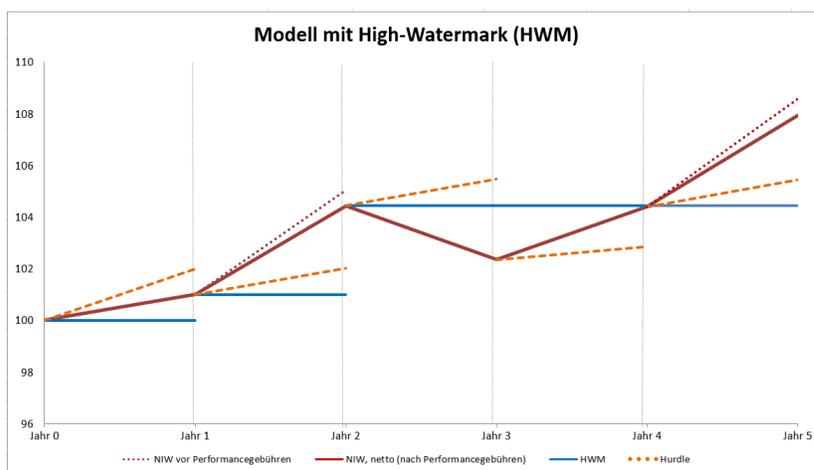
- bei einer Zusammenlegung/Liquidation der Serie bzw. des Teilfonds im Laufe eines Geschäftsjahres;
- bei einer Änderung des Outperformancemechanismus.

Rückforderung bei negativer Performance (Clawback)

Wird im Verlauf eines Geschäftsjahres eine negative Performance erwirtschaftet, wird die Unterperformance in das darauffolgende Geschäftsjahr fortgeschrieben. Die HWM entspricht in diesem Fall der des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Die Hurdle Rate wird indessen zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres reinitialisiert, unabhängig davon, ob eine Outperformancegebühr festgeschrieben wurde oder nicht.

Beispiele zur Veranschaulichung des angewandten Outperformancegebührenmodells.



Jahr 1: Der Nettoinventarwert liegt über der High-Water-Mark, aber unter der Hurdle Rate. **Es wird keine Outperformancegebühr gezahlt. Die HWM wird angepasst.**

Jahr 2: Der Nettoinventarwert liegt am Ende des Zeitraums über der High-Water-Mark und über der Hurdle Rate. **Eine Outperformancegebühr wird gezahlt. Die HWM wird angepasst.**

Jahr 3: Der Nettoinventarwert liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Water-Mark und unter der Hurdle Rate. **Es wird keine Outperformancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**

Jahr 4: Der Nettoinventarwert liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle Rate, jedoch nicht über der High-Water-Mark. **Es wird keine Outperformancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**

Jahr 5: Der Nettoinventarwert liegt am Ende des Zeitraums über der High-Water-Mark und über der Hurdle Rate. **Eine Outperformancegebühr wird gezahlt. Die HWM wird angepasst.**

| | Jahr 0 | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| NIW –Anfang des Zeitraums | 0 | 100 | 101 | 104.4 | 102.3 | 104.4 |
| Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren) | | 1% | 4% | -2% | 2% | 4% |
| NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren) | 100 | 101 | 105 | 102.3 | 104.4 | 108.6 |
| Hurdle – Anfang des Zeitraums | | 100 | 101 | 104.4 | 102.3 | 104.4 |
| Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ) | | 2% | 1% | 1% | 0.5% | 1% |
| Hurdle – Ende des Zeitraums | 100 | 102 | 102 | 105.5 | 102.9 | 105.4 |
| HWM – Anfang des Zeitraums | | 100 | 101 | 104.4 | 104.4 | 104.4 |
| Outperformance Anteilsklasse | | 0.0 | 3.03 | 0.0 | 0.0 | 3.1 |
| Fällige Performancegebühren | | NEIN | JA | NEIN | NEIN | JA |
| Commission de surperformance (20%) | | 0.0 | 0.61 | 0.0 | 0.0 | 0.63 |
| NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren) | 100 | 101 | 104.4 | 102.3 | 104.4 | 107.9 |
| HWM – Ende des Zeitraums | 100 | 101 | 104.4 | 104.4 | 104.4 | 107.9 |

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Outperformancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem stellen sie keinerlei Garantie dafür dar, dass der Teilfonds Wertentwicklungen generiert oder wahrscheinlich generieren wird oder Outperformancegebühren erhält, deren Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

25.5. Gründungskosten

Alle Kosten in Verbindung mit der Gründung der SICAV und des Teilfonds, einschließlich der Kosten für ihre Errichtung, Rechtskosten, Honorare und Kosten in Verbindung mit der Rechtsberatung, Forschungskosten, Druckkosten und Reisekosten, Rechnungslegungs-, Platzierungs- und Vertriebskosten und sonstige Aufwendungen, die in Verbindung mit der Organisation der SICAV und des ersten Teilfonds sowie dem Angebot von Stammaktien des ersten Teilfonds angefallen sind, (zusammen die „Gründungskosten“) werden von dem ersten Teilfonds getragen, und der erste Teilfonds erstattet dem General Partner bzw. dessen verbundenen Unternehmen die ihnen aufgelaufenen Gründungskosten anteilmäßig.

Anteilinhaber tragen die sich aus von ihnen in Anspruch genommener Rechtsberatung bzw. in Anspruch genommenen Steuerexperten, Steuerberatern oder gegebenenfalls anderen Beratern ergebenden Gebühren und Aufwendungen selbst.

Die von dem ersten Teilfonds übernommenen Gründungskosten werden kapitalisiert und anschließend über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben.

Nach dem ersten Teilfonds aufgelegte Teilfonds tragen die Gründungskosten, die in Verbindung mit der Gründung der SICAV und des ersten Teilfonds sowie der ersten Ausgabe von Stammaktien angefallen sind, aber zum Zeitpunkt der Auflegung der neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben wurden, anteilmäßig.

Die geschätzte Höhe der von einem Teilfonds zu tragenden Gründungskosten ist in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

25.6. Betriebsaufwendungen

Die SICAV trägt alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der SICAV oder eines Teilfonds, darunter insbesondere i) angemessene Rechts-, Rechnungslegungs- und sonstige Aufwendung, die sich aus dem Betrieb der SICAV und der Teilfonds ergeben, einschließlich der an den General Partner oder den betreffenden Teilfonds zahlbaren Servicegebühren, ii) alle laufenden Verwaltungskosten der SICAV und der Teilfonds, darunter insbesondere die Kosten für die Erstellung und die Auslieferung der Jahresabschlussprüfung, der regelmäßigen Finanzberichte, Steuererklärungen, Cash-Management-Kosten sowie Versicherungs- und Rechtskosten; iii) die angemessenen Kosten der an die Führungskräfte des General Partners sowie Berater, Anwälte und andere professionelle Berater zahlbaren Honorare im Zusammenhang mit dem Betrieb der SICAV, iv) jegliche Umsatzsteuern, Gesellschaftsteuern und sonstige Steuer und Abgaben, v) alle Maklergebühren, vi) die Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Subscription-Fazilität oder anderen Arten der Kreditaufnahme gezahlt werden müssen, einschließlich der Honorare, Kosten und Aufwendungen der Rechtsanwälte der Kreditgeber, der Honorare, Kosten und Aufwendungen der Anwälte der SICAV, der Übernahme- und Übertragungsgebühren der Kreditgeber sowie die erforderlichen Rücklagen, vii) Kosten und Honorare der Domizilierungsstelle, viii) Kosten in Verbindung mit der Eintragung sowie der Aufrechterhaltung dieser Eintragung in allen Rechtsordnungen (wie Gebühren, die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhoben werden, Übersetzungskosten und Zahlungen an Auslandsvertretungen und lokale Zahlstellen), ix) alle sonstigen Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Organisation, dem Betrieb, dem Vertrieb und der Verwaltung der SICAV und der Teilfonds anfallen.

Die intern anfallenden Verwaltungskosten des General Partners und des AIFM, wie Gehälter, Geschäftsräume oder Büroausstattung, werden nicht erstattet. Unbeschadet des Vorstehenden erstattet die SICAV dem General Partner die ihm entstandenen Kosten, wenn er in Verbindung mit der Durchführung von Dienstleistungen für die SICAV anstelle von externen Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unabhängige Vertragsnehmer beauftragt oder Mitarbeiter einstellt, sofern solche Kosten nach vernünftiger Beurteilung des General Partners der marktüblichen Höhe entsprechen.

Sonstige Aufwendungen und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt.

In bestimmten Ländern, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden, können die lokalen Zahlstellen Kosten als Vergütung für ihre Tätigkeit erheben.

25.7. An die Depotbank und die Verwaltungsstelle zahlbare Gebühren

Die Depotbank und die Verwaltungsstelle haben einen Anspruch auf eine Vergütung, wie in den technischen Beschreibung jeweils dargelegt.

26. Interessenkonflikte

Die SICAV schließt alle Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ab.

Gemäß den AIFM-Vorschriften muss der AIFM alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV zwischen dem AIFM (einschließlich seiner Führungskräfte, Mitarbeiter oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist) und der SICAV oder ihren Anlegern, der SICAV oder ihren Anlegern und anderen Kunden des AIFM (einschließlich anderer alternativer Investmentfonds, OGAW oder ihren Anlegern) oder zwei Kunden des AIFM auftreten.

Der AIFM muss wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der SICAV und ihrer Anleger schaden.

Innerhalb seiner eigenen Betriebsabläufe muss der AIFM Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten, trennen. Der AIFM muss prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und diese den Anlegern gegenüber offenlegen.

Wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die SICAV aufgedeckt wird, wird dieser Interessenkonflikt automatisch dem Verwaltungsausschuss des AIFM gemeldet und, sofern er im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds auftritt, dem betreffenden Beratungsausschuss (sofern vorhanden) und, sofern als notwendig

erachtet, an den General Partner eskaliert. Der General Partner wird diesen Interessenkonflikt analysieren, um Entscheidungen zu treffen, die dann für den AIFM bindend sind. Sollte die den Interessenkonflikt hervorrufende Person ein Stimmrecht in dem General Partner haben, darf sie an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der General Partner wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratungsausschusses (sofern vorhanden) eine Entscheidung treffen, die er als angemessen betrachtet, um den Interessenkonflikt zu beheben. Der AIFM führt Aufzeichnungen über die von dem General Partner getroffenen Entscheidungen sowie die entsprechend ergriffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus und im Einklang mit den ELTIF-Vorschriften hat der AIFM wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen, die sich aus einem von dem AIFM, einem anderen Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM oder einem Mitarbeiter des AIFM getätigten Co-Investment in einen ELTIF-Teilfonds oder in dieselben Vermögenswerte, wie die von einem ELTIF-Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, ergeben könnten.

Im Einklang mit den ELTIF-Vorschriften investiert ein ELTIF-Teilfonds nicht in zulässige Anlagevermögenswerte, an denen der AIFM eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen, Aktien oder Beteiligungen der von ihm verwalteten ELTIFs, EuSEFs, EuVECAs, OGAW oder EU-AIFs hinaus.

Die vorgenannten Grundsätze werden (neben anderen) in der von dem AIFM umgesetzten Politik zu Interessenkonflikten ausführlicher beschrieben, die am Gesellschaftssitz des AIFM eingesehen werden kann. Sollten die internen Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten als unzureichend betrachtet werden, um eine Vermeidung der Risiken, die den Interessen der SICAV und/oder den Anteilhabern schaden, im vorausgegangenen Geschäftsjahr hinreichend zu gewährleisten, wird der AIFM die Art des Interessenkonflikts im Einklang mit Artikel 36 der AIFM-Verordnung in seinem Abschluss offenlegen.

27. Informationen für Anteilhaber

27.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden an jedem Bewertungstag ermittelt und an jedem Berechnungstag am Sitz der SICAV und am Sitz der Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

27.2. Mitteilungen an die Anteilhaber

Relevante Mitteilungen oder sonstige Kommunikation an die Anteilhaber betreffend ihre Investitionen in die SICAV können nach freiem Ermessen des General Partners schriftlich erfolgen oder über eine Veröffentlichung auf der Website, die über den Link www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF aufgerufen werden kann. Sofern durch das Luxemburger Gesetz oder die CSSF gefordert, werden die Anteilhaber schriftlich oder in einer anderen Form, wie jeweils durch das Luxemburger Gesetz verlangt, benachrichtigt.

Einberufungen der Hauptversammlungen werden den Anteilhabern per Einschreiben oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail), zu dem der jeweilige Anteilhaber seine Einwilligung gegeben hat und das die Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt, zugestellt, wie in der Satzung der SICAV dargelegt. Bei einem Anteilhaber, der seine E-Mail-Adresse der SICAV nicht mitgeteilt hat, wird davon ausgegangen, dass er den Erhalt von Einberufungen per E-Mail abgelehnt hat.

27.3. Prospektänderungen

Der Prospekt kann von Zeit zu Zeit von dem General Partner mit vorheriger Genehmigung durch die CSSF und im Einklang mit den Luxemburger Rechtsvorschriften geändert werden.

Die Anteilhaber erkennen an und willigen ein, dass die am Prospekt vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung der ELTIF-Vorschriften, AIFMD II oder anderer vergleichbarer regulatorischer Anforderungen oder aufgrund des Wechsels eines Dienstleisters (einschließlich des AIFM) nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat für die kostenfreie Rücknahme von Anteilen verbunden ist, sofern jeweils i) die Änderung in allen wesentlichen Aspekten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anteilhaber hat, und ii) die Änderung zuvor von der CSSF genehmigt wurde.

27.4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Luxemburger GAAP“) erstellt.

Die Finanzberichte an die Anteilhaber für das vorhergehende Geschäftsjahr sind am Sitz der SICAV erhältlich. Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres und erstmals 2025.

Halbjahresberichte mit ungeprüften Abschlüssen werden ebenfalls erstellt und den Anteilhabern zur Verfügung gestellt.

27.5. Dokumente der SICAV

Der Prospekt, die Satzung, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten kostenfrei am Gesellschaftssitz der SICAV erhältlich.

Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsstellenvertrag, der AIFM-Vertrag und der Domizilierungsvertrag können an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Diese Dokumente können außerdem auf Anfrage kostenfrei bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bezogen werden.

Soweit nicht in diesem Prospekt enthalten, können Anleger die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 21 des AIFM-Gesetzes bzw. gemäß der ELTIF-Verordnung kostenfrei über den Gesellschaftssitz der SICAV beziehen.

27.6. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten und der Jahresberichte der SICAV wurde PricewaterhouseCoopers Luxemburg beauftragt.

27.7. Zusätzliche Angaben

Zur Einhaltung der regulatorischen und/oder steuerlichen Bestimmungen kann der AIFM Anlegern, die dies verlangen, zusätzlich zu den rechtlichen Dokumenten die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV und alle damit verbundenen Informationen zur Verfügung stellen.

Wie von dem AIFM-Gesetz bzw. der ELTIF-Verordnung jeweils gefordert und soweit nicht in diesem Prospekt enthalten, werden den Anteilhabern die folgenden Informationen regelmäßig über eines der Informationsmittel bereitgestellt, darunter Offenlegungen in den Jahres- und Halbjahresberichten der SICAV oder, sofern die Wesentlichkeit dies verlangt, Mitteilungen an die Anteilhaber:

- a) die vergangene Wertentwicklung der SICAV und des Teilfonds (falls verfügbar);
- b) die Beschreibung der von dem AIFM eingerichteten Verfahren, um eine gerechte Behandlung der Anteilhaber sicherzustellen;
- c) die Beschreibung einer Vorzugsbehandlung von Anteilhabern, einschließlich Informationen über die Art von Anteilhabern, die einen Anspruch oder ein Recht darauf haben, von einer Vorzugsbehandlung zu profitieren, sowie, falls relevant, deren rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zu der SICAV, dem General Partner, verbundenen Unternehmen oder dem AIFM;
- d) die Beschreibung darüber, wie der AIFM die Einhaltung der Anforderungen an die Deckung der potenziellen Berufshaftung sicherstellt;
- e) die zusammenfassende Beschreibung der Strategien des AIFM für die Ausübung von Stimmrechten und der Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen;
- f) Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögenswerte der SICAV oder eines Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- g) bezüglich jeder neuen Regelung zur Steuerung der Liquidität der SICAV;
- h) Änderungen am Risikoprofil eines Teilfonds sowie des Risikomanagementsystems, das von dem AIFM zur Steuerung solcher Risiken verwendet wird;
- i) die maximalen Hebelung, ii) Änderungen an der maximalen Hebelung, die der AIFM im Namen der SICAV einsetzt, iii) die Umstände, unter denen die SICAV Hebel einsetzen kann, sowie die Beschränkungen zum Einsatz von Hebeln, iv) die Arten und Quellen von zulässigen Hebeln und die damit verbundenen Risiken, und v) die Gesamthöhe der von der SICAV eingesetzten Hebelung;
- j) Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder gewährte Garantien im Rahmen der Hebelfinanzierung.

Die oben genannten Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt und können ebenfalls kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Soweit nicht in diesem Prospekt enthalten, können Anleger auch die gemäß AIFM-Richtlinie und ELTIF-Verordnung erforderlichen Informationen kostenfrei über den Gesellschaftssitz der SICAV beziehen.

Zusätzlich zu Vorstehendem stellen der AIFM und/oder der General Partner Kleinanlegern von ELTIF-Teilfonds auf Anfrage Folgendes bereit: i) eine Papierfassung des letzten geprüften Jahresberichts (sofern verfügbar), ii) zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des betreffenden ELTIF-Teilfonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien dieses ELTIF-Teilfonds, und iii) eine Kopie der Satzung. Darüber hinaus unterrichten der AIFM und/oder der General Partner die Anleger regelmäßig unmissverständlich, mindestens einmal jährlich, darüber, in welchen Rechtsräumen der jeweilige ELTIF-Teilfonds investiert hat.

27.8. Beschwerden

Der AIFM hat Verfahren und Regelungen zum Umgang mit Beschwerden von Kleinanlegern eingerichtet. Eine Person, die eine Beschwerde über den Betrieb der SICAV einreichen möchte, wird gebeten, den AIFM zu kontaktieren.

27.9. Informationen für Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation in den asiatischen Zeitzonen zu vereinfachen, haben Anleger die Möglichkeit, mit der CACEIS Malaysia Sdn. Bhd. direkt in Verbindung zu treten, um dieser ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zu übermitteln sowie um Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Kundenidentifikation und/oder personenbezogene Daten zu erhalten.

28. Verarbeitung personenbezogener Daten

28.1. Vorbemerkungen

Im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und dem anwendbaren Datenschutzrecht, darunter insbesondere durch Anwendung der DSGVO, verarbeitet der im Namen der SICAV handelnde General Partner personenbezogene Daten und fungiert daher als Datenverantwortlicher.

28.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten werden von dem Datenverantwortlichen personenbezogene Daten von Anlegern sowie von Geschäftsleitungsmitgliedern, Funktionsträgern, Mitarbeitern und wirtschaftlichen Eigentümern (die „betroffene Personen“) zwecks Erbringung der von den Anlegern verlangten Leistungen sowie Erfüllung seiner gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen auf elektronischem oder sonstigem Wege erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Datenverantwortliche kann personenbezogene Daten insbesondere für folgende Zwecke verarbeiten:

- Ermöglichung und Erleichterung von Anlagen in Anteile der SICAV sowie deren laufende Leitung und Verwaltung (einschließlich Erstellung, Aktualisierung und Pflege von Anlegerkonten und des Anteilinhaberregisters, Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen, Durchführung von etwaigen Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit dem Besitz von Anteilen);
- Fondsverwaltungszwecke, Einhaltung der vertraglichen Pflichten und Verfolgung von berechtigten Interessen und Zwecken aufseiten des Datenverantwortlichen (einschließlich Zahlungen von Dividenden, Informationen und Berichterstattung für Anleger, Abwicklung von Beschwerden, Einberufung und Veranstaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber);
- Einhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften wie unter anderem anwendbare Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, anwendbare Steuervorschriften (insbesondere im Rahmen des FATCA), Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, regelmäßige und ad-hoc-Berichterstattung für Anleger und lokale Behörden, Erfüllung von gerichtlichen Verfügungen;
- für sonstige besondere Zwecke, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung für einen solchen Zweck eingewilligt hat;
- Kundenbeziehungsmanagement.

Die oben genannten „berechtigten Interessen“ des Datenverantwortlichen beinhalten: (a) das Kundenbeziehungsmanagement; (b) im Falle einer Streitigkeit den Beweis für eine Transaktion oder kommerzielle Kommunikation sowie in Verbindung mit beabsichtigten Käufen, Verschmelzungen oder Übernahmen von Teilen des Geschäfts der SICAV und (c) die Ausübung des Geschäfts der SICAV im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

In Anbetracht der Zwecke, für welche die Verarbeitung personenbezogener Daten geplant ist, geht der Datenverantwortliche nicht davor aus, hierfür eine Einwilligung einzuholen. Sollte er der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen bedürfen, wird sich der Datenverantwortliche mit den betroffenen Personen in Verbindung setzen, um diese Einwilligung einzuholen. Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung basiert, haben betroffene Personen jederzeit das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen.

Die personenbezogenen Daten, die von dem Datenverantwortlichen verarbeitet werden, umfassen insbesondere Folgendes: Namen, Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung, den von den Anlegern investierten Betrag und in der SICAV gehaltene Bestände („personenbezogene Daten“).

Falls es sich bei dem betreffenden Investor nicht um die betroffene Person handelt, auf welche sich die personenbezogenen Daten beziehen, informiert er die jeweilige(n) betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die hierin beschriebenen Zwecke, stellt diesen Personen eine Kopie dieser Erklärung zur Verfügung und holt, soweit notwendig und angemessen, im Voraus deren Einwilligung ein, die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist. Der Datenverantwortliche geht davon aus, dass Anleger die hierin genannten Pflichten erfüllt haben.

Ein Anleger kann nach eigenem Ermessen der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen widersprechen. In diesem Fall kann der im Namen der SICAV handelnde General Partner einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert als für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, notwendig ist und unterliegen den anwendbaren Aufbewahrungsfristen.

28.3. Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten und Übermittlungen außerhalb des EWR

Zusätzlich zu dem im Namen der SICAV handelnden General Partner können personenbezogene Daten gegebenenfalls mit Beauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern des Datenverantwortlichen sowie mit Gerichten und öffentlichen Stellen und Verwaltungsbehörden geteilt werden (wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Behörden, insbesondere Steuerbehörden, ihrerseits die Informationen an andere Behörden, insbesondere Steuerbehörden, übermitteln können). Personenbezogene Daten können an verbundene und fremde Unternehmen übermittelt werden, welche die Aktivitäten des Datenverantwortlichen unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle, die globale Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen. Der Datenverantwortliche sowie die obigen Empfänger können die personenbezogenen Daten an ihre Vertreter, Mitarbeiter und andere Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe sowie an andere Dritte für die oben genannten Zwecke sowie für interne Ermittlungen und die Berichterstattung weitergeben.

Personenbezogene Daten können von den oben genannten Unternehmen innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geteilt und übertragen werden, wobei sie in dem letztgenannten Fall sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten entweder durch eine Angemessenheitsentscheidung der Europäische Kommission oder angemessene Schutzvorkehrungen wie Standardvertragsklauseln (SVK), verbindliche Unternehmensvorschriften, gebilligte Verhaltenskodizes und/oder Zertifizierungsmechanismen geschützt werden.

28.4. Rechte der betroffenen Personen

Nach dem anwendbaren Datenschutzrecht hat jede betroffene Person die folgenden Rechte:

- **Zugang:** das Recht auf Bestätigung, dass personenbezogene Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden und auf Zugang zu diesen personenbezogenen Daten sowie auf Erhalt bestimmter zusätzlicher Angaben wie der Zweck der Verarbeitung oder die Kategorien von personenbezogenen Daten. Betroffene Personen haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen. Betroffenen Personen kann der Zugang zu personenbezogenen Daten verweigert werden, z. B. wenn dabei die personenbezogenen Daten eines Dritten offengelegt werden oder wenn dem Datenverantwortlichen von Rechts wegen die Offenlegung dieser Informationen untersagt ist.
- **Richtigkeit:** Der Datenverantwortliche hält die personenbezogenen Daten auf dem aktuellen Stand und stellt sicher, dass sie richtig und vollständig sind.
- **Widerruf:** Wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung beruht, haben betroffene Personen das Recht, ihre frühere Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen.
- **Widerspruch:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen.
- **Einschränkung:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken.
- **Löschung:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, die personenbezogenen Daten löschen zu lassen.
- **Übertragbarkeit:** das Recht zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auf die betroffene Person oder einen anderen Datenverantwortlichen in einem allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format übertragen werden.
- **Beschwerden:** Wenn die betroffenen Personen meinen, ihre Rechte seien verletzt worden, können sie eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen oder sich an ein Gericht wenden.

Wenn die betroffenen Personen eines oder mehrere ihrer oben genannten Rechte ausüben wollen, müssen sie einen entsprechenden Antrag per E-Mail an die folgende Adresse senden: dpo@candriam.com. In diesem Antrag sind klar anzugeben, welches Recht die betroffenen Personen ausüben wollen, und gegebenenfalls die Gründe für die Ausübung des Rechts. Der Datenverantwortliche teilt den Eingang des Antrags unverzüglich mit. Wenn der Antrag rechtsgültig ist, kommt der Datenverantwortliche ihm so schnell wie in vernünftigem Rahmen möglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nach. Andernfalls informiert der Datenverantwortliche die betroffenen Personen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe der Ablehnung.

28.5. Weitere Informationen

Sollten betroffene Personen Fragen, Anliegen oder Bedenken über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Prospekt haben, werden sie gebeten, eine E-Mail an folgende Adresse zu senden: dpo@candriam.com.

29. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/480

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des OGAW nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Candriam, SERRENITY Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt. Bei Anteilinhabern, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Anhang I – Technische Beschreibungen

Candriam Private Assets Kartesia Credit ELTIF

– Technische Beschreibung –

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Teilfonds an dem Bankgeschäftstag aufgelegt wird, der auf das Ende der Erstzeichnungsfrist (wie nachstehend definiert) folgt.

Zeichnungen zum Kauf von Anteilen einer Anteilsklasse können während einer Erstzeichnungsfrist von bis zu fünf (5) Monaten mit Beginn am 3. Februar 2025 durchgeführt werden, wobei die Möglichkeit besteht, diesen Zeitraum einmalig (1) um weitere drei (3) Monate zu verlängern oder auch zu einem früheren Termin zu beenden, wenn der Zielbetrag von einhundert Millionen Euro (100.000.000 EUR) erreicht wurde (die „Erstzeichnungsfrist“). Im Falle einer Änderung der Erstzeichnungsfrist werden die Anleger hierüber über eine Bekanntmachung auf der Website unter folgendem Link unterrichtet: <https://www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF>.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines ELTIF-Teilfonds.

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen. Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung attraktiver langfristiger risikobereinigter Erträge über eine Kombination aus Zinserträgen und Kapitalgewinnen. Hierzu nutzt er „Credit“-Gelegenheiten bei Unternehmen aus dem unteren Bereich des mittleren Marktsegments an den etablierten Märkten Europas im Einklang mit der ELTIF-Verordnung. Der Teilfonds investiert in langfristige Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als illiquide bezeichnet werden können.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten (empfohlen wir eine Haltedauer von acht (8) Jahren) und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

2.1. Der Teilfonds ist ein offenes Anlageinstrument mit dem Ziel, langfristige Investitionen im Einklang mit den unten erläuterten Regelungen und den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekt aufgezeigten ELTIF-Anlagebeschränkungen zu tätigen.

2.2. Das Portfolio des Teilfonds setzt sich aus zwei Buckets zusammen: „Private Credit Bucket“ und „Liquid Assets Bucket“.

Private Credit Bucket

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften oder über andere Investmentfonds in Instrumente wie:

- Senior, nachrangige, Second Lien und/oder Mezzanine-finanzierte Kredite oder Schuldtitel; und/oder
- Aktionärsdarlehen;
- (Wandel-)Anleihen.

Dieser Teilfonds kann ergänzend auch Aktien / aktienähnliche Instrumente (Stamm- oder Vorzugsaktien) halten.

Der Fokus liegt auf kreditwürdigen, leistungsstarken Unternehmen, in die über die sekundären oder primären Finanzmärkte investiert wird. Diese Strategie nutzt die strukturellen, langfristigen Erneuerungstrends bei Geschäfts- und Investmentbanken und traditionellen Kreditgebern, die europäischen Unternehmen aus dem unteren Bereich des mittleren Marktsegments Leveraged Credit Finance anbieten.

Dieser Teilfonds investiert in solide, qualitativ hochwertige Unternehmen mit einer EBITDA-Spanne, die üblicherweise innerhalb von 5 bis 30 Millionen Euro rangiert, und deren Unternehmenswert in der Regel zwischen 50 und 250 Millionen Euro liegt (unteres mittleres Marktsegment).

Die durchschnittliche Fälligkeit der Vermögenswerte im Private Credit Bucket sollte bei sieben (7) Jahren liegen.

Im Allgemeinen legt der Teilfonds seinen Fokus auf Investitionen in vorrangige Schuldinstrumente. Der Anlageprozess konzentriert sich sowohl auf eine fundamentale Analyse der Anleihen als auch auf die Eignung eines Investments im Rahmen der Portfoliostrategie. Jede Anlagegelegenheit wird einer strengen, systematischen

Kreditbewertung unterzogen, um Risiken in den verschiedenen Phasen aufzudecken, zu analysieren, abzumildern und zu steuern. Im Großen und Ganzen folgt der Anlageprozess den unten dargelegten Schritten:

Der Portfolioverwalter:

- beteiligt sich über den Primärmarkt direkt an der Emission neuer Schuldtitel, die den Risiko-Rendite-Anforderungen des Teilfonds entsprechen; und
- kauft opportunistisch über den Sekundärmarkt Schuldinstrumente direkt von dem Verkäufer.

Bei attraktiven Anlagechancen wird zunächst eine vorläufige Analyse durchgeführt, bevor eine vollumfängliche und detaillierte Sorgfaltspflichtprüfung erfolgt. Die Sorgfaltspflichtprüfung erstreckt sich vor allem auf Bereiche wie Business Diligence, Branchen- und Wettbewerbsanalysen, Management Assessment, finanzielle Lageberichte, Legal und Tax Due Diligence und/oder Exit Assessment. Nach Abschluss der Sorgfaltspflichtprüfung werden die Ergebnisse und Erkenntnisse vom Investitionsausschuss genehmigt, anschließend dann umgesetzt und regelmäßig überwacht.

Der Teilfonds investiert überwiegend in westeuropäischen Ländern, d.h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien.

Kartesia verwaltet den Private Credit Bucket des Teilfonds entsprechend den Bestimmungen dieses Prospekts.

Dieser Teilfonds beteiligt sich zusammen mit anderen von Kartesia verwalteten Investmentfonds an Co-Investments.

Liquid Assets Bucket

Im Einklang mit den für ELTIF-Anlagebeschränkungen investiert der Teilfonds den verbleibenden Teil seines Nettovermögens in die folgenden liquiden Vermögenswerte:

- Anteile oder Aktien von OGAW und anderen OGA (wie OGA mit den Schwerpunkten Geldmarkt, Anleihen, einschließlich High-Yield-Anleihen, und Arbitrage), die von Candriam verwaltet werden.
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder Barmittel.

Candriam verwaltet den Liquid Assets Bucket des Teilfonds entsprechend den Bestimmungen dieses Prospekts. Darüber hinaus ist Candriam für die Festlegung der Vermögensallokation zwischen dem Liquid Assets Bucket und dem Private Credit Bucket zuständig.

2.3. Der Teilfonds muss ab dem Ende seiner Anlaufphase, d. h. drei (3) Jahre nach dem ersten Zeichnungstag, die folgenden Beschränkungen einhalten:

- mindestens 55 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in zulässige Anlagevermögenswerte investiert sein;
- der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben zulässigen Anlagevermögenswert investieren.

Diese Anlagebeschränkungen verlieren am Ende der Laufzeit (wie nachfolgend definiert) ihre Gültigkeit.

Diese Anlagebeschränkungen können bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des ELTIF-Teilfonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt werden, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

2.4. Zum Ende der Anlaufphase will der Teilfonds wie folgt investieren:

- etwa 70-85 % seines Nettovermögens in den Private Credit Bucket; und
- mindestens 10 % seines Nettovermögens in den Liquid Assets Bucket.

Der Teilfonds kann aufgrund einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder infolge von Rücknahmen vorübergehend von dieser Zielallokation abweichen.

2.5. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds direkt oder über Zweckgesellschaften Finanzinstrumente und Techniken wie Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente werden nicht zu spekulativen oder Anlagezwecken eingesetzt, sondern ausschließlich zu Absicherungszwecken im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Engagements in einer anderen Währung als EUR werden grundsätzlich gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert. Da jedoch eine vollkommene Absicherung gegen die Risiken nicht zu jeder Zeit möglich ist, bleibt gegenüber diesen Währungen ein geringes Restwährungsrisiko bestehen.

2.6. Da der Teilfonds sein Vermögen vollumfänglich oder teilweise über ein oder mehrere Zweckgesellschaften investiert, wird die Einhaltung der Anlagebeschränkungen über eine Prüfung der betreffenden Zweckgesellschaften beurteilt, und der AIFM und die Portfolioverwalter stellen sicher, dass die über solche Entitäten getätigten Investitionen zusammengenommen die Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen einhalten.

- 2.7. Die Analyse der ESG-Kriterien ist in die Finanzverwaltung des Portfolios eingebettet. Der Teilfonds will zudem bestimmte Unternehmen ausschließen, wie im SFDR-Anhang näher erläutert.

Außerdem verfolgt der Teilfonds eine Engagement-Strategie und tritt in einen aktiven Dialog mit der Geschäftsführung von Unternehmen, um deren Initiativen und Pläne zu ESG-Faktoren zu besprechen. Bei einzelnen Engagement-Initiativen arbeitet der Portfoliomanager mit externen Berater. Zudem kann er eine kollaborative Engagement-Strategie mit dem Sponsor oder anderen Kreditgebern praktizieren. Zu vielen verschiedenen Government-, Rechts- oder Investmentthemen können Abstimmungen durchgeführt werden. Daher wird jedes Abstimmungsthema auf Einzelfallbasis geprüft.

Im **Liquid Assets Bucket** werden die Investitionen über OGAW und/oder OGA getätigt, die im Sinne der SFDR-Verordnung als Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte eingestuft werden.

Die Einzelheiten zur ESG-Methode sowie zur Engagement- und Ausschlusspolitik sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen.

- 2.8. Der Teilfonds kann zu Investitionszwecken oder zur Bereitstellung von Liquidität, einschließlich zur Begleichung von Kosten und Aufwendungen, Kredite aufnehmen (einschließlich in Form einer revolving Kreditfazilität), sofern der Bestand des Teilfonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die jeweilige Investition zu tätigen.

Ein solcher Kredit darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze für die Kreditaufnahme gilt erst ab dem dritten (3.) Jahrestag nach der Zulassung des Teilfonds durch die CSSF, der in keinem Fall später als drei (3) Jahre nach dem Datum liegt, an dem der Vertrieb des Teilfonds begonnen hat.

Zudem dürfen solche vorübergehenden Kredite nicht länger als zwölf (12) Monate ausstehend bleiben.

Der Kredit kann zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: i) zur Finanzierung von Anteilsrücknahmen und Zeichnungen; ii) zur Bereitstellung von Cash-Margen aus oder Zahlungen für die Glattstellung von Derivaten, die zu Absicherungszwecken eingesetzt wurden, sowie iii) zu Investitionszwecken.

Die vorgenannte Obergrenze für die Kreditaufnahme wird vorübergehend ausgesetzt, wenn ein Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein vorhandenes Kapital verringert. Eine solche Aussetzung wird unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds auf einen absolut notwendigen Zeitraum begrenzt und darf in keinem Fall länger als zwölf (12) Monate dauern.

- 2.9. Die nach beiden Methoden gemäß dem Abschnitt „Leverage“ dieses Prospekts berechnete, erwartete maximale Hebelung des Teilfonds beträgt:

| | |
|--------------------|----------------|
| Commitment-Methode | Brutto-Methode |
| 100 % | 130 % |

2.10. Techniken zur Portfolioverwaltung

Der Teilfonds schließt keine Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, ab.

3. Benchmark

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

| | |
|--------------------------|--|
| Name der Benchmark | €STR (Euro Short Term Rate) kapitalisiert |
| Definition der Benchmark | Die Euro Short-Term Rate (€STR) ist der durchschnittliche Interbankenzins in der Eurozone für Übernachtskredite. |
| Verwendung der Benchmark | Zur Berechnung der Outperformancegebühren des Teilfonds. |
| Benchmarkanbieter | Die Europäische Zentralbank. |
| | In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Benchmark-Verordnung hat der AIFM für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Soweit angemessen, wählt der General Partner auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Diese Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz des AIFM erhältlich. |

4. Mit dem Teilfonds verbundene Risikofaktoren und Liquiditätsrisikomanagement

4.1. Mit dem Teilfonds verbundene Risikofaktoren

- Mit den Investitionen des Teilfonds im Private Credit Bucket sind folgende Risikofaktoren verbunden:
 - Risiken in Verbindung mit Investitionen in Schuldinstrumente
 - Senior Secured Loans
 - Durch immaterielle Vermögenswerte besicherte Schuldinstrumente
 - Performance von Portfoliounternehmen
 - Laufzeit von Investitionen
 - Verlässlichkeit von Überwachung und Verwaltung der Schuldnerunternehmen
 - Risiken aus mit LBO-Transaktionen verknüpften Schuldinstrumenten
 - Co-Investments
- Sonstige Risikofaktoren in Verbindung mit Investitionen des Teilfonds:
 - Kapitalverlustrisiko
 - Kreditrisiko
 - Zinsrisiko
 - Operationelles Risiko
 - Nachhaltigkeitsrisiko
 - Währungsschwankungsrisiko
 - Risiko in Verbindung mit Arbitragestrategien
 - Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
 - Risiko von Interessenkonflikten
- **Angesichts der Laufzeit des Teilfonds von 99 Jahren eignet sich eine Anlage in diesen Teilfonds nicht für Kleinanleger, die nicht in der Lage sind, eine derart langfristige und illiquide Anlage aufrechtzuerhalten.**
- Eine Investition in den Teilfonds ist mit einer langfristigen Verpflichtung verbunden, und es besteht keine Gewissheit im Hinblick ihren Ertrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird oder dass ein Anteilinhaber eine Rendite erhält. Es besteht die Möglichkeit des teilweisen oder gesamten Verlusts der Investition, und Anleger sollten mit einer Investition in den Teilfonds nur fortfahren, wenn sie bereit sind, die Folgen eines solchen Verlusts zu tragen. In einen ELTIF sollte stets nur ein kleiner Teil des gesamten Anlageportfolios eines Anlegers investiert werden.
- Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekt.

4.2. Liquiditätsrisikomanagement

Eine Beschreibung dieses Risikos entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Liquiditätsrisikomanagement“ im Hauptteil des Prospekts.

5. Duration des Teilfonds

Der Teilfonds wurde für eine bestimmte Laufzeit aufgelegt. Die Duration des Teilfonds endet mit dem Ende seiner Laufzeit im Sinne der ELTIF-Verordnung (das „**Ende der Laufzeit**“).

Das Ende der Laufzeit tritt am neunundneunzigsten (99.) Jahrestag nach der Zulassung des Teilfonds durch die CSSF ein, wobei nach Ermessen des General Partners die Option i) einer früheren Beendigung oder ii) einer Verlängerung der Laufzeit des Teilfonds bis zu dreimal (3) ein (1) Jahr besteht, wobei das Enddatum jedoch spätestens auf den 31. Dezembers 2126 fallen muss.

Falls der General Partner solche Verlängerungen beschließt, werden die Anteilinhaber hierüber ordnungsgemäß über Bekanntmachungen auf der Website von Candriam, die unter folgendem Link abrufbar sind, unterrichtet: <https://www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF>.

Im Einklang mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung legt der Teilfonds mindestens ein (1) Jahr vor dem Ende der Laufzeit einen nach den verbleibenden Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte fest, um die Anteile nach dem Ende der Laufzeit zurücknehmen zu können. Über diesen Zeitplan wird die CSSF auf Anfrage spätestens ein (1) Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit unterrichtet.

Die Liquidation des Teilfonds wird nicht am Ende der Laufzeit beendet. Dies bedeutet, dass der Teilfonds nicht geschlossen wird, bis alle zugrunde liegenden Investitionen aufgelöst worden sind. Der Teilfonds wird nach einer Abwicklungsphase beendet.

6. Basiswährung: EUR

7. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds wird am letzten Bankgeschäftstag eines Quartals (jeder ein „Bewertungstag“) ermittelt, und dieser Nettoinventarwert steht grundsätzlich innerhalb von fünfundsiebzig (75) Kalendertagen ab dem betreffenden Bewertungstag zur Verfügung.

8. Form der Anteile: nur Namensanteile

9. Anteilsklassen und Serien

Die folgenden Anteilsklassen sind in dem Teilfonds verfügbar:

| Anteilsklassen | Referenzwährung | Mindesterstzeichnungsbetrag | Dividendenpolitik (**) | Zulassungsvoraussetzungen | Gebühren |
|----------------|-----------------|---|------------------------|---|---|
| CA dis(q) | EUR | N. Z. | Ausschüttung | Alle Anleger, die über Untervertriebsstellen zeichnen, die von dem General Partner genehmigt wurden | Entnehmen Sie diese bitte dem nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Kosten“ |
| CA cap | | | Thesaurierung | | |
| CB dis(q) | | 5.000 EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung (*) | Ausschüttung | | |
| CB cap | | | Thesaurierung | | |
| CC dis(q) | | 10.000 EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung (*) | Ausschüttung | | |
| CC cap | | | Thesaurierung | | |
| I cap | | 1.000.000 EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung (*) | Thesaurierung | ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, wie im Hauptteil des Prospekts definiert | |
| I dis | | | Ausschüttung | | |

(*) Der General Partner kann diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Zeichnungstag nach eigenem Ermessen verringern oder auf ihn verzichten.

(**) Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds für die ausschüttenden Anteilsklassen mit der Zahlung einer vierteljährlichen Dividende nach dem Ende der betreffenden Soft-Lock-up-Periode beginnt. Die Ausschüttungen des Teilfonds erfolgen nach freiem Ermessen des General Partners, vorbehaltlich verfügbarer Barliquidität des Teilfonds. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds Dividenden zahlen wird.

Im Laufe eines Kalenderjahres werden in jeder Anteilsklasse Anteile in verschiedenen Serien zwecks Anwendung der Soft-Lock-up-Periode ausgegeben (wie nachfolgend definiert). Die erste Serie innerhalb einer Anteilsklasse wird zum festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich der Zeichnungsgebühr, sofern anwendbar, angeboten. Nach diesem Zeitraum werden die Anteile zu einem Preis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse basiert, welcher am betreffenden Zeichnungstag berechnet wird. Die Zeichnungen erfolgen für einen bestimmten Betrag (nicht für eine Anzahl von Anteilen), und die Anzahl der Anteile, die der Zeichner erhält, wird anschließend auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil am betreffenden Zeichnungstag bestimmt.

Für die Zeichnungen in einem Kalenderjahr wird am ersten Zeichnungstag (wie nachfolgend definiert) dieses Kalenderjahres eine separate Serie ausgegeben, in Bezug auf die die Anteile gezeichnet werden. In den folgenden Kalenderjahren wird pro Jahre jeweils eine neue Serie ausgegeben, und die vorhergehenden Serien stehen für Zeichnungen nicht länger zur Verfügung.

Die Serien werden wie folgt bezeichnet: „(Bezeichnung der Anteilsklasse)(Seriennummer entsprechend dem Jahr, in dem die betreffende Serie ausgegeben wird)(cap/dis)“. Die Serie, die im ersten Kalenderjahr (2025) ausgegeben wird, erhält die Nummer „25“ entsprechend dem Kalenderjahr, in dem sie ausgegeben wird. Die Serie, die im darauffolgenden Kalenderjahr ausgegeben wird, erhält die Nummer „26“ und so weiter.

Beispiel: Eine Serie C-Anteile, die im Kalenderjahr 2025 ausgegeben wird, wobei es sich bei den Anteilen um auf EUR lautende Ausschüttungsanteile handelt, wird wie folgt bezeichnet: „CA25-dis EUR“. Spätere Serien, die für dieselbe

Anteilklasse in darauffolgenden Kalenderjahren ausgegeben werden, werden entsprechend wie folgt bezeichnet: „CA26-dis EUR“, „CA27-dis EUR“, „CA28-dis EUR“, usw.

Der General Partner kann nach Ablauf der Soft-Lock-up-Periode beschließen, Serien zusammenzulegen.

Auch zusätzliche Anteilklassen und Serien mit verschiedenen Währungen, Soft-Lock-up-Perioden und/oder Gebührenstrukturen können in der Zukunft aufgelegt werden.

Eine Aufstellung aller für den Teilfonds angebotenen Anteilklassen und Serien ist über die Website von Candriam unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF>.

10. Ausgabe von Anteilen und Zeichnung

| | |
|---|---|
| Ausgabe von Anteilen und Art der Zeichnung | Direktzeichnungen (der gesamte Zeichnungsbetrag muss unmittelbar nach Annahme der Zeichnung gezahlt werden) für einen bestimmten Betrag (nicht für eine Anzahl von Anteilen) Zeichnungen sind nur zulässig, wenn die Serie während des betreffenden Kalenderjahres aktiviert wird. |
| Zeichnungstag | Anteilinhaber können Anteile entsprechend ihren genehmigten Zeichnungsanträgen zum letzten Kalendertag eines Quartals (d. h. zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember bzw. falls dies kein Bankgeschäftstag ist, zum vorherigen Bankgeschäftstag) (ein „Zeichnungstag“) zeichnen. Für jedes Kalenderjahr wird eine neue Serie ausgegeben. |
| Orderannahmeschluss für Zeichnungen | 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) 15 Bankgeschäftstage vor dem Zeichnungstag (T-15) (sofern nicht der General Partner hierauf verzichtet). |
| Bewertungstag | Bewertungstag (T) = Zeichnungstag |
| Berechnungstag | 75 Kalendertage nach dem Zeichnungstag (T + 75 Kalendertage) (sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag) |
| Abrechnungstag für Zeichnungen | 3 Bankgeschäftstage vor dem Zeichnungstag (T-3) |

Zu spät eingegangene Zeichnungsanträge werden automatisch für den darauffolgenden Zeichnungstag erneut eingereicht. Wir weisen die Anteilinhaber darauf hin, dass unvollständige Zeichnungsanträge und Zeichnungsanträge, die nicht innerhalb des für Zeichnungen vorgeschriebenen Abwicklungszeitraums eingereicht werden, storniert werden und der Anleger für die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (einschließlich Zinsen) haftet.

Innerhalb eines Zeitraums, der mit der ursprünglichen Aufnahme in den Teilfonds beginnt (d. h. Unterzeichnung der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung durch den Anleger) und an dem genau zwei Wochen später folgenden Tag endet, kann ein in den Teilfonds aufgenommener Kleinanleger durch schriftliche Mitteilung an die SICAV seine Zeichnung stornieren, woraufhin ihm sein Geld ohne Abzüge und ohne Zinsen zurückgezahlt wird.

Der General Partner kann nach alleinigem Ermessen beschließen, den Teilfonds/Anteilklassen/Serien vor dem Ende der Laufzeit vorübergehend oder endgültig für Zeichnungen zu schließen.

11. Rücknahme von Anteilen

Bedingungen für die Rückgabe von Anteilen

Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts „Orderannahmeschluss und Vorankündigung“ haben Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile an dem Teilfonds unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zurückzugeben:

- (i) Rückgaben von Anteilen werden zum letzten Kalendertag eines Quartals (d. h. zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember bzw. falls dies kein Bankgeschäftstag ist, zum vorherigen Bankgeschäftstag entgegengenommen) (ein „Rücknahmetag“);

- (ii) der Gesamtbetrag der Rückgaben an einem Rücknahmetag ist auf 50 % des Vermögens des „Liquid Assets Bucket“ des Teilfonds und/oder zusätzlicher flüssiger Mittel (z. B. Cashflows, sofern als maßgeblich erachtet und umsichtig angewandt), soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, begrenzt.

Der AIFM hat Rücknahmegrundsätze eingeführt, in denen die Zeiträume, während derer Anteilinhaber die Rückgabe ihrer Anteile beantragen können, eindeutig festgelegt sind. Die Rücknahmegrundsätze stellen eine gerechte Behandlung der Anteilinhaber sicher und dass Rückgaben anteilmäßig entgegengenommen werden, wenn der Gesamtbetrag der Rücknahmeanträge für einen Rücknahmetag den oben unter Punkt ii) genannten Prozentsatz überschreiten. In einem solchen Fall wird die Rücknahme aller Anteile, für die eine Rücknahme beantragt wird und die diesen Prozentsatz übersteigen, auf den nächsten Rücknahmetag verschoben, wobei diese Anteile dann zu dem an diesem nächsten Rücknahmetag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An diesem nächsten Rücknahmetag werden die aufgeschobenen Anträge, sofern sie nicht von den Anteilinhabern zurückgezogen wurden, vorrangig vor später eingehenden Rücknahmeanträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, in der diese Anträge ursprünglich bei der Übertragungsstelle eingegangen sind.

Die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente des AIFM entsprechen der langfristigen Anlagestrategie der Anlagepolitik des Teilfonds.

Die von dem Teilfonds zurückgenommenen Anteile werden entwertet. Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, gehen zulasten des bzw. der betreffenden Anteilinhaber(s).

Orderannahmeschluss und Vorankündigung

| | |
|---|---|
| Rücknahmetag | Der letzte Kalendertag eines Quartals (d. h. 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember bzw. falls dies kein Bankgeschäftstag ist, der vorherige Bankgeschäftstag) (ein „Rücknahmetag“) (*) |
| Orderannahmeschluss für Rücknahmen | 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) des Bankgeschäftstags 6 Monate vor dem Rücknahmetag (sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist) |
| Bewertungstag | Bewertungstag (T) = Rücknahmetag |
| Berechnungstag | 75 Kalendertage nach dem Rücknahmetag (T + 75 Kalendertage) (sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag) Anteilinhabern ist der Nettoinventarwert und daher auch der Rücknahmebetrag bis zum Berechnungstag unbekannt. |
| Abrechnungstag für Rücknahmen | Es wird davon ausgegangen, dass der Erlös aus der Rücknahme von Anteilen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Rücknahmetag gezahlt wird. (T + 3 Monate) |

() Es gibt keine Mindesthaltedauer. Es wird jedoch eine Soft-Lock-up-Periode angewandt, wie im Folgenden näher erläutert, sowie eine Ankündigungsfrist von 6 Monaten für Rücknahmen (siehe Abschnitt „Orderannahmeschluss für Rücknahmen“).*

Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts „Soft-Lock-up-Periode“ gilt: Wenn entsprechend den erläuterten Beschränkungen nicht alle zur Rücknahme eingereichten Anteile an einem Rücknahmetag angenommen werden (siehe vorstehenden Abschnitt „Bedingungen für die Rückgabe von Anteilen“), erfolgt die Rücknahme dieser zur Rücknahme eingereichten Anteile anteilmäßig.

Soft-Lock-up-Periode

Der Teilfonds ist ein offenes Anlageinstrument (innerhalb der in den Abschnitten „Bedingungen für die Rückgabe von Anteilen“ und „Rücknahmebeschränkungen, Gating und Stundungsprozess“ aufgezeigten Grenzen). Die Anteile des Teilfonds können auf Antrag eines Anteilinhabers im Prinzip jedoch erst nach Ablauf des zweiten (2.) Kalenderjahres nach dem ersten Zeichnungstag der betreffenden Serie (die „Soft-Lock-up-Periode“) zurückgegeben werden, sofern der Anteilinhaber nicht eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlt, wie nachfolgend erläutert. Zur Klarstellung: Anteilinhaber, die während eines Kalenderjahres in derselben Serie zeichnen, unterliegen derselben Soft-Lock-up-Periode.

Beispiel: Anteilinhaber, die im Kalenderjahr 2025 an verschiedenen Zeichnungstagen zeichnen (z. B. 31. März und 31. Dezember), gehören derselben Serie an, und die entsprechende Soft-Lock-up-Periode endet am Ende des Kalenderjahres 2027.

Rücknahmen während der Soft-Lock-Up-Periode unterliegen einer Vorfälligkeitsentschädigung (die „**Vorfälligkeitsentschädigung**“) in Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zugunsten des Teilfonds. Nach Ablauf der Soft-Lock-up-Periode wird keine Vorfälligkeitsentschädigung mehr erhoben und auch keine sonstige Rücknahmegebühr. Sofern mit dem General Partner nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Hält ein Anteilinhaber Anteile aus mehr als einer Serie, die zurückgenommen werden sollen, wird der Rücknahmeantrag für die Zwecke der Vorfälligkeitsentschädigung auf First-in-First-out-Basis bearbeitet.

Unter Wahrung der Interessen der SICAV kann der General Partner nach freiem Ermessen jeweils auf die Vorfälligkeitsentschädigung verzichten, insbesondere dann, wenn operationelle, administrative und/oder Systemeinschränkungen eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorfälligkeitsentschädigung verhindern.

Zudem kann der General Partner nach eigenem Ermessen beschließen, allen Anteilinhabern einer Anteilsklasse oder Serie die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor Ablauf der Soft-Lock-up-Periode zurückzugeben.

Investitionen in langfristige Projekte sind von ihrer Beschaffenheit her in der Regel illiquide, was die Möglichkeiten des Teilfonds, den Anteilinhabern Rücknahmegelegenheiten anzubieten, begrenzt.

Rücknahmebeschränkungen, Gating und Stundungsprozess

Rücknahmeanträge werden nur dann erfüllt, wenn die für einen bestimmten Rücknahmetag eingereichten Rücknahmeanträge 50 % des Vermögens des Liquid Assets Bucket des Teilfonds und der sonstigen flüssigen Mittel (z. B. Cashflows, sofern als maßgeblich erachtet und umsichtig im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen angewandt), wie oben angegeben, nicht überschreiten. Andernfalls werden die Rücknahmeanträge anteilmäßig bearbeitet.

Darüber hinaus gilt: Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag 5 % des Nettovermögens des Teilfonds, können der General Partner oder der AIFM im Namen der SICAV beschließen, alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge anteilmäßig zu verschieben, wenn er General Partner oder der AIFM dies nach eigenem Ermessen als im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber erachten.

Eine vollumfängliche oder teilweise Verschiebung erfolgt zu den darauffolgenden Nettoinventarwerten des Teilfonds der nächsten Rücknahmetage.

Wir weisen die Anteilinhaber darauf hin, dass im Falle einer Aktivierung des Stundungsmechanismus für den nicht bearbeiteten Teil der Rücknahmeanträge auf den nächsten Bewertungstag, diese gestundet bzw. verschobenen Anträge, sofern sie nicht von den Anteilinhabern zurückgezogen werden, an dem bzw. den nächsten Rücknahmetag(en) vorrangig zu später eingehenden Anträgen bearbeitet werden.

Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge nicht vollumfänglich bearbeitet wurden, bleiben für den Teil der noch nicht zurückgenommenen Anteile Anteilinhaber des Teilfonds und unterliegen daher weiterhin den Marktrisiken.

In einem solchen Fall wird den Anteilinhabern die Möglichkeit angeboten, alle oder einen Teil ihrer aktuellen Rücknahmeanträge vor dem Orderannahmeschluss für Rücknahmen zu stornieren. Die hierfür geltenden Regelungen werden ihnen in der Mitteilung an die Anteilinhaber dargelegt, in der sie über den in eigenem Ermessen des General Partners oder des AIFM getroffenen Beschluss über die Anwendung des Stundungsmechanismus unterrichtet werden.

Der vorgenannte Mechanismus gilt unbeschadet der Bedingungen im Hauptteil des Prospekts, wie z. B. in den Abschnitten „Rücknahmebeschränkungen (Gating)“ und „Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen“ dargelegt.

12. Umtausch

Ein Umtausch von Anteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder Serie dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds ist nicht möglich und kann nicht beantragt werden.

13. Gebühren und Kosten

Im Einklang mit den Bestimmungen des Abschnitts „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und vorbehaltlich des Artikels 25 der ELTIF-Verordnung und der Anforderungen, denen ELTIF-RTS unterliegen, werden in Bezug auf den Teilfonds die folgenden Gebühren erhoben:

| Anteile | Gebühren und Kosten | | | | | | | | |
|---------|---------------------|--|---------------------------|---|----------------------------------|---|--|--------------------------------|----------------------------------|
| | Zeichnungsgebühren | Vorfälligkeitsentschädigung ⁽¹⁾ | Gründungskosten des ELTIF | Direkte Anschaffungskosten ⁽²⁾ | Verwaltungsgebühr ⁽³⁾ | Outperformancegebühr | Vertriebskosten | Sonstige Kosten ⁽⁴⁾ | Gesamtkostenquote ⁽⁵⁾ |
| CA | Max. 4,0% | 10 % | Bis zu 450.000 EUR | N. Z. | Max. 3% | Max. 20%, €STR kapitalisiert (Floor: 0) (wie nachfolgend näher beschrieben) | Die SICAV erhebt keine Vertriebsgebühren, doch die Untervertriebsstellen können Zeichnungsgebühren erheben (entnehmen sie dies bitte der Spalte „Zeichnungsgebühren“). | 0,71 % | 3,60 % |
| CB | Max. 4,5% | 10 % | | | Max. 2,75% | | | | 3,40 % |
| CC | Max. 5,0% | 10 % | | | Max. 2,5% | | | | 3,20 % |
| I | 0 % | 10 % | | | Max. 1,6 % ⁽⁶⁾ | | | | 2,30 % |

¹ Gilt nur während der Soft-Lock-Up-Periode. Anschließend wird keine Rücknahme- oder Exitgebühr verlangt.

² Auf Ebene der SICAV fallen keine direkten Anschaffungskosten an. Es fallen jedoch indirekte Anschaffungskosten auf Ebene der Zweckgesellschaften an, über die Investitionen erworben werden (in den Basisinformationsblättern unter „Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten“ erfasst).

³ Die Gebühren werden als jährlicher Prozentsatz auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der Anteilsklasse erhoben und sind jeweils zum Quartalsende zahlbar.

⁴ Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere administrative und regulatorische Kosten sowie die an die Depotbank, Verwahrstelle und für professionelle Dienstleistungen zu zahlenden Kosten, Prüfungskosten und die General-Partner-Gebühr. Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und die Hauptzahlstelle, die Verwaltungsstelle, die Übertragungs- und Registerstelle und die zertifizierten Abschlussprüfer, einschließlich aller Personen, an die sie Funktionen übertragen haben. Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an Personen, die den oben genannten Stellen ausgelagerte Dienstleistungen erbringen, sowie alle erwarteten Zahlungen und Rechtsberater und andere Sachverständige, Prüfungsgebühren, Registrierungsgebühren und behördliche Gebühren. Eingeschlossen sind ebenfalls die Kosten für die zugrunde liegenden Mittel. Nicht zu diesen sonstigen Kosten zählen die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds, die im Vorfeld eines Kaufs der oben bezeichneten Vermögenswerte entstandenen Kosten, die Vorlaufkosten in Verbindung mit den vorgenannten Vertriebskosten sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Outperformancegebühren.

⁵ Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Gesamtkostenquote gegenüber dem Nettoinventarwert p. a. des Teilfonds auf der Grundlage einer jährlichen Durchschnittsberechnung höher ausfällt als der in der Tabelle oben angegebene Prozentsatz. Die Kostenquoten repräsentieren die aktuell erwarteten Durchschnittskosten, die während der Laufzeit des Teilfonds auf der Grundlage eines erwarteten verwalteten Vermögens von 100 Mio. EUR anfallen. Die tatsächlichen Kosten können sowohl in Bezug auf ein bestimmtes Jahr als auch in Bezug auf die gesamte Laufzeit des Teilfonds die oben jeweils angegebene Durchschnittswerte übersteigen. Die durchschnittliche jährliche Gesamtkostenquote ist zu Beginn der Laufzeit des Teilfonds höher und wird sich in späteren Jahren voraussichtlich verringern. Unter Umständen erhobene Zeichnungsgebühren sind in den oben genannten Angaben nicht enthalten. Die in obiger Tabelle angegebenen Prozentsätze basieren auf vorab geschätzten Kosten. Daher können die von einem Anteilinhaber tatsächlich gezahlten Kosten von diesen Angaben abweichen. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden in den Basisinformationsblättern und in dem Jahresbericht der SICAV offengelegt.

⁶ Entsprechend den Bedingungen im Abschnitt „Faire Behandlung von Anlegern“ im Hauptteil des Prospekts können den Anlegern Preisnachlässe und Abschläge direkt gewährt werden.

Outperformancegebühr

Kartesia hat für jede Serie des Teilfonds einen Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß dem im Abschnitt „Outperformancegebühr“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen „Permanent HWM-Modell“ und auf der Grundlage der Outperformance des Nettoinventarwert je Serie gegenüber ihrem Referenzwert berechnet wird, wie in der unten stehenden Tabelle jeweils angegeben:

| Anteilsklasse | Währung | Outperformancegebühr | Rückstellungsquote ¹ | Mindestrendite | High-Water-Mark (HWM) |
|---------------|---------|----------------------|---------------------------------|-------------------------------|-----------------------|
| CA | EUR | Ja | Max. 20% | €STR kapitalisiert (Floor: 0) | Ja |
| CB | EUR | Ja | Max. 20% | €STR kapitalisiert (Floor: 0) | Ja |
| CC | EUR | Ja | Max. 20% | €STR kapitalisiert (Floor: 0) | Ja |
| I | EUR | Ja | Max. 20% | €STR kapitalisiert (Floor: 0) | Ja |

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom Januar 2025.

¹ Der tatsächliche Satz ist dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

Anhang II – SFDR-Anhänge

- Candriam Private Assets Kartesia Credit ELTIF

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

CANDRIAM PRIVATE ASSETS - Kartesia Credit Eltif

5299008AY01HI81DUM72

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u>% an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> % | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds investiert in Private Debt vor allem über den „Private Credit Bucket“ (der von dem Portfoliomanager Kartesia verwaltet wird). Ebenfalls über diesen „Private Credit Bucket“ bewirbt der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Merkmale durch:

1. ESG-Ausschlüsse – den Ausschluss von Sektoren mit dem Ziel, das Anlageuniversum des Teilfonds zu verbessern;
2. ESG-Mitwirkungsprozess – einen Beitrag zur Verbesserung der ESG-Praktiken und der ESG-Berichterstattung;
3. Ökologischer Fußabdruck – die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Teilfonds.

Entsprechend seiner Anlagepolitik und im Einklang mit der ELTIF-Verordnung investiert der

Teilfonds auch in einen „Liquid Assets Bucket“. Im Liquid Assets Bucket werden die Investitionen über OGAW und/oder OGA getätigt, die als SFDR Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte eingestuft sind.

Nähere Angaben zu der ESG-Methodik, der Mitwirkungs- und der Ausschlusspolitik finden Sie unter den folgenden Links:

<https://kartesia.com/app/uploads/2024/02/kartesia-sustainability-policy-december-2023-clean.pdf>

<https://kartesia.com/app/uploads/2024/02/kartesia-stewardship-policy-december-2023.pdf>

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zieht die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds in Verbindung mit dem Private Credit Bucket beworben werden, heran:

a) Der Ausschluss von Sektoren zur Begrenzung des Anlageuniversums des Teilfonds wird anhand des prozentualen Anteils des Teilfonds an Unternehmenskrediten gemessen, in die im Einklang mit der Ausschlusspolitik von Kartesia investiert wird; verfügbar unter: <https://kartesia.com/app/uploads/2024/02/kartesia-sustainability-policy-december-2023-clean.pdf>

b) Der Beitrag zur Verbesserung der ESG-Praktiken und der ESG-Berichterstattung wird gemessen anhand:

i. des prozentualen Anteils des Teilfonds an Unternehmenskrediten, in die Kartesia im Hinblick auf die Verbesserung von ESG-Praktiken investiert hat;

ii. des prozentualen Anteils an Krediten von Unternehmen, bei denen Kartesia Vorstandsmitglied ist (um auf die Verbesserung der ESG-Praktiken Einfluss auszuüben);

iii. des prozentualen Anteils des Teilfonds an Krediten von Unternehmen, die eine offizielle ESG-Berichterstattung vorlegen.

c) Die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks wird anhand der gewichteten Kohlenstoffintensität („C.I.“) unseres Unternehmenskredit-Portfolios (in tCO₂e / Mio. USD) geteilt durch die Intensität der Benchmark (MSCI Europe) gemessen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Im Private Credit Bucket des Teilfonds bewertet Kartesia bestimmte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (einschließlich aller in Anhang I der SFDR-RTS-Verordnung aufgeführten verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) im Vorfeld einer Investition im Rahmen der ESG-Due-Diligence sowie während der gesamten Laufzeit der Teilfonds. Während des Investitionszyklus bewertet Kartesia Indikatoren, die auf ein Vorhandensein oder Fehlen einer wichtigsten nachteiligen Auswirkung hindeuten. Hierbei zieht Kartesia die Antworten des ESG-Fragebogens heran und führt für die einzelnen Unternehmen, in die investiert wird, mithilfe von Modellen eine jährliche Bewertung der Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Treibhausgasemissionen („THG“) durch. Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können den Informationen entnommen werden, die im Rahmen des Jahresberichts der SICAV anzugeben sind, der im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU veröffentlicht wird.

Im Liquid Assets Bucket des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen über OGAW und/oder OGA, bei denen es sich um SFDR Artikel-8- bzw. Artikel-9-Produkte handelt, durch die Investmentmanager der Ziel-OGAW bzw. Ziel-OGA berücksichtigt, im Einklang mit deren jeweils in den vorvertraglichen Dokumenten dieser Zielfonds dargelegten Strategie.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden den Anlegern im Rahmen des Jahresberichts der SICAV mitgeteilt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung langfristig attraktiver risikobereinigter Erträge aus einer Kombination aus Zinserträgen und Kapitalgewinnen. Hierzu investiert er in Private Debt von Unternehmen aus dem unteren Bereich des mittleren Marktsegments der etablierten Märkte Europas.

Das Portfolio des Teilfonds setzt sich aus zwei Buckets zusammen: „Private Credit Bucket“ und „Liquid Assets Bucket“:

Im Private Credit Bucket nutzt der Teilfonds Corporate-Credit-Gelegenheiten aus dem unteren Bereich des mittleren Marktsegments in ganz Europa. Das EBITDA eines Zielunternehmens liegt üblicherweise innerhalb einer Spanne von 5-30 Mio. EUR und der Unternehmenswert bei 50-250 Mio. EUR.

Im Allgemeinen legt der Teilfonds seinen Fokus auf Investitionen in vorrangige Schuldinstrumente und hält dabei Ausschau nach Financial Covenants, Anlagensicherheit, diskontierten Einstiegspreisen und attraktiven vertraglich zugesicherten Renditen auf das eingesetzte Kapital. Darüber hinaus setzt der Teilfonds auf Strukturen, bei denen er genügend Covenants hat, um die Ergebnisse zu steuern, wie beispielsweise im Falle einer Restrukturierung, und potenzielle Wertschmälerungen minimieren zu können.

Im Liquid Assets Bucket kann der Teilfonds den verbleibenden Teil seines Gesamtvermögens in folgende Finanzinstrumente investieren:

- Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (Geldmarktfonds, Rentenfonds, darunter auch High-Yield-Anleihen);
- Geldmarktinstrumente; und
- Einlagen und/oder Barmittel.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei den Primärinvestitionen des Private Credit Bucket des Teilfonds wird üblicherweise eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, einschließlich einer finanziellen, geschäftlichen, steuerlichen, rechtlichen und Insurance Due Diligence sowie einer ESG-Due-Diligence-Prüfung. Anschließend erörtert das Investmentteam von Kartesia die identifizierten Kernpunkte der Sorgfaltspflicht-Prüfung mit den Due-Diligence-Dienstleistern und anderen in den Prozess eingebundenen Stakeholdern (Managementteams, finanzielle Sponsoren, potenzielle Käufer etc.) sowie mit unserem Head of CSR & ESG. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auf diese Themen zur Zufriedenheit von Kartesia eingegangen wird.

Zusätzlich wird das Investmentteam mit dem eigenen Netzwerk von Kartesia in Dialog treten (Unternehmen, in die investiert wird, Branchenexperten, finanzielle Sponsoren oder andere Berater), um eigene Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen. Diese Prüfungen werden üblicherweise parallel durchgeführt und konzentrieren sich auf geschäftliche Due-Diligence-Fragen.

Die Ergebnisse der Sorgfaltspflicht-Prüfungen werden anschließend in das finale Investitionsangebot aufgenommen, das auch ein ESG-Risiko-Scoring enthält. Das ESG-Risiko-Scoring, der ESG-Fragebogen für primäre Geschäfte sowie eine ESG-Due-Diligence-Prüfung sind für alle potenziellen neuen Investitionen Grundvoraussetzung.

Die Anlagestrategie wird kontinuierlich umgesetzt durch:

- a) die obligatorische Einhaltung von Anlageprozess und Anlageverfahren durch das Kartesia-Team, wie im Verfahrenshandbuch von Kartesia, das halbjährlich überprüft und

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

aktualisiert wird, dargelegt; und

b) das in Verbindung mit primären Geschäften obligatorische Ausfüllen des ESG-Fragebogens von den Unternehmen, in die investiert wird, auf jährlicher Basis.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Private Credit Bucket des Teilfonds gilt: Im Rahmen der von dem Investmentteam von Kartesia mit Unterstützung des Head of CSR & ESG durchgeführten anfänglichen ESG-Due-Diligence-Prüfung sammelt Kartesia (über externe Ressourcen und einen ESG-Fragebogen) Informationen über die Corporate-Governance-Struktur der einzelnen Unternehmen, in die investiert wird, sowie über deren relevante Strategien und Verfahren. Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden vier Schlüsselbereiche bewertet: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung von Steuervorschriften.

Darüber hinaus prüft Kartesia im Rahmen der ESG-Verfahren alle Unternehmen, in die investiert wird und von denen Kartesia ausgeht, dass sie ökologische und soziale Merkmale bewerben, jährlich (einschließlich ihrer Führungspraktiken) anhand des ESG-Fragebogens. Alle Unternehmen, in die investiert wird und die verwendet werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, unterliegen regelmäßigen informellen Prüfungen und Treffen mit der Geschäftsführung und/oder dem Sponsor bzw. den Sponsoren dieser Unternehmen.

Für den Liquid Assets Bucket des Teilfonds gilt: Erfolgt die Anlage über OGAW und/oder OGA, stellt der Teilfonds sicher, dass die zugrunde liegenden Fonds als SFDR Artikel-8- bzw. Artikel-9-Produkte eingestuft sind, bei denen die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet werden. Handelt es sich bei den Anlagen um Direktinvestitionen, wird die Unternehmensführung als ein Kernaspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam ausgewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es ist geplant, dass am Ende der Einführungsphase mindestens 50 % des Teilfondsportfolios als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ behandelt werden und zur Erfüllung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfondsportfolios verwendet werden.

In Bezug auf solche Investitionen kann der Teilfonds grundsätzlich sowohl direkte als auch indirekte Positionen eingehen und relevante Anlagestrukturen prüfen, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale anzuwenden.

Höchstens 50 % des Teilfonds werden in Vermögenswerte gemäß „#2 Andere Investitionen“ investiert, wie unten näher erläutert.

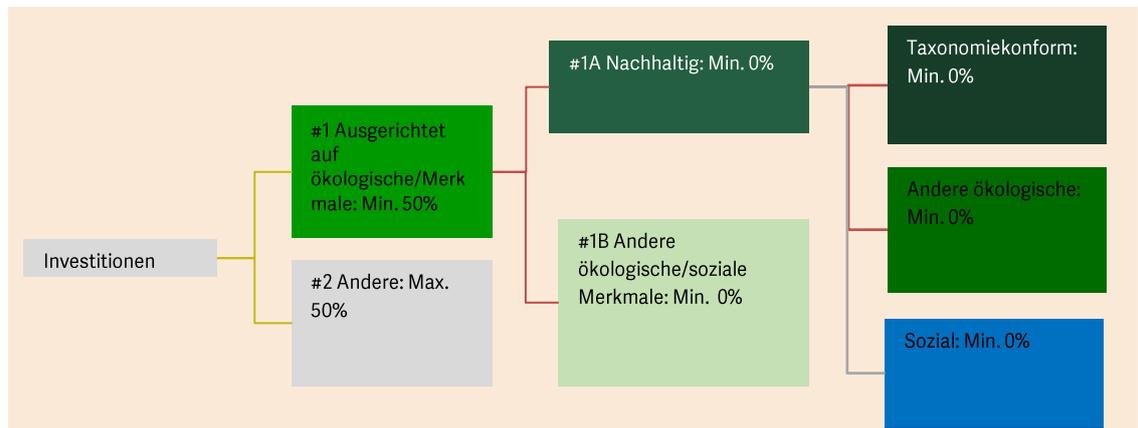
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Derivate einsetzt, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Derivative Finanzinstrumente können bei Bedarf zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, und die Taxonomiekonformität daher auf 0 % festgelegt wurde.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

Ja

In fossiles Gas

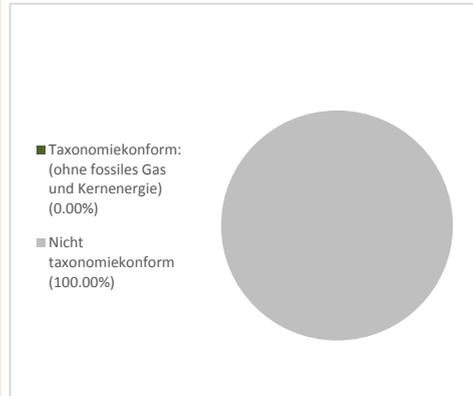
In Kernenergie

Nein

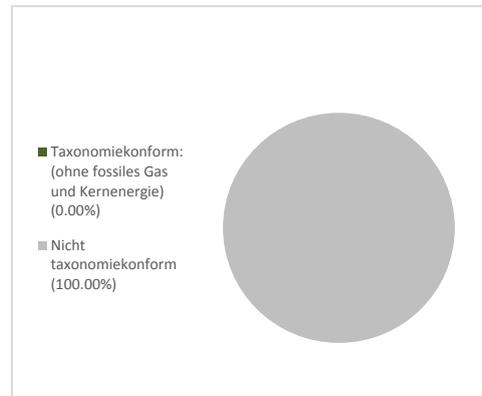
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ können im Teilfonds einen Anteil von maximal 50 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei solchen Investitionen handelt es sich um:

- Barmittel und Barmitteläquivalente, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds erforderlich sind;
- Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können;
- Anlagen im Rahmen des Liquid Assets Bucket. Wenn die Investitionen über OGAW und/oder OGA erfolgen, werden die zugrunde liegenden Fonds solcher Anlagen als SFDR Artikel-8- bzw. Artikel-9-Fonds eingestuft. Wenn die Investitionen direkt getätigt werden, werden die Unternehmensführung der betreffenden Unternehmen sowie der ökologische und soziale Mindestschutz als Kernaspekte der Stakeholder-Analyse von Candriam ausgewertet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
N. Z.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
N. Z.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
N. Z.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu diesem Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website <https://alterdomus.com/2885-2/> und <https://www.candriam.com/en-lu/professional/funds-lister/fund-detail/ELTIF>.